

# 70 Jahre Wiesbadener Abkommen

---

Von Vertreibung zu Verständigung







Die  
Sudetendeutschen

Sudetendeutscher Rat

# 70 Jahre Wiesbadener Abkommen

---

Von Vertreibung zu Verständigung

GEFÖRDERT DURCH



Diese Festschrift wurde mit freundlicher finanzieller Förderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und der Landeshauptstadt Wiesbaden herausgegeben von der Sudetendeutschen Landsmannschaft, dem Sudetendeutschen Rat und der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Alle Rechte vorbehalten.

Jedwede Reproduktion, Vervielfältigung oder Verbreitung der Inhalte dieses Werkes bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Verlages.

© 2020

Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen  
Godesberger Allee 72-74  
53175 Bonn

E-Mail: [kontakt@kulturstiftung.org](mailto:kontakt@kulturstiftung.org)  
Web: [www.kulturstiftung.org](http://www.kulturstiftung.org)

Gesamtherstellung: henrich.media GmbH, Meinerzhagen  
Printed in EU

ISBN 978-3-88557-246-6

# Inhalt

---

<b>Einführung</b>	<b>6</b>
Reinfried Vogler, Vorstandsvorsitzender Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Präsident der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Kronberg	
<b>Geleitwort</b>	<b>11</b>
Volker Bouffier MdL, Ministerpräsident des Landes Hessen	
<b>Grußwort</b>	<b>14</b>
Bernd Fabritius, Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	
<b>Grußwort</b>	<b>15</b>
Gert-Uwe Mende, Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden	
<b>Das erste und letzte „Jahrhundert der Vertreibungen“?</b>	<b>18</b>
Prof. Dr. Manfred Kittel, Universität Regensburg, Berlin	
<b>Die deutschen Heimatvertriebenen in Hessen</b>	<b>31</b>
Margarete Ziegler-Raschdorf MdL a.D., Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler	
<b>Das Wiesbadener Abkommen vom 4. August 1950</b>	<b>48</b>
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gilbert H. Gornig, Universität Marburg	
<b>Pioniere der deutsch-tschechischen Aussöhnung</b>	<b>67</b>
Prof. Dr. Rudolf Grulich, Leiter des Instituts für Kirchengeschichte Böhmen-Mähren-Schlesien e. V.	
<b>Das Wiesbadener Abkommen als Grundlage der deutsch-tschechischen Verständigung</b>	<b>76</b>
Bernd Posselt MdEP a.D., Sprecher der Sudetendeutschen Volksgruppe und Bundesvorsitzender der Sudetendeutschen Landsmannschaft	
<b>Von Odsun zu Verständigung – die Entwicklung in Tschechien</b>	<b>83</b>
Kulturminister der Tschechischen Republik a.D. Daniel Hermann	
<b>Schlusswort</b>	<b>89</b>
Christa Naafß, MdL a. D., Generalsekretärin des Sudetendeutschen Rates	
<b>Anhang und Bildnachweise</b>	<b>91</b>
<b>Die Autoren</b>	<b>103</b>

# Einführung

---

Reinfried Vogler, Vorstandsvorsitzender Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen,  
Präsident der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Kronberg

Anfang Mai war das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa vor 75 Jahren das beherrschende Thema in den Medien, wobei vor allem das Ende der Kampfhandlungen, die damit verbundene Zerschlagung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit all ihren Konsequenzen und der Tod von Millionen Menschen durch Krieg und Terror im Mittelpunkt standen.

Dass in diesen Tagen und Wochen nach Kriegsende eine Entwicklung im Herzen Europas ins Rollen kam, die zur Entrechtung, Demütigung, entschädigungslosen Enteignung und schließlich Entwurzelung und Vertreibung von rund 14 Millionen Deutscher aus jahrhundertealten Siedlungsgebieten führte, wurde allenfalls am Rande als Kollateralschaden erwähnt.

Tatsächlich waren diese „Bevölkerungstransfers“ von Exilpolitikern jahrelang vorgeplant und vor allem mit Stalin abgesprochen; aber auch mit Franzosen und Engländern abgestimmt, auf verschiedenen Konferenzen der Alliierten, wie z. B. in Jalta, angesprochen und schließlich in Potsdam abgesegnet. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Memorandum der Tschechoslowakischen (Exil-)Regierung an die Alliierten Mächte vom 23. November 1944 (siehe Anhang S. 97), mit dem auch die Zustimmung der noch zögernden USA und Großbritanniens zur Vertreibung der Sudetendeutschen erreicht werden sollte (Stalin hatte bereits seine Zustimmung erklärt). Neben der – ähnlich wie im berüchtigten Memoire III bei den Friedensverhandlungen 1918 – Behauptung, die Sudetendeutschen würden nicht in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben, wird in diesem Memorandum die Zahl der zu Vertreibenden verklausuliert auf etwa die Hälfte heruntergerechnet. Wörtlich heißt es ferner: „Es gibt keine Absicht, das Privatvermögen der zu überführenden Personen zu konfiszieren, es sei denn auf der Basis einer gesetzlichen Strafe.“ Für zurückgelassenes Vermögen sind nach dem Memorandum Ausgleichszahlungen vorgesehen.

In der Praxis haben vor allem in den Sudetengebieten die ersten „wilden“ Vertreibungen schon im Mai 1945 nach dem Einmarsch der Roten Armee durch so genannte Partisanen mit brutaler Gewalt, wohl organisiert, stattgefunden, also deutlich vor der Potsdamer Konferenz im August. Man wollte so früh vollendete Tatsachen schaffen.

Die rund drei Millionen Vertriebenen aus dem Sudetenland kamen überwiegend 1946 in Viehwaggontransporten in ein Deutschland, das gezeichnet war durch Zerstörung, Verzweiflung, Arbeitslosigkeit, Hunger und Not. Außer den zugelassenen 20 bis 50 kg Gepäck brachten sie nichts mit als ihren Überlebenswillen und ihr erlerntes oder erarbeitetes Wissen und Können.

Rückschauend kann festgestellt werden, dass es dem Gros dieser entwurzelten Menschen gelungen ist, unter großen Entbehrungen mit Fleiß, Ausdauer und Beharrlichkeit wieder eine neue Existenz aufzubauen, oftmals auch in neuen Berufen, die Familien zusammenzuführen und sich in der neuen Umgebung zu integrieren. Sie haben ihren Einsatz stets auch als Beitrag zum Wiederaufbau Deutschlands gesehen.

Dabei haben sie ihre altangestammte Heimat nie vergessen, am Anfang bestanden auch – von der Politik geteilte – Hoffnungen auf eine Rückkehr. Aber durch die politische Entwicklung in



**Die Unterzeichner des Wiesbadener Abkommens bei einer Vorbesprechung in London (v.l.): Eugen de Witte, Dr. Karel Locher, Dr. Rudolf Lodgman von Auen, General Lev Prchala, Richard Reitzner und Hans Schütz**

den osteuropäischen Staaten hin zu kommunistisch-stalinistischen Diktaturen rückten die alten Heimatregionen in unerreichbare Ferne: Der Eiserner Vorhang hatte Europa und die Welt geteilt.

Im Westen wurden nach dem Wegfall der entsprechenden alliierten Verbote Ende der 40er Jahre die ersten Landsmannschaften gegründet. Im Osten gab es offiziell kein Vertreibungsproblem, dort war selbst das Wort „Vertreibung“ tabu, es gab nur „Umsiedler“. Und in dem am 23. Juni 1950 von Ulbricht und Zápotočký unterzeichneten „Prager Protokoll“ wurde die Vertreibung der Sudetendeutschen als „unabänderlich, gerecht und endgültig“ bezeichnet.

Kontakte zwischen Ost und West waren in dieser Zeit allein von der Ideologie her nicht möglich, aber auch persönliche Kontakte über die Grenzen hinweg nur nach Überwindung großer bürokratischer Hindernisse.

Auf diesem Hintergrund muss man die beiden Dokumente betrachten, die 1950 – also fünf Jahre nach Kriegsende und dem Beginn der Vertreibungen oder vier bzw. drei Jahre nach den letzten offiziellen Transporten – abgeschlossen worden sind: am 4. August 1950 in Wiesbaden das „Wiesbadener Abkommen“ und am 5. August 1950 die „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ in Stuttgart.

Inhaltlich folgen beide Dokumente einer gemeinsamen großen Gesamtlinie: Verzicht auf Rache und Vergeltung, Ausgleich und Verständigung mit den Nachbarvölkern, Schaffung eines geeinten, demokratischen und freien Europa, Selbstbestimmung und Recht auf die Heimat, Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte und Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.

Formal unterscheiden sich beide Dokumente darin, dass es sich bei der „Charta“ um eine einseitige „Feierliche Erklärung“ handelt, die von Vertretern der deutschen Heimatvertriebenenverbände („die erwählten Vertreter von Millionen Heimatvertriebener“) abgegeben worden ist, während das Wiesbadener Abkommen ein zweiseitiges Abkommen zwischen Repräsentanten sudetendeutscher und exiltschechischer Organisationen ist. Dabei ist sicher nicht entscheidend, wie dieses „Abkommen“ formaljuristisch einzuordnen ist. Politisch ist von Bedeutung, dass nach den innenpolitischen Auseinandersetzungen in der ČSR in den Jahren 1919 bis 1938, nach München und Protektorat und schließlich nach der Vertreibung, sich Sudetendeutsche und Tschechen zusammengesetzt und den Versuch unternommen haben, ein Konzept zu erarbeiten, das die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in Europa sicherstellen kann.

Dass auf tschechischer Seite die Federführung für dieses Projekt bei dem Armeegeneral Lev Prchala lag, dem Mann, der 1938 im Führungsstab um Präsident Beneš derjenige war, der bis zuletzt auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit Hitler drängte, gibt der getroffenen Regelung ein besonderes Gewicht.

Es lag wohl an den noch frischen Wunden von beiderseits erlittenem Unrecht und Leid, sicher auch an dem Bemühen, die Spirale von Unrecht, Rache und Gewalt zu unterbrechen, aber gewiss auch an der geistigen Größe und Souveränität der Handelnden und deren Mut, Neues durchzusetzen, dass mit diesem ersten Abkommen zwischen Sudetendeutschen und Tschechen nach der Vertreibung ein Zukunftskonzept entstanden ist, das mit seinen Aussagen zu Vergangenheit und vor allem zur Zukunft damals wahrhaft visionäre Züge trug.

Die Absage an jede Art von Totalitarismus und Kollektivschuld, die Anerkennung des auf beiden Seiten erlittenen Unrechts, der Wunsch nach Befreiung des tschechischen Volkes vom kommunistischen Zwangsregime und das Ziel einer auf freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes und Freiheit beruhenden Ordnung in einem freien und demokratischen Europa waren damals an Utopie grenzende Vorstellungen. Sie wurden aber zur Grundlage der von der Sudetendeutschen Landsmannschaft betriebenen Politik des Ausgleiches und der Verständigung. Heute gehören sie zum alltäglichen Vokabular der Politik, bereiten allerdings in der praktischen Umsetzung oft Schwierigkeiten.

Dennoch ist in den vergangenen 70 Jahren – vor allem aber nach dem Fall des Eisernen Vorhanges und der „Samtenen Revolution“ in Tschechien – auf der geistigen Basis des Wiesbadener Abkommens viel erreicht worden: Das freie und demokratische Europa ist Realität, zwischen (Sudeten-)Deutschen und Tschechen gibt es eine Vielzahl von Kontakten und Projekten auf den verschiedensten Ebenen, vor allem aber auf der Gemeindebasis, das Sudetendeutsche Büro in Prag arbeitet hervorragend als Brückenbauer und Kontaktbörse, der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds und das Dialogforum arbeiten basisnah und leisten Entwicklungshilfe im wahrsten Sinn des Wortes, das Thema Sudetendeutsche und Vertreibung ist in Tschechien immer wieder im öffentlichen Gespräch und auch in den Medien, besonders in der jungen Generation, die Anwesenheit von Repräsentanten der tschechischen Staatlichkeit bei Sudetendeutschen Tagen und anderen Veranstaltungen ist zwischenzeitlich selbstverständlich geworden.

Für wahr eine stolze Erfolgsbilanz, trotzdem bleibt bis zu einer völlig belastungsfreien Normalität noch vieles zu tun: So haben manche führende tschechische Politiker immer noch gewisse Berührungängste im offiziellen Umgang mit Sudetendeutschen, was vielleicht auch mit den derzeit labilen innenpolitischen Mehrheiten zu tun hat. Nicht nachvollziehbar bleibt auch, dass heute noch tschechische Gerichte Ihre Entscheidungen mit Präsidialdekreten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit begründen, die gegen fundamentale Rechtsprinzipien freiheitlich-demokratischer Grundwerte verstoßen. Und auch das von der Tschechoslowakischen Vorläufigen Nationalversammlung am 8. Mai 1946 beschlossene sog. Straffreiheitsgesetz, das selbst Kapitalverbrechen für „nicht widerrechtlich“ und straffrei erklärt, wenn sie im Rahmen der Nachkriegsentwicklung erfolgt sind, ist heute noch geltendes Recht in Tschechien.

Beim letzten Jahrhundertwechsel wurde das abgelaufene 20. Jahrhundert als das Jahrhundert der Vertreibungen bezeichnet. Leider ist der erhoffte Wandel ausgeblieben und die weltweiten Zahlen von Vertreibungen sind nicht rückläufig, sondern weiter im Steigen. Um Denkanstöße zu geben, wollten wir – d. h. der „Sudetendeutsche Rat“ und der Bundesverband der „Sudetendeutschen Landsmannschaft“ – anlässlich des 70. Jahrestages der Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens die dort festgehaltenen Möglichkeiten zur Lösung von Minderheitskonflikten im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung im Hessischen Landtag einer größeren Öffentlichkeit nahe bringen. Die Vorbereitungen hatten schon sehr konkrete Formen angenommen, als die Corona-Pandemie unsere Planungen zur Makulatur werden ließ. Es war der Vorschlag von Frau Margarete Ziegler-Raschdorf, der Landesbeauftragten der Hessischen

Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, die geplante Veranstaltung in eine Dokumentation „umzuformen“ und damit die Chance zu haben, einen noch größeren Interessentenkreis anzusprechen. Ich möchte nicht versäumen, Frau Ziegler-Raschdorf für diese Idee sehr herzlich zu danken, wie auch ihr und dem Land Hessen für die Unterstützung des ganzen Projektes.

Die nun vorliegende Publikation erscheint in einer Zeit, in der die Themen Flucht und Vertreibung, Migration und Asyl, nicht nur in Deutschland und Europa, sondern weltweit so aktuell Politik und Gesellschaft beschäftigen wie selten zuvor. Und in der EU ist anlässlich des Überganges der Ratspräsidentschaft auf Deutschland das Thema Menschenrechte und Wertegemeinschaft stärker in den Vordergrund gerückt – übrigens auch 70 Jahre nach Verabschiedung der „(Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ am 4. November 1950.

Wir möchten mit dieser Publikation am praktischen Beispiel des Wiesbadener Abkommens deutlich machen, wie aus einer Utopie Wirklichkeit werden kann, durch die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, durch Dialog, gegenseitigen Respekt und Toleranz, aber auch durch konsequente sachlich und inhaltlich überzeugende Politik.



**RA Reinfried Vogler**

*Präsident der Sudetendeutschen Bundesversammlung*



**Das „Central-Hotel“, Unterzeichnungsort des Wiesbadener Abkommens, auf einer Ansichtskarte aus den 1950er Jahren.**



**Das ehemalige „Central-Hotel“, Unterzeichnungsort des Wiesbadener Abkommens, heute.**

---

# Geleitwort & Grußworte

---

# Geleitwort

---

des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier  
für die Festschrift der Sudetendeutschen Landsmannschaft  
zum 70. Jahrestag des Wiesbadener Abkommens



In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und besonders in den 1930er und 1940er Jahren sahen sich so viele Menschen wie nie zuvor großem Leid ausgesetzt. Beispielhaft nenne ich die beiden Weltkriege und die nationalsozialistische Diktatur in Deutschland, die beispiellose Verbrechen zu verantworten hat. Diese Ereignisse haben Europa und die Welt erschüttert und verändert.

Viele Millionen Tote waren zu beklagen, darunter diejenigen, die vom nationalsozialistischen Deutschland verfolgt und ermordet wurden, darunter diejenigen, die als Soldaten ums Leben kamen, darunter diejenigen, die als Zivilisten infolge der Kriegshandlungen starben. Viele Städte, Industrieanlagen und Versorgungseinrichtungen waren zerstört. Viele Menschen mussten flüchten oder wurden vertrieben. Flucht und Vertreibung stehen in der Reihe der dramatischen, menschenverachtenden Ereignisse dieser Zeit.

Um die Mitte des Jahrhunderts blickten die Menschen auf großes Leiden zurück. Gleichzeitig hatte die politische Landschaft in weiten Teilen Europas eine grundlegend andere Gestalt. In diesem historischen Rahmen handelten die Menschen, die sich in der Mitte des 20. Jahrhunderts aufgerufen sahen, einen Beitrag zur Gestaltung der Zukunft zu leisten.

Diejenigen, die am 4. August 1950 das Wiesbadener Abkommen vorlegten und unterzeichneten, gehören zu denen, die ihre Stimme zur Geltung brachten und sich damit an der politischen Gestaltung der Nachkriegszeit konstruktiv beteiligten. Ihr Beitrag als Repräsentanten der Sudetendeutschen und des tschechischen Nationalausschusses verdient großen Respekt und Anerkennung. Sie beteiligten sich mit großer Weitsicht an dem Weg, der zu Austausch und Verständigung in dem Europa führte, wie wir es heute kennen.

Das Leiden und die Opfer von Vertreibung nicht zu vergessen, bleibt unsere Aufgabe. Das sind wir zuerst den Menschen schuldig, die im Verlauf von Flucht und Vertreibung ums Leben kamen, und denen, die ihrer Heimat und ihres Eigentums beraubt wurden. Dann sind wir es auch uns selbst schuldig. Denn nur, wenn wir die Vergangenheit in ihrem vollen Umfang kennen und verstehen, können wir die Zukunft im Sinne des Friedens und der Mitmenschlichkeit, im Sinne der Demokratie und der Freiheit gestalten.

Wenn wir auf die vergangenen sieben Jahrzehnte zurückblicken, dürfen wir festhalten: Deutschland und große Teile Europas erleben eine Entwicklung, die in der Geschichte keine Parallele hat. Der Frieden ist stabil, die Demokratie wird von der weit überwiegenden Mehrheit engagiert getragen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung führt zu bisher unbekanntem Wohlstand, den alle Teile der Bevölkerung genießen können.

An dieser Entwicklung haben Flüchtlinge und Vertriebenen einen großen Anteil. Sie haben in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, auch in Hessen, ein neues Zuhause finden können. Sie haben sich auf neue Orte eingelassen, haben am Wiederaufbau der Wirtschaft und der demokratischen Gesellschaft intensiv mitgewirkt. Das ist das Verdienst der Menschen, das ist aber auch das Verdienst der Verbände, die sie vertreten. Die Sudetendeutsche Landsmannschaft gehört dazu.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die in den vergangenen sieben Jahrzehnten in der Sudetendeutschen Landsmannschaft dazu ihren Beitrag geleistet haben. Diese Arbeit war wichtig in den letzten 70 Jahren und sie bleibt wichtig für die Zukunft.



**Volker Bouffier**

*Hessischer Ministerpräsident*



**Deutsche Heimatvertriebene nach der Ankunft**

# Grußwort

---

des Beauftragten der Bundesregierung für  
Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten  
Herrn Prof. Dr. Bernd Fabritius aus Anlass des  
70. Jahrestages der Unterzeichnung des  
Wiesbadener Abkommens



Beauftragter der Bundesregierung  
für Aussiedlerfragen und  
nationale Minderheiten

## **Liebe Leserinnen und Leser, liebe Landsleute,**

das 75. Jahr nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ruft in besonderer Weise die Flucht und Vertreibung der Deutschen während und nach dieser vom Nationalsozialistischen Unrechtsregime entfesselten Katastrophe in Erinnerung. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass 14 Millionen Deutsche aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa wegen ihrer Volkszugehörigkeit deportiert wurden oder fliehen mussten. Es sind die Verbände der deutschen Heimatvertriebenen und ihre Partnerorganisationen, die seit Jahrzehnten einen wertvollen, ja unentbehrlichen Beitrag im Rahmen dieser Gedenkarbeit leisten. Mit dem Sudetendeutschen Rat und der Sudetendeutschen Landsmannschaft als repräsentativen Organisationen der Sudetendeutschen Volksgruppe, denen die Initiative zur vorliegenden Publikation gehört, haben wir hervorragende Beispiele dafür.

Die Rolle und Bedeutung des Wiesbadener Abkommens durch mehrere Beiträge aus Geschichtswissenschaft und Politik in einem Sammelband zu beleuchten, ist eine ausgezeichnete Idee. Ich danke dem Sudetendeutschen Rat für die Realisierung dieses Vorhabens. Als Rechtsnachfolger der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen – Vertragspartei des Wiesbadener Abkommens – hat sich der Sudetendeutsche Rat, der im laufenden Jahr sein 65. Entstehungsjubiläum beging, als eine starke Stütze und als ein Verfechter sudetendeutscher Belange etabliert. Vor allem jedoch ist sein unermüdliches Engagement für die deutsch-tschechische Verständigung und Aussöhnung zu würdigen.

Das Wiesbadener Abkommen, dessen Unterzeichnung sich zum 70. Mal jährt, hat seinen Ursprung in den leidvollen Ereignissen der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit, insbesondere in der schmerzhaften Geschichte des erzwungenen Exodus der Deutschen aus der damaligen Tschechoslowakei. Dieser Jahrestag bietet jedoch auch die Gelegenheit zu einem Rückblick auf die intensive und vielfältige Arbeit zur Versöhnung zwischen Deutschland und Tschechien. Das Wiesbadener Abkommen gab den zentralen Impuls für diesen langjährigen Prozess. Einen Tag vor der Unterzeichnung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen sind Sudetendeutsche und Exiltschechen im zertrümmerten Wiesbaden zusammengekommen, um mit ihren Unterschriften ein Bekenntnis zu Frieden und Demokratie abzugeben und einen Meilenstein der Versöhnung zwischen Deutschen und Tschechen zu legen.

Was damals angesichts der noch nicht verheilten Kriegswunden, des Misstrauens, und der Sprach- und Gehörlosigkeit auf beiden Seiten naiv und schier unmöglich schien, wird heute vielfach als selbstverständlich wahrgenommen. Die Zukunftsvision der Unterzeichner und ihr Bestreben nach einem friedlichen und geeinten Europa sind heute Realität. Lassen Sie uns diese Errungenschaften gemeinsam bewahren!

**Prof. Dr. Bernd Fabritius**

# Grußwort

---



## **Sehr geehrte Damen und Herren,**

wenn uns das Wiesbadener Abkommen von 1950 etwas zeigt, dann ist es der große Wunsch nach Versöhnung nach Krieg, Völkermord und Vertreibung. Dass dieses Abkommen in Wiesbaden unterzeichnet wurde, ist kein Zufall. Nach Wiesbaden waren nach dem Krieg viele Vertriebene und Flüchtlinge gekommen, in den 1950er Jahren erreichte ihr Anteil an den Einwohnern 18 Prozent. Darunter war ein hoher Anteil an Sudetendeutschen, die mit dem Kohlheck sogar einen eigenen Stadtteil aufbauten.

Was sich heute im Rückblick fast wie eine selbstverständliche Erfolgsgeschichte der Integration anschaut, war in Wirklichkeit ein überaus schwieriger Prozess, in dem das Wiesbadener Abkommen eine von vielen Stationen darstellt. Hier wurde erstmals auch das Leiden der anderen in den Blick genommen. Das ist bis heute keine Selbstverständlichkeit. In den westdeutschen Gebieten so auch in Wiesbaden war das Mitgefühl mit dem Schicksal der Vertriebenen nicht immer so ausgeprägt. Sie wurden vielfach als Eindringlinge wahrgenommen, die die Wohnungsnot der Nachkriegszeit in den Großstädten noch weiter verschärften.

Im Schmelztiegel einer doch relativ großen Stadt wie Wiesbaden gelangen die gegenseitigen Anpassungsprozesse sicher schneller als auf dem Land. Industrielle und handwerkliche Arbeitsplätze erleichterten den Vertriebenen die Integration und den Aufstieg.

Eines aber blieb: Der Schmerz über die oft brutale Vertreibung, über den Verlust der Heimat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat 2006 eine große Ausstellung „Angekommen. Vertriebene in Wiesbaden“ in drei Eisenbahnwaggons auf dem Schlossplatz diesen Schicksalen nachgespürt.

Die Traumata der Einzelnen fanden oft erst nach Jahrzehnten Beachtung – so sehr stand das Wirtschaftswunder, aber auch das bewusste Vergessen der Nachkriegszeit und des durch Deutschland begonnenen Expansionskrieges im Vordergrund. Der Wunsch ging somit nicht in Erfüllung. Die Versöhnung jedoch, das möglicherweise weitreichendere Ziel, scheint zumindest zu einem erheblichen Teil gelungen. Diese Bilanz kann man 70 Jahre nach dem Wiesbadener Abkommen ziehen.

Herzlichst

**Gert-Uwe Mende**  
Oberbürgermeister



---

# Das Wiesbadener Abkommen und seine Bedeutung

---

# Das erste und letzte „Jahrhundert der Vertreibungen“?

---

Der historische Ort des deutschen Exodus aus dem Osten 1945  
und seine langen Schatten bis heute

**Prof. Dr. Manfred Kittel**

Als „Jahrhundert der Vertreibungen“ wird das Säkulum zwischen 1900 und 2000 heute oft bezeichnet. Aber stimmt das wirklich im Hinblick auf die schon sehr alte globale Geschichte von Zwangsmigration seit Adam und Eva? Und inwiefern stimmt es auch, wenn man den Fokus auf die deutsche Nationalgeschichte richtet, zu deren tiefsten Zäsuren überhaupt die singuläre Vertreibung von 15 Millionen Deutschen nach dem singulären Zivilisationsbruch der NS-Gewaltherrschaft 1945 zählt? Um darauf Antworten zu finden, werden im Folgenden zentrale Ursachen und Abläufe des Geschehens beleuchtet, aber auch wichtige Facetten seiner „Bewältigung“ in den Fokus genommen und historisch eingeordnet.

## **Von ökonomisch und religionspolitisch motivierten Vertreibungen zu den „ethnischen Säuberungen“ des 20. Jahrhunderts**

Vertreibungen sind fast so alt wie die Menschheit selbst. Früh waren sie Ultima ratio, wenn Herrschende eine Bevölkerungsgruppe als Bedrohung für ihre Macht empfanden – wie etwa Nebukadnezar II. die Oberschicht des jüdischen Volkes nach der Eroberung Jerusalems im Jahr 586 v. Chr. („babylonische Gefangenschaft“). Kennzeichnend für die „Säuberungen“ im Altertum war ihre oft ökonomische Motivation (Rekrutierungspotential für neue Sklaven). In Mittelalter und früher Neuzeit dominierten dann religionspolitische Beweggründe, wie etwa bei der Verfolgung von Juden in zahlreichen Ländern Europas oder bei der Vertreibung christlicher Gemeinschaften (z. B. der Waldenser aus Lyon 1182/83). Eine der größten Opfergruppen der in diesem Kontext stehenden frühneuzeitlichen „Konfessionsmigration“ waren die bis zu 300.000 protestantischen Hugenotten, die vor allem nach dem Edikt von Fontainebleau 1685 aus dem überwiegend katholischen Frankreich flohen, oder die ebenfalls evangelischen Glaubensflüchtlinge aus Österreich. Umgekehrt gab es aber auch Fluchtbewegungen von Katholiken aus dem protestantischen Skandinavien oder aus England.

Eine entscheidende Wegmarke bedeutete der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Er erkannte die auf religiöse Intoleranz zurückgehenden Vertreibungen erstmals als politisches Prinzip an. Cuius regio eius religio – der Landesherr bestimmte nach zeitgenössischem Rechtsverständnis fortan über die Konfession seiner Landeskinder. Gleichzeitig wurde ihnen aber zumindest prinzipiell das beneficium emigrandi, das Recht auf Auswanderung mit Hab und Gut zugestanden, sofern sie ihre Konfession nicht wechseln wollten.

Die religionspolitische Prägung der Säuberungsprozesse ging in der frühen Neuzeit allmählich verloren und wich einer stärker ethnischen Grundierung. So wurden in Spanien bereits im 16. und frühen 17. Jahrhundert (zwangs-)getaufte jüdische Conversos und maurisch-muslimische Moriscos auf der geistigen Basis von Statuten vertrieben, die von der prorassistischen Idee der Blutsreinheit („limpieza de sangre“) ausgingen. Der Siegeszug des sogenannten „modernen Nationalismus“ nach der französischen Revolution von 1789 markiert dennoch eine tiefe Zäsur in der Geschichte der Gewaltmigration, spätestens als die wirkungsmächtige Ideologie des ethnisch homogenen Nationalstaats Ende des 19. Jahrhunderts mehr und mehr eine darwinistisch-biopolitische Aufladung erfuhr.

Der hochmoderne Staat erwies sich in seinem Drang nach Vereinheitlichung, nach Ordnung und Durchgriff vielfach als unfähig, größere Minderheiten innerhalb seiner Grenzen zu tolerieren. Anders aber als früher die Konfession ließ sich die ethnische Herkunft nicht wechseln. Ein weiterer Unterschied zwischen den – zunächst auf dem Balkan und in den Kolonien der europäischen Mächte „erprobten“ – „ethnischen Säuberungen“ der Moderne und ihren Vorgängern bestand darin, dass jetzt immer häufiger auf die vollständige Vernichtung unerwünschter Bevölkerungen abgezielt wurde – d. h. nicht „bloß“ auf ihre Vertreibung.

Kaum ein anderes Ereignis zeigte dies so früh und so deutlich wie die in Völkermord übergehende Vertreibung der Armenier durch das Osmanische Reich 1915/16, nachdem dieses im Ersten Weltkrieg eine schwere militärische Niederlage gegen die russische Armee erlitten hatte und auf der Suche nach Sündenböcken war. Im Anschluss an die Balkankriege vor 1914, die nicht zuletzt zur Zwangsremigration von Muslimen in das schrumpfende osmanische Territorium geführt und bei den „Jungtürken“ fatale Lernprozesse ausgelöst hatten, muss die armenische Katastrophe („Aghet“) schon von ihrer Größenordnung her als dramatisches Auftaktfanal zum „Jahrhundert der Vertreibungen“ gelten.

Seine weitere Geschichte war zunächst stark davon bestimmt, dass die Friedensordnung nach dem Ersten Weltkrieg einen Januskopf trug. Einerseits verscrieb sich der „Kleine Versailler Vertrag“ 1919 dem Schutz nationaler und religiöser Minderheiten, andererseits standen auch die demokratischen Siegermächte England und Frankreich beim Vertragswerk von Lausanne Pate, das 1923 einen griechisch-türkischen Nachfolgekrieg mit dem ersten international sanktionierten Abkommen über einen großen wechselseitigen Bevölkerungsaustausch muslimischer bzw. christlich-orthodoxer Minderheiten beendete.

### **Die Vertreibung der Deutschen als Kulminationspunkt**

Das längste Kapitel im „Jahrhundert der Vertreibungen“ sollte aber zwei Jahrzehnte später die erzwungene Migration von Millionen Deutschen aus Kultur- und Wirtschaftslandschaften Mittel- und Osteuropas schreiben, wo deren Vorfahren meist seit vielen Jahrhunderten beheimatet gewesen waren. Kurz-, mittel- und langfristige Ursachen des Geschehens sind dabei auseinanderzuhalten. In den historischen Tiefenschichten war vor allem das im Zeitalter des Nationalismus komplizierter werdende Verhältnis zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn wirkungsmächtig. Der epochenspezifische Drang der eines eigenen Staates entbehrenden slawischen Völker nach größerer nationaler Autonomie bis hin zur Selbstständigkeit stieß sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer härter mit den Interessen der Regierungen Preußens (bzw. ab 1871 des Deutschen Reichs) und der Donaumonarchie. Nach dem Ersten Weltkrieg belasteten die Pariser Friedenverträge die Beziehungen zwischen den Völkern weiter. Den Verlierern wurde das vom US-Präsidenten Woodrow Wilson 1918 proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Völker gerade an einigen neuralgischen Punkten wie in den böhmischen Ländern oder weiten Teilen Westpreußens versagt. Während der Großteil Westpreußens und andere gemischt besiedelte Gebiete an den wieder erstehenden und bis zur Ostsee reichenden polnischen Staat fielen und dadurch künftig ein konfliktträchtiger „Korridor“ die Provinz Ostpreußen und das zum „Freistaat“ erklärte Danzig vom restlichen Reich trennte, kam das jetzt bald landläufig sogenannte „Sudetenland“ zur neu gegründeten Tschechoslowakei.

In Prag, aber auch in Warschau und in anderen neu- oder wiedergegründeten Staaten mit deutschen Minderheiten wie im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929: Jugoslawien) begriff man sich in der Regel als Nationalstaat. Die Minderheitenpolitik dort sah zwar recht unterschiedlich aus, generell aber vertieften – mit Ausnahme des in dieser Hinsicht vorbildlichen Estland – vor allem eine die Titularnation begünstigende Sprach- und Schulpolitik die Nationalitätenkonflikte weiter. Die schon länger bestehenden Gegensätze

konnten vom nationalsozialistischen Deutschland in den Jahren 1938/39 instrumentalisiert werden, um die Tschechoslowakei zu zerstören und einen Angriff auf Polen als Basis für den geplanten Lebensraumkrieg im Osten vorzubereiten.

In vielen der während des Zweiten Weltkrieges vom „Großdeutschen Reich“ besetzten Länder – vor allem in Polen, der Sowjetunion und Jugoslawien – begingen Einsatzgruppen der SS oder Wehrmachtsteile millionenfach schwerste Verbrechen. Auch Angehörige deutscher Minderheiten waren an dem rassenideologischen Vernichtungskrieg der Nationalsozialisten im Osten beteiligt oder wurden zumindest darin verstrickt. Teilweise ältere Vorbehalte gegenüber den Deutschen kumulierten angesichts dessen bei Politikern der ostmitteleuropäischen Exilregierungen in London, vor allem aber auch bei den in der Heimat im Widerstand tätigen Kräften im Untergrund derart, dass sie eine Vertreibung der Deutschen zunehmend als Grundvoraussetzung einer künftigen Nachkriegsordnung betrachteten.

Nicht zuletzt die zahllosen „ethnischen Säuberungen“, die Hitler und Stalin – ob gegen Franzosen in Lothringen oder Tataren auf der Krim – ab 1939/41 durchführen ließen, hatten dieses seit dem Lausanner Abkommen gleichsam approbierte Instrumentarium weiter enttabuisiert und radikalisiert. Doch auch jenseits direkter nationalsozialistischer oder sowjetischer Gewaltpolitik spitzten sich im Kontext des Krieges ältere Nationalitätenkonflikte zwischen vielen europäischen Völkern, ob nun zwischen Ungarn und Slowaken, Italienern und Südslawen oder Polen und Ukrainern, gefährlich zu.

Zur mit Abstand größten „ethnischen Säuberung“ entwickelte sich am Ende des Krieges die Vertreibung der Deutschen, die nicht nur aus ethnisch bunten Konfliktzonen des Nationalitätenkampfes heraus erfolgte, sondern auch aus alten preußisch-deutschen Staatsgebieten östlich der Oder und Neiße von Breslau bis Königsberg. Entscheidender Hintergrund des beispiellosen Vorgangs: Stalin wollte die gemischt besiedelten Ostgebiete Zwischenkriegspolens der ukrainischen bzw. weißrussischen Sowjetrepublik einverleiben. Der von Stalin (und auf dessen Druck hin schließlich auch von den polnischen Kommunisten) betriebenen Westverschiebung Polens zu Lasten größter Teile der deutschen Ostgebiete stimmten Großbritannien, das 1939 wegen Polen in den Krieg eingetreten war, und schließlich auch die USA prinzipiell zu, allerdings nicht unbedingt in diesem Umfang.

Polnische Politiker brachten deshalb in Potsdam das auch schon 1918/19 strapazierte, aber seitdem nicht richtiger gewordene Argument vor, es handle sich bei den Oder/Neiße-Gebieten – im Sinne des älteren „Westgedankens“ – um nur oberflächlich germanisierte, eigentlich urpolnische Gebiete. Außer in Oberschlesien hatte es national-bewusste polnische Minderheiten größeren Umfangs in den weiteren betroffenen Regionen Niederschlesiens, Ostbrandenburgs, Ostpreußens und Hinterpommerns aber nicht gegeben. Gleichwohl wurde zu keinem Zeitpunkt ernsthaft diskutiert, nur die Grenze, nicht aber die deutsche Bevölkerung dieser Gebiete zu „verschieben“. Denn die demokratischen Westmächte waren von der Erfahrung der Instrumentalisierung deutscher Minderheiten durch Hitler und von der – allzu positiven – Erinnerung an Lausanne zutiefst geprägt und von der befriedenden Wirkung ethnischer Entflechtung überzeugt. Der nationalsozialistische Völkermord an den europäischen Juden tat ein Übriges, um etwaige Neigungen zu größerer Milde gegenüber den Deutschen im Keim zu ersticken.

Die auf mehreren Kriegskonferenzen u. a. in Teheran und Jalta vorbereitete Lösung wurde nach dem Treffen der drei Siegermächte in Potsdam im Protokoll vom 2. August 1945 festgeschrieben: „Überführung“ der deutschen Bevölkerung aus „Polen“ (womit faktisch auch die nur unter polnische Verwaltung gestellten deutschen Ostgebiete gemeint waren), aus der Tschechoslowakei und aus Ungarn in die deutschen Besatzungszonen. Die vertreibenden Staaten versuchten darüber hinaus, dem Geschehen mittels einer Reihe eigener Gesetze und Dekrete einen formal-rechtlichen Anstrich zu geben. Diese regelten zwar meist nicht die

Zwangsaussiedlung selbst, aber doch den Entzug der Staatsangehörigkeit von Bürgern deutscher Nationalität oder deren entschädigungslose Enteignung. Dabei gingen sie zumindest faktisch von einer Kollektivschuld aus. Für den polnischen Machtbereich sind hier die von der „Provisorischen Regierung“ bereits im März 1945 erlassenen Dekrete zur Konfiskation deutschen Eigentums oder das Ausweisungsdekret vom September 1946 zu nennen; für Jugoslawien die Ende November 1944 ergangenen Beschlüsse des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung (AVNOJ) und für die Tschechoslowakei 1945/46 ein halbes Dutzend vom Staatspräsidenten Beneš unterzeichnete Dekrete.

In den größeren Kontext gehören aber bereits die vom Dritten Reich 1939/40 im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes mit der Sowjetunion und den baltischen Staaten geschlossenen Verträge zur sog. „Umsiedlung“ von „Volksdeutschen“ aus den damals der Moskauer Machtsphäre zugeschlagenen Gebieten. Vor allem aus Furcht vor einer sonst drohenden Deportation in den Osten der Sowjetunion ließen sich bis 1941 etwa eine halbe Million Menschen aus Estland und Lettland, aus Galizien, der Narew-Region und Wolhynien, aus der Nordbukowina und Bessarabien sowie schließlich aus Litauen im Zuge einer „diktierten Option“ aussiedeln. Hinzu kamen kleinere Gruppen aus dem von Deutschland besetzten Polen und – nach einem deutsch-rumänischen Umsiedlungsabkommen vom Herbst 1940 – aus der Südbukowina und der Dobruzscha.

Ein Großteil wurde – bei gleichzeitiger Vertreibung von etwa einer Million Einheimischer – zur Germanisierung der von Polen abgetrennten Gebiete vor allem im sog. Warthegau angesiedelt und 1944/45 zusammen mit alteingesessenen Deutschen und Schwarzmeerdeutschen, die seit 1943 wegen der zurückweichenden Ostfront evakuiert worden waren, in den Sog von Flucht und Vertreibung hineingerissen. Das Gros der weiter östlich siedelnden Russlanddeutschen war davon bereits im August 1941 erfasst worden, als Stalin nach Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges die an der Wolga siedelnde Volksgruppe kollektiv in Haft nahm und nach Sibirien und Kasachstan deportieren ließ.

Aus einigen Siedlungsgebieten in Südosteuropa erfolgte im Herbst 1944 eine rechtzeitige Evakuierung vor der Roten Armee (Nordsiebenbürgen, Slowakei sowie westlicher gelegene Teile Jugoslawiens). Im Nordosten gelang dies im Spätsommer 1944 nur aus dem Memelland; im größten Teil Ostpreußens dagegen verhinderten es Durchhaltephantasien nationalsozialistischer Amtsträger. Während die Flucht hier oft erst spät oder zu spät begann und für eine Million Zivilisten nach der Einkesselung Ostpreußens Ende Januar 1945 bestenfalls die „Rettung über See“ blieb, konnten aus Pommern oder Schlesien mehr Menschen – wenn auch bei weitem nicht alle – einzeln, im Treck oder mit den letzten Zügen nach Westen fliehen.

Auch weil ein Teil der Geflohenen wieder zurückkehrte, befanden sich im Mai 1945 noch bis zu viereinhalb Millionen Deutsche in den Gebieten östlich von Oder und Neiße. Dort und im Sudetenland, wo etwa drei Millionen Deutsche beheimatet waren, setzten nun die „wilderen Vertreibungen“ ein. Den dafür verantwortlichen polnischen und tschechischen Politikern ging es – angesichts der nicht ganz klaren Haltung der Westmächte – darum, noch vor der Potsdamer Konferenz möglichst vollendete Tatsachen zu schaffen. Diese Vertreibungen waren also nicht Ausdruck spontanen Volkszorns nach den erlittenen Kriegsleiden, sondern Teil eines offensiven strategischen Kalküls führender Politiker. Im polnischen Machtbereich fielen dem zunächst die Deutschen in nahe der künftigen Grenze gelegenen Kreisen zum Opfer; in der Tschechoslowakei vor allem die im nördlichen Böhmen Ansässigen, die mit Zustimmung der sowjetischen Militärbehörden leicht über die Grenze in die SBZ abgeschoben werden konnten. Insgesamt wurden auf diese Weise etwas eine halbe Million Menschen aus den Oder-Neiße-Gebieten, eine dreiviertel Million aus den böhmischen Ländern vertrieben. Die Siegermächte hatten in Potsdam eine Unterbrechung der Vertreibungen gefordert, solange bis sie sich auf eine „gerechte Verteilung“ der Vertriebenen auf die vier Besatzungszonen

geeinigt hätten. Nach Ende dieses Moratoriums im November 1945 begann die systematische Zwangsaussiedlung oft in großen Eisenbahntransporten auf Vieh- oder Güterwaggons. Im Sudetenland war fast die ganze Bevölkerung – außer den abwesenden Soldaten – von dieser Form des sog. Abschubs (tsch.: Odsun) betroffen. Für die Oder/Neiße-Gebiete erlangte ein polnisch-britisches Abkommen vom Februar 1946 zur Aussiedlung von Deutschen aus Danzig, Pommern und Niederschlesien (zynisch als „Aktion Schwalbe“ betitelt) besondere Bedeutung. Bis 1949 wurden etwa dreieinhalb Millionen Deutsche aus dem polnischen Machtbereich ausgesiedelt. Für den nördlichen Teil Ostpreußens, der in Potsdam unter sowjetische Verwaltung gestellt worden war, erließ der Ministerrat der UdSSR Mitte Oktober 1947 einen Beschluss, auf dessen Basis bis 1948 nahezu 100.000 noch verbliebene Deutsche in die SBZ ausgesiedelt wurden.

Aus Ungarn wurden zwischen 1946 und 1948 nur etwas mehr als 200.000 der eine halbe Million Menschen umfassenden deutschen Volksgruppe ausgesiedelt. Einer Totalvertreibung standen nicht nur die zunehmend abweisenden USA im Wege, sondern auch die Tatsache, dass die teils sehr gut integrierten bis assimilierten Ungarndeutschen trotz der – späten – Besetzung Ungarns durch die Wehrmacht im März 1944 in der Gesellschaft dort keineswegs von allen als Fremdkörper betrachtet wurden. Ähnlich war es in Rumänien, wo die von den Nationalzaranten angestellten Überlegungen zur Vertreibung der Deutschen nicht zum Zuge kamen. Der größte Teil der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben, wengleich vom kommunistischen Staat fortan massiv unterdrückt, konnte zumindest im Land bleiben, viele Tausend allerdings nur als Opfer einer bald folgenden innerrumänischen Deportation in die Steppen des Baragan.

Anders wiederum praktizierte das kommunistische Jugoslawien ganz eindeutig eine Politik der „ethnischen Säuberung“ gegen die Deutschen, die auf dem pauschalen Vorwurf mangelnder Staatstreue basierte. Zu den Instrumenten zählten brutale Internierung, zeitweilig auch Fluchtbeihilfe aus den rasch errichteten Lagern sowie schließlich die Atomisierung der Volkgruppe. Einer der wesentlichen Gründe für den jugoslawischen Weg war das Scheitern diplomatischer Bemühungen, die Siegermächte zur Aufnahme von Donauschwaben in den deutschen Besatzungszonen zu bewegen. Lager mit unmenschlichen Zuständen und hohen Todesraten gab es aber auch im polnischen Machtbereich (z. B. im ober-schlesischen Lamsdorf oder im westpreußischen Potulitz) und in der Tschechoslowakei, etwa im „umfunktionierten“ NS-KZ Theresienstadt oder nahe dem Vertreibungs-„Hotspot“ Brünn. Ebenfalls so gut wie alle Vertreibungsgebiete, aber auch Siebenbürgen und das Banat, waren zudem von der Deportation zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion betroffen. Viele der bis zu einer halben Million Opfer dieser Politik überlebten die Arbeitslager nicht.

Das letzte Kapitel des deutschen Exodus erstreckte sich schließlich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Dazu gehörte am Ende der 1950er Jahre etwa die Aussiedlung Zehntausender Menschen, die wegen ihrer beruflichen Spezialisierung zunächst nicht vertrieben worden waren: von den Werftarbeitern in Stettin bis zu den Bergleuten im schlesischen Waldenburg, Insgesamt sollte die Spätaussiedlung nochmals mehrere Millionen Deutsche treffen, die sich vom Banat über Oberschlesien bis in die russischen Deportationsgebiete hinein einer Politik der Entnationalisierung unterworfen sahen und deshalb in Etappen, teils erst nach 1989, in die Bundesrepublik kamen.

### **Ungesühnte Verbrechen**

Das Protokoll der Potsdamer Konferenz hatte proklamiert, den Bevölkerungstransfer „ordentlich und human“ durchzuführen. Die folgende Zwangsaussiedlung war zwar tatsächlich von einem weniger hohen Maß an Brutalität gekennzeichnet als die vorherigen Phasen von Flucht und Vertreibung, während der Massenvergewaltigungen, Totschlag und Mord an der

Tagesordnung waren. Doch auch sie blieb aufgrund vielfach unmenschlicher Transportbedingungen von einem humanen Ablauf weit entfernt.

Wie viele Menschen, meist Frauen, Kinder und Ältere, dabei starben, ist aus sachlichen und methodischen Gründen bis heute umstritten; ebenso die Frage, ob auch die oft erst nach Jahren an den Spätfolgen erlittener Gesundheitsschäden verstorbenen Menschen mitzuzählen sind. Die letzte offizielle Gesamterhebung durch das Bundesarchiv ermittelte in den 1970er Jahre 600.000 Tote in unmittelbarer Folge von Verbrechen, wobei die Vertreibungsschauplätze in der Sowjetunion, Jugoslawien und Rumänien noch nicht einmal mit einbezogen waren. Außerdem gibt es eine noch größere Dunkelziffer von Fällen, die bis heute ungeklärt sind. Die Opferzahlen sind auch deswegen ein so schwieriges Kapitel, weil eine strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen so gut wie ganz ausgeblieben ist. Die Täter, überwiegend Soldaten oder Milizionäre der die Vertreibung durchführenden Staaten, schützte die Konstellation des Kalten Krieges jahrzehntelang vor jeglichem Zugriff westlicher Staatsanwaltschaften. Doch auch in der Bundesrepublik war – teils aus Rücksicht auf die Mitverantwortung der Westmächte für die Vertreibungen – das Interesse an einer Strafverfolgung gering. Anders als bei dem ebenfalls schwer zu ahndenden DDR-Unrecht, für dessen Erfassung 1961 eine zentrale Stelle in Salzgitter gegründet worden war, kam es trotz entsprechender Forderungen aus den Landsmannschaften noch nicht einmal zu einer ähnlichen Einrichtung für die Opfer der Vertreibung.

Eine justizielle Ahndung unterblieb in der Regel auch bei Straftaten im Kontext der vielen weiteren „ethnischen Säuberungen“ am Ende des Zweiten Weltkrieges. Aus von Polen an die Sowjetunion übergehenden Gebieten wurden auf der Basis eines bilateralen „Evakuierungs“-Abkommens zwei Millionen Polen (zwangs-)ausgesiedelt, umgekehrt über eine halbe Million Ukrainer, die bis dahin westlich der neuen polnisch-sowjetischen Grenze gelebt hatten. Zu nennen sind in diesem Kontext aber auch fast 150.000 Ukrainer, die in der „Aktion Weichsel“ einer innerpolnischen Binnenvertreibung zum Opfer fielen. Hinzu kamen über 400.000 Finnen aus dem sowjetisch werdenden Ostkarelien, 250.000 Italiener aus Istrien und angrenzenden Gebieten Jugoslawiens sowie weitere Hunderttausende, die von einem Bevölkerungsaustausch zwischen Ungarn und seinen Nachbarn im Norden und Süden (Slowakei und Serbien) betroffen waren.

Im Auflösungsprozess des britischen Empire wurde gleichzeitig die Politik ethnischer Entflechtung bei der Errichtung neuer demokratischer Nationalstaaten von Europa auf den indischen Subkontinent und in den Nahen Osten exportiert. Das Ergebnis waren 12 Millionen geflohene oder vertriebene Hindus, Muslims und Sikhs (1947-50) in den zwei (später drei) Nachfolgestaaten Britisch-Indiens sowie 800.000 palästinensische Araber, die (1948/49) das Schicksal der Zwangsmigration erlitten. Bis heute, über 75 Jahre nach diesen schrecklichen Ereignissen, sind die Wunden im Nahen Osten noch täglich zu spüren, die Konflikte zwischen den verfeindeten Atommächten Indien und Pakistan nicht überwunden.

Es ist deshalb erstaunlich, dass ausgerechnet dort, wo nach 1945 mit Abstand die meisten Vertriebenen aufgenommen werden mussten, also in der Bundesrepublik Deutschland, von Hass und Ressentiment gegen die – ehemaligen – Vertreiberstaaten heute am wenigsten zu spüren ist. Dies hatte gewiss auch mit der Einsicht zu tun, dass es ohne Hitlers Krieg – schon von den denkbaren machtpolitischen Konstellationen her – nie zu einer so gigantischen Vertreibung der Deutschen gekommen wäre, wohingegen eigene Schuldanteile im palästinensischen Fall oder auch auf beiden Seiten der neuen indisch-pakistanischen Konfliktlinie deutlich schwerer zu erkennen waren. Zudem hat es der fast wundersame wirtschaftliche Aufschwung in der jungen Bundesrepublik seit den 1950er Jahren den Heimatvertriebenen ganz erheblich erleichtert, sich mit ihrem Schicksal zu arrangieren. Denn es war aufs Ganze gesehen jedenfalls ökonomisch meist ein sehr viel besseres Leben als jenes der neuen Siedler in den Vertreibungsgebieten.

## Das Jahr 1950 und die europäischen Silberstreifen am Horizont

Hinzu trat indes auch schon früh eine Bereitschaft der Heimatvertriebenen selbst, aus der Gewaltgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts zu lernen, dessen nationalistische Perversionen hinter sich zu lassen und allmählich Europa als zusätzliches, größeres Vaterland neben dem deutschen zu begreifen. Politisch richtungweisend war dabei der Gewaltverzicht, den die Landsmannschaften am 5. August 1950 in der „Charta der Heimatvertriebenen“ in Stuttgart feierlich erklärten. Wenige Monate nachdem der im deutschlothringischen Sprachraum sozialisierte französische Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 eine europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgeschlagen hatte, unterschrieben Ostpreußen und Pommern, Schlesier und Sudetendeutsche, Baltendeutsche und Donauschwaben eine gemeinsame Erklärung im Geist des europäischen Abendlandes. Dazu waren sie bewusst genau fünf Jahre nach dem Ende der Potsdamer Konferenz von 1945 symbolträchtig in Stuttgart mit 100.000 Schicksalsgefährten vor der Ruine des Schlosses zusammengekommen.

„Wir wollen an einem versöhnten Europa mitwirken und den Teufelskreis von Rache und Vergeltung durchbrechen“. So lautete die Kernbotschaft. Was für ein großes Zeichen aus der Feder von Menschen, die damals ja zum großen Teil noch um ihre schiere soziale Existenz kämpften. Die heimatpolitischen Forderungen der Vertriebenen, also das Recht auf Rückkehr, wurden hier mit einem feierlichen Gewaltverzicht verbunden. „Wir Heimatvertriebenen“, so heißt es im Text wörtlich, „verzichten auf Rache und Vergeltung. Dieser Entschluß ist uns ernst und heilig im Gedenken an das unendliche Leid, welches im besonderen das letzte Jahrzehnt über die Menschheit gebracht hat.“

Kritiker der Charta haben bemängelt, dass sie die deutsche Verantwortung für den zweiten Weltkrieg nicht klarer und deutlicher zur Sprache bringe. Aber das ist eine reichlich akademische Kritik – an einer Opfergruppe, deren zutiefst traumatisierende Erfahrungen maximal fünf Jahre zurücklagen. Muss man sich dabei nicht immer wieder klarmachen, dass die Überzeugung, selbst weitgehend schuldlos Opfer geworden zu sein, damals alles andere als eine Besonderheit der deutschen Heimatvertriebenen war? Die ganze bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft verstand sich doch als eine Gesellschaft von Opfern. Fast jeder hatte ja auch Angehörige verloren, ob bei der Vertreibung, an der Front oder durch Fliegerangriffe. In dieser frühen Phase konnte es eine größere individuelle Bereitschaft, sich intensiver auch mit den deutschen Verbrechen zwischen 1939 und 1945 zu befassen, als die offizielle Erinnerungskultur dies schon bald, wenn auch erst vorsichtig unternahm, schlechterdings kaum geben. Alles andere sind politische Konstruktionen, die an der konkreten Lebenssituation der Otto-Normalverbraucher in den 1950er Jahren völlig vorbeigehen.

Das gilt in ähnlicher Weise für eine andere, oft kritisierte Passage in der Stuttgarter Charta, wo es heißt, die Heimatvertriebenen seien die „vom Leid dieser Zeit am schwersten Betroffene(n)“. Angesichts der Dimension der Verbrechen des Nationalsozialismus wirkt das aus heutiger Sicht befremdlich. Zu erklären ist es aber vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Opferdiskurses in der frühen Bundesrepublik, standen die Ostvertriebenen in Westdeutschland doch in einer massiven Konkurrenz mit vielen anderen Kriegsopfern: im Ringen um möglichst gute soziale Hilfen, um Sozialleistungen, auf die eben auch ehemalige Kriegsgefangene oder Bombengeschädigte oder Kriegerwitwen oder Opfer des NS-Regimes hofften. Infolgedessen kam es darauf an, das eigene Leiden auch möglichst deutlich herauszustellen. Und deshalb heißt es in der Stuttgarter Charta sehr dramatisch: „Den Menschen mit Zwang von seiner Heimat trennen, bedeutet, ihn im Geiste töten“.

Das Entscheidende an der Charta bleibt aber der Gewaltverzicht aus einem neuen europäischen Geist heraus, die Zusicherung, das Recht auf Rückkehr ausschließlich mit friedlichen Mitteln durchsetzen zu wollen. In der Folgezeit konnte sich von den ostdeutschen Landsmannschaften eigentlich nur noch bedroht fühlen, wer sich, wie die nationalkommunistischen



**Vertreibung deutscher Einwohner per Bahn**

**Vertreibung deutscher Einwohner per Schiff**



Regierungen in Warschau oder Prag, auch unbedingt bedroht fühlen wollte. Die Vertriebenen haben aber selbst später in der Hitze der Ostvertragsdebatten die Schwelle zur Gewalt nie auch nur ansatzweise überschritten. Einen ostpreußischen oder sudetendeutschen Terrorismus nach palästinensischem „Vorbild“ erfanden nicht einmal phantasiebegabte Autoren bundesdeutscher Polit-Thriller.

Hätten die Heimatvertriebenen aber darüber hinaus nicht auch auf die Option einer – ohnehin bald nicht mehr sehr realistischen – friedlichen Rückkehr früher verzichten sollen? Wer so argumentiert, möge bitte einmal Präzedenzfälle benennen, wo dies nach auch nur annähernd vergleichbaren Bevölkerungs- und/oder Grenzverschiebungen tatsächlich geschehen wäre. Mir sind keine geläufig. Bekannt ist dagegen, wie Japan bis heute an dem 1945 von Russland annektierten winzigen Kurilen-Archipel festhält oder wie Bolivien noch immer jährlich am 23. März beim „Tag des Meeres“ an den 1883/84 im Salpeterkrieg gegen Chile verlorenen Pazifikzugang erinnert. Ganz anders die Entwicklung in Deutschland. Einen Tag vor der Stuttgarter Charta wurde mit dem „Wiesbadener Abkommen“ am 4. August 1950 ein weiteres bemerkenswertes Versöhnungsdokument unterzeichnet. Beteiligt waren der tschechische Nationalausschuss, eine Exilorganisation von in London lebenden bürgerlichen tschechischen Oppositionellen, und die „Münchener Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“, ein Vorläufer des Sudetendeutschen Rats. Vorstellungen von der kollektiven Schuld eines Volkes verneint das Abkommen ausdrücklich und fordert stattdessen vernünftigerweise die individuelle Bestrafung der wirklich hauptverantwortlichen Täter. Das Wichtigste an diesem Abkommen war aber wohl seine weit in die Zukunft reichende Signalwirkung: Es zeigte, dass an der grundsätzlich bereits damals vorhandenen Verständigungsbereitschaft der Vertriebenenverbände gegenüber den Völkern im östlichen Europa kein Zweifel sein konnte. Dass diese Bereitschaft anfangs selbst noch ein zartes Pflänzchen war und nicht ohne Rückschläge erst im Verlauf von Jahrzehnten kräftiger gedieh, ist ebenfalls kein Geheimnis. Die in diesem Zusammenhang nur anzudeutenden Unterschiede zwischen den Versöhnungsprozessen im deutsch-polnischen, deutsch-tschechisch-slowakischen oder deutsch-ungarischen Fall wären deshalb gewiss einmal eine weitere Publikation der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen wert.

### **Vertreibung und UN-Völkermordkonvention**

Wenige Jahre nach Wiesbadener Abkommen und Stuttgarter Charta erreichte der Vertreibungsdiskurs im Deutschen Bundestag 1954 eine weitere wichtige Etappe, die heute aber weitgehend vergessen bzw., so steht zu befürchten, sogar aus dem kollektiven Gedächtnis unserer Gesellschaft verdrängt worden ist. Es ging dabei um den Beitritt der Bundesrepublik zur Völkermordkonvention der Vereinten Nationen. Die neu gegründeten „United Nations“ hatten unter dem Eindruck der ethnischen Gewaltpolitik in der Zeit des Zweiten Weltkriegs und vor allem des Holocaust bereits am 9. Dezember 1948 eine „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Genozids“ beschlossen. Danach setzt Genozid nicht die Intention der Vernichtung aller einzelnen Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe voraus; es genügt bereits die Absicht, „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“ – mithin Tatbestandsmerkmale, wie sie auch bei der Vertreibung der Deutschen zumindest teilweise vorgelegen hatten. Deshalb stand auch in der geschichtspolitischen Exegese des Völkermords durch die Fraktionen des Bundestages 1954 die Ermordung der europäischen Juden und die Vertreibung der Deutschen gleichermaßen im Mittelpunkt.

Carlo Schmid begründete die Zustimmung der SPD-Fraktion zur UN-Völkermordkonvention an erster Stelle mit der auf NS-Geheiß erfolgten „Hinmordung von Millionen von Juden und Hunderttausenden Angehöriger anderer Völker“, die „den deutschen Namen mit Schande

bedeckt und unser Volk mit einer schweren Verantwortung und Haftung beladen“ hätten. Im direkten Anschluss an diese Aussage sagte er: „Die gewaltsame, gegen jedes Menschenrecht erfolgte Vertreibung von Millionen Menschen deutschen Volkstums hat zur fast völligen Vernichtung deutscher Volksgruppen geführt ... Es muß alles getan werden, um die Wiederkehr solcher Untaten zu verhindern“.

Schmids Fraktionskollege Jakob Altmaier, ein zurückgekehrter jüdischer Emigrant mit Wahlkreis im hessischen Hanau, würdigte zunächst vor allem die positive Rolle von Johannes Lepsius, Hellmuth von Gerlach und Franz Werfel bei der Verurteilung und Aufarbeitung des Genozids an den Armeniern. Gerade vor diesem Hintergrund hielt es Altmaier für umso unfassbarer, dass später beim Völkermord an den Juden Deutsche selbst zu „Frevlern“ geworden seien. Wörtlich fuhr Altmaier fort: „Unrecht hat weiteres Unrecht erzeugt. Die Ausreibung der Deutschen aus ihrer eigenen, in mehr als tausendjähriger Kultur durch Werke des Friedens ausgestalteten und unverlierbar gebliebenen Heimat war ein Völkermord. Wir schließen uns deshalb mit allen Menschen und Völkern zu dieser Konvention zusammen“. Denn noch habe man „nicht den Ungeist überwunden, der zu den Völkermorden führte, die unter Mißbrauch des deutschen Namens durch Deutsche oder unter ähnlichem Mißbrauch anderer Namen an Deutschen begangen“ worden seien.

Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Heinrich Höfler, bediente sich eines identischen Argumentationsganges wie die beiden Sozialdemokraten: „Mit tiefem Bedauern denken wir dabei auch an die Millionen von Juden und von Bürgern fremder Völker ... , und wir sind von brennender Scham erfüllt darüber ... Aber wir denken freilich auch mit tiefem Schmerz an die Millionen von deutschen Menschen, die aus ihrer Heimat im Osten und Südosten vertrieben worden sind nur deswegen, weil sie Deutsche waren“. „Nie wieder“, so Höfler, dürfe sich dergleichen wiederholen.

Während die Sprecher der beiden großen Parteien jeweils zuerst die Vernichtung der Juden und dann die Vertreibung der Deutschen als Beispiele für einen Völkermord in Erinnerung riefen, wobei die Reihenfolge offensichtlich nicht nur chronologische Gründe hatte, setzten die kleineren rechten Parteien, zu denen damals auch ein Teil der Freien Demokraten zu rechnen war, einen anderen Akzent. So ließ die FDP-Abgeordnete Herta Ilk durchblicken, der UN-Konvention nur dann zustimmen zu können, wenn wir „unter dem Begriff des Völkermordes ... auch eine Austreibung ganzer Volksteile – unter besonders erschwerten Bedingungen, ja vielleicht überhaupt grundsätzlich – subsumieren ... Dabei denken wir zunächst an den schweren Verlust, den unsere deutschen Menschen erlitten haben, die unter unmenschlichen Verhältnissen aus dem Osten vertrieben wurden“.

Fehl ginge, wer die vom Bundestag 1954 einvernehmlich vorgenommene Einordnung der Vertreibung der Deutschen als Völkermord nur als typische Episode in der von manchen ja gerne möglichst schwarz oder gar schwarz-braun gemalten Frühzeit der Bundesrepublik vor 1968 abtun würde. Denn ganz so einfach war die Sache nicht. Die UN-Konvention hatte vielmehr, worauf bereits Bundesjustizminister Fritz Neumayer in der Debatte ausdrücklich hinwies, den Völkermordbegriff nun einmal „sehr weit gefaßt“. Nicht nur „die eigentliche Ermordung von Angehörigen nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen“ sollte verhütet und bestraft werden, sondern bereits Handlungen, die in der Absicht unternommen wurden, „eine Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören“, galten als „Völkermord im Sinne dieses Abkommens“.

Dass der Vertreibung von Millionen Deutschen aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat im Osten der Wille der Vertreibenden zugrunde lag, sie als in diesen Regionen lebende Gruppen für immer auszulöschen, ist offensichtlich. Nach der UN-Konvention strafbare Handlungen (wie Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden und vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die Gruppe zu zer-

stören) haben im Zuge der Vertreibung der Deutschen vom westpreußischen Lager Potulitz bis ins donauschwäbische Rudolfsgrad in unzähligen Fällen stattgefunden. Der Konsens der alliierten Siegermächte, die vertriebenen Ostdeutschen in der neuen Heimat keinesfalls geschlossen, sondern möglichst zerstreut anzusiedeln, hat die „Vernichtung deutscher Volksgruppen“ – wie auch Carlo Schmid es nannte – als solche dann nur noch besiegelt.

Im Zuge des ost- und geschichtspolitischen Gezeitenwandels seit den 1960er Jahren und vor allem wegen der steigenden Präsenz des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur vollzog sich aber bald ein mehr oder weniger stiller Wandel des Begriffsverständnisses von Völkermord. Der wegen der rassistischen Radikalität des dahinter steckenden Vernichtungswillens und der monströsen Systematik seiner Durchführung einzig dastehende Holocaust wurde für die Deutschen zum Völkermord schlechthin, die weite Begriffsdefinition der UN-Konvention geriet dagegen tendenziell außer Kurs. Wer nun auf dem Boden des demokratischen Konsenses von 1954 die Vertreibung der Deutschen weiterhin als Völkermord bezeichnete, konnte, vor allem, wenn er nicht möglichst weit links von der politischen Mitte stand, rasch in den Verdacht geraten, den Holocaust relativieren zu wollen. Führende „fortschrittliche“ Zeithistoriker verwendeten jedenfalls seit den 1970er Jahren, statt weiterhin von Völkermord zu reden, selbst das Wort „Vertreibungsverbrechen“ nur noch in distanzierenden Anführungszeichen.

Als 2006 die Sudetendeutsche Landsmannschaft (SL) ihr Pfingsttreffen unter das Motto stellte: „Vertreibung ist Völkermord“, versuchte dies ein Münchner Osteuropahistoriker bis in die Hauptnachrichten des ZDF hinein mit allen Mitteln zu skandalisieren. Auch wenn er dabei nicht zum einzigen Mal als Oberkommissar einer letztlich außerwissenschaftlichen geschichtspolitischen „Korrektheit“ auffällig wurde, überraschte doch das Ausmaß seiner Polemik. Und dies weniger, weil er einem vom Freistaat Bayern, dem Patenland der Sudetendeutschen, im Geiste der liberalitas bavarica geförderten Collegium Carolinum zur Erforschung der böhmischen Geschichte vorstand; vielmehr ging die Attacke des Spät-68ers völlig daran vorbei, dass den SL-Bundesvorsitz seinerzeit mit Bernd Posselt bereits ein bekannter CSU-Politiker innehatte, der als führender Mann der Paneuropa-Union seinen Verband klar auf Versöhnungskurs steuert.

Nachdem 2008 der Bundestag die Gründung der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung (SFVV) beschlossen hatte, wurde dann aus der gleichen Richtung erneut im Alarm-Ton bezweifelt, ob die geplante Dauerausstellung in Berlin den kategorialen Unterschied zwischen Vertreibung und Vernichtung, zwischen Zwangsmigration und Genozid auch gebührend herausstellen würde. Im Sommer 2012 verankerte die SFVV aber unter Mitwirkung der in ihrem Aufsichtsgremium tätigen Bundestagsabgeordneten ohne jegliche Großkontroversen in der Ausstellungskonzeption, dass Vertreibungen („ethnischen Säuberungen“) die Absicht zugrunde liege, eine Bevölkerungsgruppe „von einem bestimmten Gebiet zu entfernen“, während es beim Genozid nicht um die Entfernung, sondern um die „Ermordung möglichst aller Angehörigen einer Gruppe“ gehe. Diese Aussage war und ist historisch völlig richtig, auch wenn sie mit dem Völkermordbegriff der bis heute unverändert gültigen UN-Konvention nicht im Einklang steht. Das war aber nun auch nicht Aufgabe einer Stiftungskonzeption, auf die sich die geschichtspolitisch denkbar weit auseinanderliegenden Kräfte in den Gremien der SFVV irgendwie einigen mussten.

Nur bleibt es ein Balanceakt, einen im internationalen Völkerrecht fixierten Begriff ausgerechnet in Deutschland, das eben nicht nur den singulären Holocaust, sondern auch eine der größten Vertreibungen der Weltgeschichte erlebt hat, spezieller zu definieren. Verstören muss dies spätestens dann, wenn der Bundestag gleichzeitig daran geht, sehr unterschiedliche und mit dem Holocaust ebenfalls keinesfalls gleichzusetzende Verbrechen im engeren und weiteren Kontext der deutschen Nationalgeschichte (von Armenien bis Südwestafrika)

bereitwillig als Völkermord einzustufen, ausgerechnet die große Vertreibung von 1945 aber weiterhin nicht bzw., abweichend von dem früheren Konsens, nicht mehr.

Persönlich sehe ich trotz der UN-Konvention davon ab, den deutschen Exodus aus dem Osten im Lande des Holocaust unter dem Rubrum „Völkermord“ zu behandeln. Auch wenn man die Vokabel manch historisch verstocktem tschechischen Zeman oder gar polnischem PiS-Mann, der nach 75 Jahren plötzlich wieder von Reparationen spricht, ohne die dauerhafte Übernahme von 100.000 Quadratkilometern Ostdeutschlands auch nur ansatzweise in das so oder so fragwürdige „Kalkül“ zu ziehen, gerne unter die Nase reiben würde – die Gefühle unserer jüdischen Mitbürger haben für mich an diesem zentralen Punkt einen noch höheren Stellenwert. Die Einordnung der Vertreibung der Deutschen als Völkermord macht ja auch keines der vielen Hunderttausend Opfer dieses Verbrechens wieder lebendig, das zudem keinesfalls verharmlost wird, wenn man es „nur“ in die Geschichte radikaler „ethnischer Säuberungen“ einordnet.

Dennoch verbietet es sich angesichts der nun einmal nicht aus der Welt zu schaffenden Existenz der UN-Konvention von 1948 und des mit Altmaier auch den Kreis der jüdischen Remigration erfassenden Bundestagskonsensus von 1954, diejenigen, die daran festhalten, geschichtspolitisch zu dämonisieren oder gar allein deswegen ihre positive Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zweifel zu ziehen. Sonst könnte und müsste man streng genommen auch gleich alle damaligen Bundestagsabgeordneten von CDU, CSU und SPD unter Faschismus-Verdacht stellen. Das entspräche zwar vielleicht dem verrückten Zeitgeist der modischen „Mohren-Töter“ von heute, plausibel würde es dadurch aber nicht.

### **Die anhaltende Realität „ethnischer Säuberungen“ nach 1950 und die Verankerung des Rückkehrrechts im Vertrag von Dayton 1995**

Manche der skizzierten Begriffsdiskurse mögen etwas „sophistisch“ wirken, wenn man sie in den Spiegel der „ethnischen Säuberungen“ rückt, die trotz Völkermordkonvention und erster Versöhnungsansätze leider auch in der zweiten Hälfte des „Jahrhunderts der Vertreibungen“ real weiter existierten. Zu einem der zentralen Schauplätze der Gewaltmigration wurde in den folgenden Jahrzehnten das von einer Unmenge nationaler Konflikte durchzogene postkoloniale Afrika mit dem Biafra-Krieg in Nigeria Ende der 1960er Jahre und dem wohl als Völkermord zu bewertenden Ausrottungsfeldzug der Hutus gegen die Tutsies in Ruanda 1994 mit ca. einer Million Toten innerhalb weniger Monate. Zusammen mit den Vertreibungen während der Kriege im zerfallenen Jugoslawien und vor allem dem Massaker serbischer Milizen an bosnischen Muslimen in Srebrenica im Juli 1995 haben diese Ereignisse auch der völkerrechtlichen Diskussion einen neuen Schub gegeben. Bald danach hat sich endlich, zumindest deklamatorisch, die Vorstellung von einem „Recht auf Heimat“ durchsetzen können. Spätestens seitdem wirkt auch die jahrzehntealte Kritik an der angeblich „revanchistischen“, tatsächlich aber ausschließlich mit friedlichen Mitteln verfolgten Rückkehrproption der deutschen Ostvertriebenen wie aus der Zeit gefallen. Zumal deren Organisationen schon bald darauf verzichtet hatten, den neuen Bewohnern das Heimatrecht abzusprechen, sondern auf einen Ausgleich der Interessen abzielten. Das Heimatrecht war, nachdem die Genfer Flüchtlingskonvention (28. Juli 1951) dazu stumm geblieben war, von Juristen, die den deutschen Vertriebenen nahe standen, „aus der Kombination einer Reihe völkerrechtlicher Prinzipien und Normen“ argumentativ weiter entwickelt worden (O. Luchterhand).

Für die deutschen Vertriebenen aufgrund der internationalen Konstellation und des Alterns der „Erlebnisgeneration“ im Laufe des langen Kalten Krieges nicht mehr erreichbar, ist das Rückkehrrecht 1995 am Ende des Bosnien-Krieges im Vertrag von Dayton im Dezember 1995 erstmals völkerrechtlich verankert worden. Auf seiner Basis konnte im folgenden Jahrzehnt zumindest die Hälfte der ca. zwei Millionen Vertriebenen dort in die Heimat zurückkehren.

Die Zahl der von Flucht und Vertreibung Betroffenen weltweit erreichte gleichwohl Mitte der 2010er Jahre vor allem infolge von (Bürger-)Kriegen in Syrien und im Irak neue Höchststände. Aber auch Afrika oder Südostasien, die Stichworte Darfur und Rohingya mögen hier genügen, sind von der politischen Pandemie der „ethnischen Säuberungen“ nach wie vor nicht befreit. Und so fragt man sich beklommen, welche Rolle es für die bis heute anhaltende Geschichte der Gewaltmigration nach 1945 spielte, dass selbst der Massenexodus der Deutschen aus Sicht der Vertreibungstäter „erfolgreich“ abgeschlossen werden konnte und dass nicht einmal die schrecklichsten individuellen Kapitalverbrechen im Rahmen dieser völkerrechtlich zutiefst verwerflichen Politik sanktioniert wurden. Adolf Hitler soll auf Bedenken gegen seine ethnische Gewaltpolitik einmal erwidert haben: „Wer spricht heute noch von den Armeniern?“ Tatsächlich stand der osmanische Genozid an dieser alten christlichen Minderheit und seine fast gänzlich ausbleibende Ahndung gerade in Deutschland vielen sehr deutlich vor Augen, nachdem der osmanische Innenminister Talat Pascha, einer der Hauptverantwortlichen des Völkermordes, im Berliner Exil 1921 dem Attentat eines Armeniers zum Opfer gefallen war. Ähnlich gibt es im Fall der ethnischen „Säuberungspolitik“ der Serben auf dem Balkan in den 1990er Jahren Hinweise, dass auch Erfahrungen mit der „geglückten“ Vertreibung der Deutschen 1945 hier eine Rolle spielten. Schließlich hatten genug verdiente Tito-Partisanen von zurückgelassenen donauschwäbischen Höfen Besitz ergriffen.

So besteht aller Anlass, dem erzwungenen Exodus der Deutschen 1945 auch 75 Jahre danach seinen Platz in der europäischen und globalen Erinnerungskultur nicht nur zu bewahren, sondern diesen Platz nach Möglichkeit im Sinne des Kulturparagrafen 96 des Bundesvertriebenengesetzes sogar noch deutlich auszubauen. Es ist eine Aufgabe von menschenrechtlicher Dimension. Denn nach den ersten 20 Jahren des 21. Säkulum spricht leider Gottes nur wenig dafür, dass das vergangene, erste Jahrhundert der ethnischen Vertreibungen auch bereits das letzte gewesen sein könnte.

# Die deutschen Heimatvertriebenen in Hessen

---

**Margarete Ziegler-Raschdorf**

*Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Heimatvertriebene und Spätaussiedler*

## **Einleitung**

In diesem Jahr jährt sich der Beginn der Vertreibungen der Deutschen aus den früheren Ostgebieten des Deutschen Reiches und den angestammten Siedlungsgebieten in Ost-, in Mittel- und Südosteuropa zum 75. Mal, die „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ vom 5. August 1950 und das einen Tag zuvor, am 4. August 1950 unterzeichnete „Wiesbadener Abkommen“ feiern ihr 70. Jubiläum. In diesem Jahr 2020 der Corona-Pandemie sind Feierlichkeiten und Gedenkstunden zu diesen Anlässen in größerem Rahmen nicht möglich. Insoweit begrüße ich die Entscheidung des Sudetendeutschen Rates, gemeinsam mit dem Bundesverband der Sudetendeutschen Landsmannschaft und der „Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen“ auf meine Anregung hin, die vorliegende Festschrift mit dem Titel „70 Jahre Wiesbadener Abkommen – von Vertreibung zu Verständigung“ herauszugeben. Diese Festschrift ist etwas, das bleibt. Man kann sie immer wieder zur Hand nehmen und darin nachlesen. Eine eintägige Festveranstaltung hingegen entfaltet Wirkung möglicherweise nur für einige Tage oder Wochen. Ich freue mich über die Förderung des Buchprojekts durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und entspreche gern der Bitte, als Landesbeauftragte der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler mit einer Darstellung zur Situation der deutschen Heimatvertriebenen in Hessen einen Beitrag für die Festschrift zu leisten.

Meine Ausführungen zum Thema „Die deutschen Heimatvertriebenen in Hessen“ sollen einen Bogen spannen von der Anfangszeit mit den Herausforderungen, denen die Vertriebenen und auch die ganze Bevölkerung seinerzeit gegenüberstanden, über die Entwicklungen in den 1950er bis 1970er Jahren bis hin zur Rolle der Vertriebenen und ihrer Vertriebenenorganisationen nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ in und für Hessen.

Ich erinnere an die ganz akuten Probleme der Nachkriegszeit, mit denen die Vertriebenen, die nach und nach in den westdeutschen Besatzungszonen und damit auch im Gebiet des späteren Bundeslandes Hessen ankamen, zu kämpfen hatten. Unter den Stichworten „Arbeit“ und „Wohnen“ sollen diese beiden, für das alltägliche Leben essentiell wichtigen Bereiche, betrachtet werden und auch, wie sich die Lage für die Vertriebenen im Laufe der Jahre in Hessen entwickelt hat. Mit dem „Hessenplan“ hat das Land Hessen einen einmaligen Eingliederungsplan geschaffen, der sich den verschiedenen Herausforderungen der Aufnahme und Eingliederung der Vertriebenen widmete, dabei die wichtigsten Lebensbereiche abdeckte und als einmalig in Deutschland zu werten ist. Unter der Überschrift „Gesellschaftliche Eingliederung und Vertriebenenorganisationen“ soll dargelegt werden, wie sich die Aufnahme der Vertriebenen, die inzwischen als Neubürger bezeichnet wurden, in die Gesellschaft darstellte, was dabei mehr oder auch weniger hilfreich war und welche Rolle die Vertriebenenorganisationen, die sich

inzwischen gebildet hatten, dabei spielten. Auch „Die Zeit nach der Wende“ sei thematisiert und soll verdeutlichen, welche Herausforderungen ab Beginn der 1990er Jahre bestanden. Schließlich wird in einem Fazit das Resümee zu den Entwicklungen der vergangenen 75 Jahre in Hessen beschrieben und die Situation der aktuellen Vertriebenenpolitik in Hessen betrachtet.

### **Akute Probleme in der Nachkriegszeit**

Man muss sich die damalige Situation vor Augen führen: 15 Millionen Deutsche wurden nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihren angestammten Heimatregionen vertrieben. Die Vertreibungen erfolgten zum Teil organisiert, teilweise auch als so genannte wilde Vertreibungen. Bei diesen Vertreibungen blieb den Menschen nur wenig Zeit, die nötigsten Dinge einzupacken, es gab Beschränkungen zu Art und Höchstgewicht der Gepäckmenge. In einem Handwagen, der für so viele Menschen das einzig verbliebene Fuhrwerk war, das zur Verfügung stand, ließ sich nicht viel transportieren. Der Großteil von Hab und Gut musste für immer zurückgelassen werden. Viele der Vertriebenen gingen damals noch davon aus, dass sie nur kurzfristig ihre Heimat verlassen müssten und nach einer gewissen Zeit in ihre Häuser und Wohnungen würden zurückkehren können. Dies war ein weiterer Grund, warum nur das Allernötigste mitgenommen wurde. So erreichten die Heimatvertriebenen nahezu mittellos die westdeutschen Besatzungszonen, wozu auch die Gebiete des späteren Bundeslandes Hessen gehörten. Sie hatten den größten Teil ihres Besitzes, ihr Hab und Gut, ihr Haus und ihren Hof hinter sich lassen müssen und kamen nur mit der Kleidung, die sie am Körper trugen, etwas Bettzeug und vielleicht einigen Küchenutensilien und Handwerkszeug an.

Über den unmenschlichen Ablauf auf der Flucht und während der Transporte in den Westen sind von Zeitzeugen bedrückende Schilderungen dokumentiert, niedergeschrieben und in sonstiger Weise, zum Beispiel als Zeichnungen, überliefert. Es war ein langer und vor allem leidvoller Weg. Geschätzte 3 Millionen Heimatvertriebene kamen bei Flucht und Vertreibung durch Erschöpfung, Totschlag, unmenschliche Behandlung, Hunger und Entkräftung zu Tode.

Von den insgesamt rund 15 Millionen deutschen Heimatvertriebenen haben schließlich bis zum Jahr 1946 560.000 Menschen das Gebiet des späteren Hessens erreicht, bis zum Jahr 1950 wuchs die Zahl auf rund eine Million Heimatvertriebene an. Bis 1954 hat Hessen 1.264.043 Vertriebene aus den früheren deutschen Gebieten und den außerdeutschen Siedlungsgebieten aufgenommen. Mit den Aussiedlern und Spätaussiedlern wurde unser Bundesland für 1,8 Millionen Deutsche zur neuen Heimat. Damit hat nahezu ein Drittel der hessischen Bürgerinnen und Bürger selbst oder als Nachkomme einen Vertreibungshintergrund oder ein Aussiedlerschicksal. Die Aufnahme, Unterbringung und soziale Eingliederung der deutschen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge wurde in den Besatzungszonen der Westmächte zur zentralen Aufgabe. Und so stellte sich auch für die Regionen des späteren Landes Hessen die Unterbringung und Versorgung der Heimatvertriebenen in den Nachkriegsjahren als große Herausforderung dar.

Großstädte waren größtenteils zerstört, fast ein Viertel des Wohnraums nicht mehr nutzbar und verfügbare Räume bereits durch Evakuierte und Kriegsgeschädigte belegt oder von der amerikanischen Besatzungsmacht in Beschlag genommen. Die Verteilung der Menschen aus den ankommenden Vertriebenentransporten erfolgte nach einem festen Schlüssel. Dabei orientierte man sich an den Einwohnerzahlen der hessischen Gemeinden von 1939, kriegsbedingte Bevölkerungsveränderungen in den Gemeinden blieben dabei jedoch unberücksichtigt. Kriegszerstörte Städte wurden bei der Unterbringung der Vertriebenen ausgespart, meist wurden die Heimatvertriebenen abgelegenen ländlichen Regionen zugewiesen. Damit war die Hoffnung verbunden, hier die Menschen besser versorgen zu können.

Der erste Vertriebenentransport aus Kuttentplan im Egerland kam am 4. Februar 1946 mit 1.200 Personen in der Stadt Weilburg an. Es folgten 393 weitere Transporte in das neu geschaffene Bundesland Hessen mit immer 40 Waggonen, in denen jeweils 30 Personen waren, insgesamt über 400.000 Menschen. Die meisten Züge kamen 1946 mit 43 in Fulda und 26 in Lauterbach im Vogelsberg an. In Zahlen ausgedrückt heißt das, dass in Fulda 51.568 oder in Lauterbach 30.988 Sudetendeutsche ausgeladen, entlastet und verteilt wurden. Dies geschah mit notdürftiger Versorgung in zentral eingerichteten Lagern in Schulen, Sporthallen, und Gemeindehäusern und bedeutete eine ungeheure Kraftanstrengung. Wie das in Hessen vor sich ging, war wohl vorbildlich zu nennen, denn als 1948 der englische Professor McCartney für die Militärregierung einen Bericht über die Aufnahme der „Flüchtlinge“ (die Bezeichnung „Vertriebene“ war verboten) erstellte, schrieb er: *„Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass von den drei Ländern der US-Zone die Lage der Flüchtlinge in Hessen am besten ist, am schlechtesten in Bayern, während Württemberg-Baden zwischen beiden, jedoch näher zu Hessen steht.“* Dieser Bericht liegt im Hessischen Staatsarchiv in Wiesbaden Abt. 502 Nr. 1640.

Mehr als drei Viertel der Vertriebenen stammte aus den Ländern Ostmittel- und Südosteuropas, rund ein Viertel hatte zuvor in den nunmehr abgetrennten Ostgebieten des Deutschen Reiches gelebt. Genauso vielfältig wie die geographischen Herkunftsgebiete waren auch die Lebensbedingungen und Hintergründe der Vertriebenen. Sie stammen aus einem so großen Einzugsgebiet, dass man die Heimatvertriebenen nicht als homogene Volksgruppe bezeichnen kann. Im Einzelnen befanden sich unter den rund eine Million Heimatvertriebenen, die bis zum Jahr 1950 nach Hessen gekommen sind, rund 400.000 Personen aus dem Sudetenland, 200.000 Personen aus Schlesien, 100.000 Personen aus Ostpreußen, 70.000 Personen aus Pommern und der Mark Brandenburg, 60.000 Personen aus Polen und Danzig sowie rund 60.000 Personen aus Südosteuropa. Damit bildeten die Sudetendeutschen die größte Gruppe der Heimatvertriebenen in Hessen.

Neben der Herausforderung, die Vertriebenen unterzubringen, mussten sie natürlich auch versorgt werden, sowohl mit Lebensmitteln als auch mit Kleidung und Alltagsgegenständen wie Möbeln und Küchenutensilien. Dabei waren die Vertriebenen auf das Wohlwollen der Einheimischen oder auf staatliche Fürsorge angewiesen. Um die größten Notlagen zu mildern, wurde zum Jahreswechsel 1946/47 den Vertriebenen schließlich eine staatliche Soforthilfe gezahlt: Jeweils einmalig erhielten Erwachsene 100 Reichsmark, Kinder bekamen 50 Reichsmark. Das Land Hessen hat dafür insgesamt fast 74 Millionen Reichsmark aufgebracht. Eine weitere Maßnahme, um die Versorgung der Heimatvertriebenen sicherzustellen, bestand darin, ihnen Gartenland zur Verfügung zu stellen. Ab dem Sommer 1947 konnte so ein Teil der Ernährung gesichert und gleichzeitig für ausreichend Vitaminzufuhr in Zeiten des Mangels gesorgt werden.

## **Arbeit**

Neben der Unterbringung und Versorgung bestand das dritte große Problem darin, den Vertriebenen Arbeit und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Häufig brachten die Neuankömmlinge wertvolle berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten mit, konnten diese aber nicht anwenden oder ihre alten Berufe weiter ausüben. Allzu oft mussten sie sich mit Hilfsarbeiterertätigkeiten über Wasser halten.

Derartige fachfremde Arbeiten oder Hilfsarbeiterertätigkeiten hatten nur mit Glück etwas mit ihren bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu tun. So wurden Bergarbeiter in hessischen Gruben angeworben, Landwirte, frühere Handwerker oder auch Beamte mussten bei der Ernte helfen, um etwas Geld zu verdienen. Die Ausübung völlig berufsfremder Tätigkeiten war, zumindest in der Anfangszeit, die Regel. Zudem bestand die Bezahlung häufig nicht in Geld, sondern aus Unterkunft und Verpflegung.

Zu den großen Verlierern unter den Vertriebenen zählten in jedem Fall die selbstständigen Bauern und ihre Familienangehörigen, die in der alten Heimat einen größeren Hof, zum Teil mit Angestellten, bewirtschaftet hatten. In Hessen gelang es ihnen häufig nicht, einen neuen, eigenen Betrieb aufzubauen und so mussten sie als Saisonkräfte bei hessischen Landwirten auf den hiesigen Bauernhöfen aushelfen. Auch die früher selbstständigen Handwerker und Gewerbetreibenden unter den Vertriebenen konnten nur unterdurchschnittlich wieder Fuß fassen und mussten mit einem sozialen Abstieg und in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen zurechtkommen.

Häufig kamen die Heimatvertriebenen als Arbeitnehmer in Industrie und Dienstleistung unter, aber auch dort oft fachfremd. Aushilfstätigkeiten in der Landwirtschaft oder in anderen Bereichen eröffneten nur selten echte Zukunftschancen.

Anders sah es in der Verwaltung aus. Denn für den öffentlichen Dienst wurde bald eine „Neubürger-Quote“ eingeführt und so kam es, dass besonders im Landesdienst (Ministerien, Kultus-, Justiz-, Steuer- und Forstverwaltung) viele Neubürger eingestellt wurden. Auf kommunaler Ebene in Hessen gelang dies weniger gut, da hier noch öfter festgefahrene Strukturen vorzufinden waren und man gegenüber den Heimatvertriebenen gewisse Vorbehalte hegte. Insgesamt lässt sich jedoch sagen, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Hessen im öffentlichen Dienst sehr erfolgreich war. Auf alle Berufsgruppen betrachtet, war sie bei Beamten und Angestellten sogar am erfolgreichsten.

Heimatvertriebene machten sich zum Teil auch wieder selbstständig und knüpften dabei an ihre alten beruflichen Tätigkeiten an, hier konnten sich ihre fachlichen Fähigkeiten positiv auswirken. Sie eröffneten Einmannbetriebe, fertigten Produkte des täglichen Gebrauchs, waren Handwerker oder Dienstleister, zum Beispiel Friseur, Schneider, Schuhmacher, Uhrmacher, Bäcker, Metzger, Maler oder Tischler.

Auch spezielle Handwerkskünste, die bisher in Hessen noch nicht verbreitet waren, gelangten mit den Heimatvertriebenen in unser Bundesland. So brachten sie aus ihrer Heimat die Glas- und Schmuckindustrie, sowie den Musikinstrumentenbau mit und gründeten in einigen hessischen Gemeinden entsprechende neue Betriebe. Für den Musikinstrumentenbau ist die Stadt Nauheim bei Groß-Gerau zu nennen wie Trutzhain für die Kunstblumenherstellung oder auch Stadtallendorf für Glaserzeugung und Glasvertrieb. Glaserzeugung und Glasindustrie wurden auch durch die Errichtung einer eigenen Fachhochschule in Hadamar belebt. Von den 4.000 Beschäftigten der hessischen Glasindustrie waren mehr als 3.000 in Betrieben von Vertriebenen tätig. Ähnliche Größenordnungen findet man auch in anderen Industriezweigen, wo in der Textilindustrie ein Drittel der Beschäftigten Vertriebene waren und in der Musikinstrumentenproduktion und weiteren Industriezweigen ein Viertel. Obwohl in Hessen zwischen 1950 und 1955 die Zahl der Handwerksbetriebe abnahm, entstanden im gleichen Zeitraum fast 35 Prozent neue Handwerksunternehmen von Neubürgern. Viele von ihnen hatten auch dank ihrer Landsleute eine solide Basis, da von ihnen entsprechende Dienste verstärkt in Anspruch genommen wurden. Trotz dieser enormen Zahl an Neugründungen betrieblicher Existenzen konnten die Vertriebenen an die frühere hohe Selbstständigen-Quote nicht wieder anknüpfen. Hatten es die Heimatvertriebenen geschafft, einen Betrieb zu gründen, der über einen Einmannbetrieb hinausging, wurden die neu entstandenen Arbeitsplätze häufig ebenfalls mit vertriebenen Landsleuten besetzt.

Die Landesregierung erkannte zum Glück schon früh, welche Potenziale die Neubürger-Betriebe boten. Denn neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze waren sie auch eine Bereicherung für die Wirtschaft und sorgten bei den Beschäftigten gleichzeitig für eine Unabhängigkeit von staatlicher Fürsorge.

1948 stellte die Währungsreform für die Eingliederung der Vertriebenen jedoch einen schweren Einschnitt dar, da sie die neu gegründeten Selbstständigkeits der Neubürger

gefährdete, den Verlust von Gelegenheitsjobs und Verlust der Kaufkraft bedeutete. Eine schnelle und problemlose Eingliederung wurde damit vorerst verzögert.

Daraufhin wurde der „Hessenplan“ als bundesweit einzigartiges Eingliederungsprogramm initiiert, mit dem die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen letztendlich gelungen ist. Hinzu kommt, dass mit Hilfe von wirtschafts- und industriepolitischen Steuerungselementen in Kombination mit integrationsfördernden Komponenten, das kriegszerstörte Land wiederaufgebaut wurde. Strukturschwache Regionen wurden gestärkt und damit die Voraussetzungen für den politischen und ökonomischen Wiederaufstieg Hessens gelegt.

## **Der Hessenplan**

Mithilfe des Hessenplans sollten die verschiedenen Herausforderungen bei der Eingliederung der Vertriebenen gemeistert und gleichzeitig die wichtigsten Lebensbereiche wie die wirtschaftliche Rekonstruktion, der Wiederaufbau und die Schaffung von Wohnraum befördert werden.

Die Idee zum Hessenplan kam aus dem Kreis von Mitarbeitern der Ministerien, die für die Eingliederung der Vertriebenen verantwortlich waren und die die damit zusammenhängenden Herausforderungen kannten. Namentlich erwähnt werden sollen hier Peter Paul Nahm, Hessischer Staatsbeauftragter für Flüchtlingswesen (Einheimischer, ehemaliger Landrat, CDU) und Wenzel Jaksch, Leiter des Landesamtes für Flüchtlinge (Sudetendeutscher Exilpolitiker, SPD). Wenzel Jaksch, der aus der Nähe von Kaplitz im südlichen Böhmerwald stammte, kam erst 1947 aus dem Londoner Exil und war bald darauf im Landesflüchtlingsamt tätig. Am 13. September 1950 legten die beiden Männer ihren „Grundgedanken des Hessenplans“ vor.

Die Ziele des Hessenplans waren wie folgt: Es sollte eine Umsiedlung der Neubürger hin zu den Arbeitsplätzen, mit Strukturförderung durch Industrieansiedlung und einem darauf abgestimmten Wohnungsbau verbunden werden. Des Weiteren sollten Vertriebenenindustrien besonders gefördert werden. In den Grenzregionen, die bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wurden, sollte Industrieansiedlung erreicht werden. Weiterhin sollten in agrarischen Gebieten, in denen die Mehrheit der Vertriebenen anfangs hauptsächlich untergekommen waren, Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Auch wollte man eine Umsetzung der Heimatvertriebenen in wirtschaftliche Wachstumsräume ermöglichen und auf diese Weise Nebenerwerbsstellen für Vertriebene in Industrienähe entstehen lassen.

Das Gesamtvolumen des Hessenplans belief sich auf 500 Millionen DM und teilte sich wie folgt auf: Umsiedlung von 100.000 Vertriebenen (69 Mio. DM), Schaffung von 25.000 industriellen Arbeitsplätzen (100 Mio. DM), Bau von 25.000 Wohnungen (250 Mio. DM), Errichtung von 3.000 landwirtschaftlichen Betrieben (81 Mio. DM).

Der Hessenplan war in Deutschland einzigartig und darf mit Fug und Recht als großes Eingliederungsprogramm bezeichnet werden, denn er förderte die berufliche Integration der Vertriebenen und half, neue Unternehmen und Betriebe anzusiedeln. Die Besonderheit des Hessenplans lag darin, dass er Eingliederungsprogramm und Landesentwicklungsplan zugleich war.

Auch im Bereich des Wohnungsbaus wirkte der Hessenplan. Besonders die 1950er und 1960er Jahre waren hier die entscheidenden Jahrzehnte. Der Hessenplan setzte durch gezielte staatliche Wohnungsbauförderung Akzente. Ziel war es, durch staatlich geförderte Bauprogramme des sozialen Wohnungsbaus die Wohnungsnot der Nachkriegszeit zu bewältigen.

Seit den 1950er Jahren wurden mit Hilfe des Hessenplans zwei Alternativen gleichermaßen verfolgt: Öffentlich geförderten Wohnraum für mittellose Neubürger in hessischen Wachstumszentren zu bauen und industrielle Beschäftigungsmöglichkeiten in strukturschwachen Regionen zu schaffen. Mittels planerischer und raumordnender Programme sollte Strukturschwäche kompensiert, Wohnraum geschaffen und den Vertriebenen Arbeitsplätze geboten werden.

1965 folgte schließlich ein fortgeschriebener Hessenplan, der sogenannte „Große Hessenplan“. Er nutzte die Erfahrungen der Eingliederung der Neubürger aus den 1950er Jahren und mündete in ein flächendeckendes Landesentwicklungsprogramm mit speziellen Fachplänen. Diese widmeten sich beispielsweise dem Straßenbau, der Infrastrukturentwicklung oder der Gewerbeförderung. Der Hessenplan wurde somit zu einem gesamtgesellschaftlich wirksamen, raumordnenden Instrument weiterentwickelt.

Die Herausforderungen der damaligen Zeit wie Angleichung der Wohnverhältnisse zwischen Einheimischen und Neubürgern, Verbesserungen der Güterverteilung, Heranführen der Vertriebenen an Arbeitsplätze, Förderung von Eigeninitiativen, Steuererleichterungen und Kredite für eine berufliche Neuexistenz, bäuerliche Ansiedlungen und Umschulungen sowie einen gerechten Lastenausgleich hatte man mit Hilfe des Hessenplans zumindest in großen Teilen bewältigt.

Die Schaffung von Wohnraum war also ein großer und wichtiger Teil des Hessenplans. Wie sich die Wohnsituation der Vertriebenen in Hessen entwickelte und wie der Weg von den Durchgangslagern der ersten Nachkriegsjahre bis hin zu eigenen Vertriebenenansiedlungen in den 1950er und 1960er Jahren aussah, soll im folgenden Abschnitt näher beschrieben werden.

## **Wohnen**

In den ersten Nachkriegsjahren kamen die Heimatvertriebenen auf eigenen Füßen oder organisiert in den viel beschriebenen Güterzügen, die eigentlich für den Viehtransport vorgesehen waren, in den westlichen Besatzungszonen an und wurden zunächst in Durchgangslager oder Sammelunterkünfte gebracht. Dort blieben die Vertriebenen in Hessen nicht lange, sie wurden schnellstmöglich auf verfügbaren kommunalen Wohnraum verteilt, denn man wollte unbedingt eine Ghettoisierung vermeiden. In erster Linie kamen die Vertriebenen eher in den ländlichen Regionen unter, da man sich hier einerseits eine bessere Versorgungslage erhoffte und sich andererseits der Tatsache gegenüber sah, dass die größeren Städte zerbombt waren und dadurch dort sowieso zu wenig Wohnraum zur Verfügung stand.

Auf dem Land erfolgte die Unterbringung bei Privatpersonen. Diese konnten sich nicht dagegen wehren, wenn die Besatzungsmächte befanden, dass in den Häusern noch genügend Platz sei, um eine Vertriebenenfamilie aufzunehmen. In manchen Fällen wurden Einheimische unter Strafandrohung gezwungen, Heimatvertriebene unterzubringen. Man kann sich vorstellen, und viele Betroffene wissen bis heute bittere Geschichten darüber zu erzählen, dass das Zusammenleben zwischen Einheimischen und Vertriebenen, zwischen Quartiergebern und Einquartierten, nicht nur reibungslos ablief. Schließlich hatten auch die Einheimischen gerade den Zweiten Weltkrieg hinter sich gebracht und mussten ebenfalls Verluste, egal ob durch verstorbene Angehörige oder materielle Verluste, verkraften. Die Unterbringung in den privaten Quartieren erfolgte auf Grund des Wohnraummangels oft in Kammern, Dachböden, Kellern, Scheunen oder Ställen. Dabei lässt sich feststellen, dass sich die Einheimischen meist zu zweit ein Zimmer teilten, die Heimatvertriebenen jedoch häufig mit ganzen Familien in einem einzigen Zimmer wohnen mussten. Die verstörenden Erfahrungen, die viele Heimatvertriebene in dieser schwierigen Zeit machen mussten, haben sie in ihrer Situation der Abhängigkeit meist still „heruntergeschluckt“ und nicht dagegen aufbegehrt.

Die Schaffung von Wohnraum war sodann eines der wichtigsten Projekte Ende der 1940er, Anfang der 1950er Jahre. Nach wie vor hatten viele Vertriebene keine eigene Wohnung, sondern wohnten zur Untermiete oder auch noch in Notquartieren wie zum Beispiel den Nissenhütten aus Blech. Daher wurde allein aus Hessenplanmitteln zwischen 1951 und 1954 der Bau von 37.500 Wohnungen unterstützt.

In hessischen Städten entstand der soziale Wohnungsbau meist in Form von großen, mehrstöckigen Mietschaussiedlungen und Mehrfamilienhäusern. Besonders in der ersten Hälfte der 1950er Jahre wurden im Umfeld von hessischen Großstädten entsprechende Siedlungen errichtet, zum Ende der 1950er Jahre entstanden dann sogenannte Satellitenstädte. Hier bauten Wohnungsbaugesellschaften Hochhaussiedlungen für den Massenbedarf und durch den Bau in die Höhe konnte gleichzeitig entsprechend platzsparend gebaut werden. Diese Siedlungen sollten den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsgruppen, zu denen die Heimatvertriebenen meist gehörten, erschwinglichen Wohnraum mit einfacher, aber zeitgemäßer Ausstattung zur Verfügung stellen. Im Ballungsraum Rhein-Main und am Rande großer Städte entstanden dadurch neue Vorstadtsiedlungen sogar als reine Neubürger-siedlungen. Diese sind auch heute noch an den Straßennamen wie Sudetenstraße, Danziger Straße oder Breslauer Straße zu erkennen.

Im Laufe der Jahre wurden überall neue Baugebiete ausgewiesen, viele Gemeinden veränderten so ihr Gesicht.

Auch auf dem Land wurden neue Baugebiete erschlossen, hier überwogen jedoch die privaten Einzelhaussiedlungen, die meist im Randbereich der Kommunen zu finden waren. Der Vorteil bei diesen Neubausiedlungen in den ländlichen Regionen bestand darin, dass meist etwas Garten oder Land dabei war, sodass die Neubürger sich hier mit selbst angebautem Obst oder Gemüse versorgen oder sogar eine kleine Landwirtschaft betreiben konnten.

Oft ging der Bau dieser Siedlungen von den Vertriebenenverbänden selbst aus, die sich in-zwischen gründen durften. Die Siedlungen wurden oft hinter dem eigentlichen Ort angelegt und waren, wie am Rande größerer Städte, ebenfalls vielfach reine Neubürger-Siedlungen. Auch diese sind heute noch als ehemalige Vertriebenensiedlungen erkennbar. Die Neubürger-Familien bauten die Häuser meist in Eigenregie oder mit Hilfe der Nachbarschaft, um die Kosten für die Finanzierung des Eigenheims möglichst gering zu halten. Dieser gemeinsame Hausbau mit Familie und Nachbarschaft schweißte zusammen, wirkte sich günstig auf das soziale Leben aus und legte oft den Grundstein für ein jahrzehntelanges gutes nachbarschaftliches Verhältnis.

Die öffentliche Förderung, zum Teil auch aus Hessenplan-Mitteln, unterstützte das Improvisationstalent der Heimatvertriebenen beim Bau der Häuser.

Der Bau eines Eigenheims war bei den Vertriebenen, besonders denen, die bereits in der alten Heimat über Haus und Hof verfügt hatten, sehr erstrebenswert und bot ihnen einen wichtigen Identifikationspunkt. Ein Grund dafür war auch, dass mit der Zeit die bittere Erkenntnis wuchs, dass die Heimkehr in die alte Heimat nicht möglich sein würde und man sich nun hier im Westen eine neue, dauerhafte Existenz aufbauen musste und auch wollte. Ein Eigenheim galt zudem besonders in den Kleinstädten als Maßstab des Verwurzel-Seins und der gesellschaftlichen Zugehörigkeit.

Doch was macht die gesellschaftliche Zugehörigkeit noch aus und was trägt zur Eingliederung der Heimatvertriebenen in die Gesellschaft bei? Und welche Rolle spielten dabei die Vertriebenenorganisationen?

### **Gesellschaftliche Integration und die Vertriebenenorganisationen**

Die Heimatvertriebenen halfen sich nicht nur untereinander beim Hausbau, sie gründeten auch Vereine. Neben den Vertriebenenverbänden und Landsmannschaften wurden beispielsweise auch Sportvereine gegründet, die sich zu festen Größen in den jeweiligen Kommunen entwickelten und auch Einheimische als Mitglieder aufnahmen. Gleichzeitig führte der Eintritt der Neubürger in bereits bestehende Vereine dazu, dass durch praktisches Handeln oder auch gute sportliche Leistungen anfängliche Vorurteile am schnellsten abgebaut werden konnten.

Auch die Essensgewohnheiten, Gerichte und Speisen der Vertriebenen, die sie aus ihren Heimatregionen mitgebracht hatten, bereicherten bald den Speisezettel der Einheimischen.

Je mehr sich Neubürger und Einheimische wirtschaftlich und sozial aufeinander zu bewegten, umso mehr verschwanden gegenseitige Vorurteile. So entstand ein, von außen angestoßenes, identitätsbildendes Hessenbewusstsein, welches sich basierend auf dem Stolz über das Erreichte und der Vielfältigkeit des vorhandenen und hinzukommenden Brauchtums entwickelte.

Durch Eheschließungen zwischen Einheimischen und Vertriebenen entstand bald auch eine soziale Durchmischung der Bevölkerung, ein Zusammenführen von Familien mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und Hintergründen förderte den Austausch untereinander. Neben Verheiratung führte der tägliche Kontakt in Schule, Beruf und Nachbarschaft zu einem gesellschaftlichen Miteinander. Gerade die Alltagserlebnisse zwischen Heimatvertriebenen und Einheimischen hatten eine viel größere Wirksamkeit auf die Integration als jede politische Ansprache.

Nach anfänglichem Verbot und schließlich der Genehmigung durch die Besatzungsmächte entstanden zwischen 1950 und 1954 auch in Hessen eigene Vertriebenenorganisationen, die sich über einen starken Mitgliederzuwachs freuen konnten. 1951 wurde der schon seit zwei Jahren bestehende Landesverband der Heimatvertriebenen von der Hessischen Landesregierung anerkannt, als legitimes Vertretungsorgan der Heimatvertriebenen angesehen und damit auch zum offiziellen Partner der Landesregierung erklärt.

Die Gründung und das Zusammenfinden von Landsmannschaften, Heimatkreisen und Verbänden geschah auch vor dem Hintergrund, dass wieder ein regionaler Bezugspunkt geschaffen wurde. Hier konnten sich Menschen mit der gleichen regionalen Herkunft wiederfinden. Wenn die Heimat auch ansonsten verloren war, in den Menschen mit der gleichen kulturellen Prägung, Mundart, Mentalität und in den gemeinsamen Erinnerungen blieb sie erhalten. Gleichzeitig war es ein Versuch, eigene Interessensorganisationen aufzubauen, um Nachteile des Vertriebenen schicksals deutlicher zu machen und um nachhaltiger Forderungen an die von Einheimischen dominierte Politik richten zu können.

Die Vertriebenenorganisationen in Hessen fühlten sich der Eingliederung der Neubürger verpflichtet und kümmerten sich um deren allgemeine Situation. Im Vergleich dazu versuchten die Landsmannschaften eher, ein eigenes Gruppenbewusstsein, unterteilt nach Herkunftsregionen, zu schaffen.

Die wachsende Anteilnahme von Vertriebenenfunktionären an politischem Handeln und an der Verwaltung verhalf zu deren schnelleren Integration in die Gesellschaft. Eine ganze Reihe unterschiedlicher Persönlichkeiten unter den Heimatvertriebenen trug dabei in erster, zweiter und dritter Reihe dazu bei, dass sich die Vertriebenenverbände mit hessischen Landesparteien, Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen vernetzten.

Einige dieser Persönlichkeiten aus dem Kreis der Heimatvertriebenen aus dem Sudetenland sollen hier erwähnt werden. Neben dem Sudetendeutschen Wenzel Jaksch, der bereits als einer der „Väter“ des Hessenplans genannt wurde und Leiter des Hessischen Landesamtes für Flüchtlinge war, ist hier Gustav Hacker zu nennen.

Hacker, in Lubau geboren, war Vorsitzender des sudetendeutschen Bundes der Landwirte und kam erst 1949 nach Hessen. Hier wurde er Hessischer Landwirtschaftsminister und bekleidete dieses Amt über 12 Jahre, von Januar 1955 bis November 1966. Er war mit für die Wählerverankerung der Partei „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) in Hessen verantwortlich. Gustav Hacker kann als eine der Symbolfiguren der hessischen Vertriebenenpolitik bezeichnet werden.

Langjähriges Mitglied des Hessischen Landtages mit Vertreibungshintergrund, ein früherer sudetendeutscher Beamter, war Gotthard Franke. Er war von 1954 bis 1963 BHE-Lan-

desvorsitzender und bekleidete das Amt des Hessischen Wirtschaftsministers von Januar 1955 bis Januar 1963. Von 1958 bis 1961 war er stellvertretender Bundesvorsitzender des Gesamtdeutschen Blocks / Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE). Im Mai 1964 trat er zur FDP über.

Auch der sudetendeutsche Ingenieur Frank Seiboth war ein wichtiger Politiker in Hessen mit Vertriebungshintergrund. Er war stellvertretender Vorsitzender des hessischen Landesverbandes der Heimatvertriebenen und Landesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Für den BHE saß Seiboth von 1953 bis 1957 im Deutschen Bundestag und war anschließend von 1958 bis 1966 der Fraktionsvorsitzende des BHE im Hessischen Landtag. Dem schloss sich eine siebenjährige Tätigkeit als Staatssekretär im Hessischen Landwirtschaftsministerium an.

Richard Hackenberg ist zu nennen, ein Sudetendeutscher Sozialarbeiter, der in den 1950er Jahren in Frankfurt am Main ein Heim für heimatvertriebene Jungarbeiter betrieb. Zudem war er Landesvorsitzender der sudetendeutschen katholischen Ackermannsgemeinde. 1973 wurde er sogar Vorsitzender des Flüchtlingsrates der Deutschen Bischofskonferenz. Auch politisch engagierte er sich und gehörte 20 Jahre lang der CDU-Fraktion des Hessischen Landtages, von Dezember 1954 bis November 1974, an.

Schließlich ist Rudolf Friedrich, Heimatvertriebener aus Neudek im sudetendeutschen Kuhländchen, zu nennen, der von 1974 bis 2003 CDU-Abgeordneter im Hessischen Landtag war. Rudolf Friedrich war jahrelang Landesvorsitzender und auch stellvertretender Bundesvorsitzender der Union der Vertriebenen (UdV), einer Vereinigung der CDU und ist bis heute Vorstandsmitglied der UdV-Hessen. In den Jahren seiner Abgeordnetentätigkeit war er ein wichtiger Fürsprecher für die Belange der Heimatvertriebenen und Spätaussiedler, so war er von 1983 bis 1999 Vorsitzender im Unterausschuss für Heimatvertriebene, Aussiedler, Flüchtlinge und Wiedergutmachung (UHW) im Hessischen Landtag. Er initiierte und übernahm im Jahre 1999 die Funktion des ersten Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler. Diese Funktion war bundesweit ein Novum, dem einige andere Bundesländer erst später folgen sollten. Im Jahr 2009 gab er sein Amt auf und ich übernahm diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Auch soll an dieser Stelle der Musikpädagoge Edgar Hobinka Erwähnung finden, der nach der Vertreibung aus dem Sudetenland ab 1948 in Wetzlar eine neue Heimat gefunden hat und dort als Studienrat im Gymnasium tätig war. Als Volkskundler und Musikpädagoge gründete Hobinka 1957 die Wetzlarer Musikschule, deren Leitung er über 25 Jahre innehatte. Zudem engagierte er sich in der Kommunalpolitik und schlug der Stadt Wetzlar 1962 die Übernahme einer „Patenschaft der Stadt für das ostdeutsche Lied“ vor. Diese erkannte sehr schnell, dass das Volkslied und die Bewahrung dieses Liedgutes ein wichtiger Teil unserer gemeinsamen Kultur darstellt und von Bedeutung für das eigene Selbstverständnis, sowie notwendig für ein vollständiges Bild der Geschichte Deutschlands insgesamt ist. Unter Leitung von Edgar Hobinka entstand damit eine riesige Liedsuchdatei und Liedersammlung, die rund 66.000 Liedtiteleinträge und 1.800 Liederbücher enthält. Für dieses große Engagement zur Bewahrung und Pflege des ostdeutschen Kulturgutes wurde die Stadt Wetzlar im Jahr 2013 mit dem Hessischen Landespreis „Flucht, Vertreibung, Eingliederung“ ausgezeichnet. Schließlich ist Wetzlar die einzige Stadt in Deutschland, die sich des ostdeutschen Liedgutes in dieser besonderen Weise annimmt.

Viele Namen von Wissenschaftlern, Künstlern, Musikern und Geistlichen aus dem Kreise der Sudetendeutschen wären an dieser Stelle ebenfalls zu nennen und all diesen Menschen hier ein gedrucktes Denkmal zu setzen. Weil die geistliche und auch geistige Begleitung für die Heimatvertriebenen in den schweren Nachkriegsjahren immer Trost und Wegweisung bedeutete, möchte ich mit zwei kirchlichen Würdenträgern die Auflistung wichtiger Persön-

lichkeiten beschließen. Eine dieser Persönlichkeiten ist der sudetendeutsche Weihbischof Dr. Adolf Kindermann, geboren in Neu-Grafenwalde in Nordböhmen in der Diözese Leitmeritz, der schon während des Zweiten Weltkrieges ins Visier der Gestapo geriet und nach dem Krieg seine Heimat verlassen musste. Er kam 1946 nach Königstein im Taunus und gehörte hier zu einem der Gründer der Königsteiner Anstalten, von denen noch die Rede sein wird. Im Jahr 1959 wurde er von Rom mit der Seelsorge für die Sudetendeutschen betraut und kann zu Recht als eine Art Brückenbauer für den Glauben und für die sudetendeutsche Heimat bezeichnet werden. In all der Hoffnungslosigkeit und dem Elend nach der Vertreibung galt Kindermanns ganzes Tun und Handeln der Seelsorge der Heimatvertriebenen und hatte auf diese Weise einen erheblichen Anteil daran, dass das religiöse und kulturelle Erbe der alten Heimat gepflegt werden konnte. Außerdem setzte er sich sehr für die Ausbildung des Priesternachwuchses ein. Prälat Kindermann verstarb im Jahr 1974.

Schließlich ist der aus Mährisch-Trübau im Sudetenland stammende, emeritierte Limburger Weihbischof Dr. Gerhard Pieschl hervorzuheben, der jahrelang Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für die Vertriebenen- und Flüchtlingsseelsorge war. Mit seiner unvergleichlich herzlichen Wesensart ist er bis heute ein „Menschenfischer“, der den Heimatvertriebenen immer Halt und Zuversicht im Glauben vermittelt hat und bis heute vermittelt.

Somit lässt sich für Hessen festhalten, dass der Einfluss der Vertriebenen auf das gesellschaftliche Leben und auf staatliches Handeln, auch dank der bereits erwähnten Neubürger-Quotierungsregel im öffentlichen Dienst, schon früh bestand und langfristige Wirkung entfalten konnte.

Bereits im Jahr 1947 wurde nach Gesprächen zwischen dem Sonderbeauftragten der Hessischen Landesregierung für Flüchtlinge, Peter Paul Nahm, und Vertretern der Vertriebenen der Landesbeirat für Flüchtlinge einberufen. Dieser Beirat besteht bis heute als Landesvertriebenenbeirat fort. Mit seinen beiden Unterausschüssen, dem Eingliederungs- und dem Kulturausschuss, berät er die Hessische Landesregierung sachkundig.

Zum guten Miteinander von Einheimischen und Vertriebenen sollte auch der Hessentag beitragen, der 1961 erstmals vom damaligen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn in Alsfeld eröffnet wurde. Die Idee zum Hessentag soll Ministerpräsident Zinn bekommen haben, als er an einem der jährlich stattfindenden bundesweiten Sudetendeutschen Tage in Frankfurt am Main teilnahm. Angeregt durch diese Beobachtung war es sein Wunsch, eine ähnliche Veranstaltung für ganz Hessen, für alle Bürgerinnen und Bürger ins Leben zu rufen. Der Hessentag diente dem Ziel, Menschen zusammenzuführen, Flüchtlinge und Heimatvertriebene zu integrieren, mit alteingesessenen Hessen zu verbinden und identitätsstiftend zu wirken. Dabei sollte auch das Brauchtum präsentiert werden. Der Satz von Ministerpräsident Zinn: „Hesse ist, wer Hesse sein will“ wurde und wird immer noch vielzitiert und ist bis heute unter den Hessinnen und Hessen bekannt. Er symbolisiert den entschlossenen Willen zur Aufnahme der Neuankömmlinge. Die Kommunen erkannten bald den Wert des Hessentages für ihre jeweilige Stadt und konkurrierten um seine Austragung, denn der Hessentag lockte Alt und Jung, Einheimische und Neubürger gleichermaßen an. Somit ist die Intention der Landesregierung, mit den Hessentagen einen gemeinsamen gesellschaftlichen Identifikationspunkt zu schaffen, erreicht worden. Im Rahmen eines jeden Hessentages treffen sich die Verbände der Vertriebenen traditionell bei ihrem „Tag der Vertriebenen“, pflegen den Austausch mit Landespolitikern und Bürgerschaft und präsentieren ihr Brauchtum aus der alten Heimat. Der Hessentag kann also auch rund 60 Jahre nach seiner Gründung als echtes Erfolgskonzept bezeichnet werden, wenngleich er inzwischen in ganz anderen Dimensionen als zu Beginn der 1960er Jahre ausgetragen wird.

Hessen zeichnete sich dadurch aus, dass der Vertriebenenanteil in allen Kommunen weitestgehend gleich hoch ausfiel. Der Bevölkerungsausgleich entlastete die Landgemeinden

von Überbelegungen und ließ größere Städte im Wiederaufbau an der Zuwanderung der Neubürger partizipieren. So ist eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur entstanden und die flächendeckende Verteilung der Vertriebenen führte zu guten Voraussetzungen für die Integration der Neuankömmlinge. Auch ist zu erwähnen, dass die Jahre des Wirtschaftswunders die Integration der Vertriebenen unterstützt haben. Dabei bleibt unbestritten, dass der politische und wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes ohne die Heimatvertriebenen so nicht denkbar gewesen wäre. Die Heimatvertriebenen haben Hessen geprägt. Ihre Geschichte ist ein Teil unserer Geschichte geworden, ihre Kultur ist heute Teil der Kultur des ganzen Landes.

Es muss aber auch deutlich gemacht werden, dass die Aufnahme der Heimatvertriebenen in die einheimische Bevölkerung nicht überall reibungslos funktionierte und daher unterschiedlich gut gelang. Immer kam es dabei stark auf die persönlichen Erfahrungen und Lebensumstände der Heimatvertriebenen selbst an. Vertriebene, die in der alten Heimat beispielsweise einen großen landwirtschaftlichen Betrieb hatten und sich hier nichts Entsprechendes aufbauen konnten, sondern sich vielleicht nur als Saisonarbeiter und mit Gelegenheitsjobs über Wasser halten mussten, haben die Integration sicherlich als schlechter wahrgenommen und erlebt, als Neubürger, die sich dank einer sicheren Stelle in der hiesigen Verwaltung einen entsprechenden Lebensstandard aufbauen konnten.

Im Zuge der Integration der Heimatvertriebenen in Hessen änderten sich auch die konfessionellen Strukturen. Viele der Neubürger kamen ursprünglich aus katholischen Gegenden. Hessen war jedoch, bis auf wenige Ausnahmen – wie die Regionen um Fulda und Limburg – weitgehend protestantisch geprägt. Die Integration der Vertriebenen führte zu einer starken Ausweitung der katholischen Pfarreien und es entstand ein lebendiges kirchliches Leben beider Konfessionen in nahezu allen Gemeinden. Im Laufe der Zeit mussten neue Kirchengebäude und neue kirchliche Einrichtungen wie Pfarrhäuser, Kindergärten und Gemeindehäuser geschaffen werden. Dies gilt sowohl für die katholische Kirche, die zum Teil vollkommen neue Strukturen aufbauen musste, als auch für die evangelische Kirche, die vorhandene Strukturen den gewachsenen Zahlen der Gläubigen anpassen musste, da die bisherigen Kapazitäten der protestantischen Gemeinden nicht ausreichten.

Beispielhaft für das Engagement der katholischen Kirche in Hessen soll der Bau und die Entstehung eines Bildungs- und Religionszentrums in Königstein im Taunus genannt werden. Hier entstand im November 1946 ein Internat, die St. Albert-Schule, welches sich der Priesterausbildung gewidmet hat. Ende der 1950er Jahre wurde die St. Albert-Schule schließlich zum Vollgymnasium, das sich aber nach wie vor nur an katholische Jungen richtete. 1966 wurde sie in Bischof-Neumann-Schule umbenannt und wurde ab 1971 auch für evangelische Jungen zugänglich, rund zehn Jahre später auch für Mädchen. Die Schule war von Anfang an den Heimatvertriebenen verpflichtet und ein Großteil der Schüler stammte aus Familien mit Vertriebenenhintergrund. Das Gymnasium existiert heute noch als katholische Privatschule.

Im April 1949 wurde zudem die Philosophisch-Theologische Hochschule Königstein gegründet. Dabei handelte es sich um eine selbstständige katholische Universität, an der Priester ausgebildet wurden. Sie wurde allerdings im Februar 1978 aufgelöst.

Neben den genannten Bildungseinrichtungen wurde Mitte der 1950er Jahre das „Haus der Begegnung“ in Königstein gebaut, dessen Leiter viele Jahre lang der bereits oben genannte Sozialpolitiker Gustav Hackenberg war. Das Haus der Begegnung wurde von der „Ostpriesterhilfe“ bzw. „Kirche in Not“ genutzt, diese kümmerte sich während der Zeit des „Eisernen Vorhangs“ besonders um osteuropäische Priester. Im Haus der Begegnung fanden in den folgenden Jahren wichtige Kongresse statt, unter anderem von katholischen Würdenträgern und besonders in den Anfangsjahren waren hier sogenannte Kapellenwagen untergebracht.

Unter Kapellenwagen versteht man Fahrzeuge, die zu mobilen Kapellen umgebaut wurden. Sie dienten dazu, in Ortschaften, in denen sich Heimatvertriebene niedergelassen hatten, aber noch kein katholisches Gotteshaus errichtet war, trotzdem einen Gottesdienst und katholische Seelsorge anzubieten. Zudem wurden in den Kapellenwagen Hilfsgüter für die Heimatvertriebenen mitgeführt.

Die Königsteiner Anstalten, wie die genannten Einrichtungen in Königstein auch zusammenfassend genannt werden, wurden zu einem Zentrum der Vertriebenen-seelsorge und sind weit über Hessen hinaus bekannt. Sie haben rasch große Wirkung entfacht und stark zur Eingliederung und Verwurzelung beigetragen. Das Haus der Begegnung und das Gymnasium sind wegen ihres hohen Leistungsangebots und -standards heute aus dem Bildungs- und Kulturleben des Main-Taunusbereiches nicht mehr wegzudenken.

Einer der bekannten Absolventen der Philosophisch-Theologischen Hochschule Königstein ist Prof. Dr. Rudolf Grulich, der hier katholische Theologie und slawische Sprachen studierte. Er ist Herausgeber der „Königsteiner Briefe“ und hatte unterschiedlich wichtige Positionen in verschiedenen Königsteiner Anstalten inne, unter anderem war er von 1982 bis 1985 Direktor der Informations- und Dokumentationsabteilung von „Kirche in Not“. Prof. Dr. Grulich hat sich zudem mit seinem „Institut für Kirchengeschichte für Böhmen-Mähren-Schlesien e. V.“ einen Namen gemacht. Da er über ein entsprechend umfassendes Wissen verfügt, überrascht es nicht, dass auch Prof. Dr. Grulich mit einem Beitrag in dieser Festschrift beteiligt ist.

In den ausgehenden 1960er Jahren waren die Heimatvertriebenen zwar noch anhand ihrer Wohngebiete und mitgebrachten Dialekte oder Sprachbesonderheiten identifizierbar, nach 1970 stachen die Neubürger aus der Bevölkerungsmasse jedoch nicht mehr heraus und galten als vollständig integriert. Nur die verbandlich organisierten Teile der Vertriebenen waren noch als spezifische Gruppen auszumachen. Der Hessenplan war somit geglückt und die Integration der Heimatvertriebenen in die Gesellschaft gelungen. Dies hatte allerdings ganz wesentlich mit der Bereitschaft der Heimatvertriebenen selbst zu tun, ihr Schicksal anzunehmen und ohne zu klagen, sich selbst eine neue Existenz und dieses Land mit ihrer Arbeitskraft aufzubauen.

Um die Erinnerungen an die ehemaligen deutschen Gebiete im Osten wach zu halten und auch Kontakte dorthin zu pflegen, zumindest soweit es möglich war, appellierte der damalige CDU-Landesvorsitzende Alfred Dregger im Oktober 1977 an die CDU-Mandatsträger, Patenschaften zu ostdeutschen Kreisen und Gemeinden einzugehen und zu pflegen. Patenschaften sind Ausdruck der Wertschätzung, der gelebten Solidarität und des Verständnisses, das den Heimatvertriebenen entgegengebracht werden sollte. Auch regte Alfred Dregger an, in Neubaugebieten für die Benennung der Straßen nach ostdeutschen Städten und Regionen einzutreten.

Die Pflege der Kontakte in die alten Heimatregionen konnte erst Anfang der 1990er Jahre belebt werden, da es nun möglich war, wieder in die entsprechenden Gebiete östlich des Eisernen Vorhangs zu reisen. Doch wie wurde dies von den Heimatvertriebenen und ihren Verbänden aufgefasst und umgesetzt?

## **Die Zeit nach der Wende**

Bei aller gelungenen Integration gehörten und gehören nach wie vor Schmerz, Verlust, Heimweh und die Erinnerung an ihr früheres Leben in der alten Heimat zur Lebenswelt der Vertriebenen in Hessen. Dies machte sich in den 1990er Jahren noch einmal in besonderer Weise bemerkbar, als die Generation der Vertriebenen, die die Vertreibung als Kinder und Jugendliche erlebt hatte, ins Rentenalter kam und nun die Zeit fand, sich mit den eigenen Erinnerungen an die damalige Zeit genauer zu befassen. Häufig verfassten sie schriftliche

Berichte für ihre Nachkommen, in denen sie von der alten Heimat, der Vertreibung und den schwierigen Startbedingungen in der neuen Heimat berichteten. Sie schrieben sich damit die schmerzlichen Erinnerungen von der Seele und verfassten gleichzeitig ein Dokument, das nicht nur für die eigenen Nachkommen, sondern für uns Nachgeborene und auch die künftigen Generationen in Deutschland, Europa und in der ganzen Welt die Botschaft enthält, die Erinnerung an das schwere Schicksal der deutschen Heimatvertriebenen in Würde zu bewahren und es nicht dem Vergessen zu überlassen, welche Folgen mit einem übersteigerten Nationalismus verbunden sind. Deshalb ist es von Bedeutung, dass wir uns wieder stärker auf unsere Werte und kulturellen Wurzeln besinnen, denn nur eine starke, in unseren Werten begründete Identität ist die beste Prävention gegen Gewalt und einen aggressiven Nationalismus.

Nach der Wende 1990 erhielten die Vertriebenenverbände eine neue Aufgabe: Nun war die Wiederentdeckung der „verlorenen Landschaften“ möglich, nachdem die Oder-Neiße-Grenze 1990 von der Bundesregierung als polnische Westgrenze verbindlich anerkannt worden war – was zum Teil gegen den Widerstand des Bundes der Vertriebenen erfolgte. Viele Heimatvertriebene haben diese Gelegenheit genutzt, um ihre früheren Wohnorte zu besuchen. Davon wurde in Form einer großen Reisewelle Gebrauch gemacht. Andere wiederum haben aus Kummer auf diese Reisen in die alte Heimat verzichtet, um die Orte so in Erinnerung zu behalten, wie sie sie hatten verlassen müssen.

Durch ihre Reisen in die ehemaligen deutschen Ostgebiete und Siedlungsgebiete knüpften die Heimatvertriebenen Kontakte mit den jetzigen Bewohnern, auch zu den neuen Bewohnern der Häuser und Höfe, die sie einmal selbst bewohnt und bewirtschaftet hatten. Sie wurden so zu Trägern eines neuen und versöhnlichen Dialogs zwischen Deutschland und den entsprechenden Staaten in Ost- und Südosteuropa.

Bei Treffen der Vertriebenen in ihren ehemaligen Heimatregionen und den Gesprächen vor Ort mit den jetzigen Bewohnern kam auch die schwierige Vergangenheit zur Sprache. Hier bemühten sich nun beide Seiten möglichst ohne Vorurteile auf den jeweils anderen zuzugehen und Verständnis entgegen zu bringen. Durch Reisen in die alte Heimat und den Austausch vor Ort sollte zudem das, durch Kriegs- und Nachkriegszeit verzerrte, Geschichtsbild objektiviert und Vorurteile abgebaut werden. Es folgten Einladungen von tschechischen, russischen, polnischen und ungarischen Gemeindevertretern an ehemalige Einwohner der entsprechenden Gebiete und Kommunen. So wurde auch hier das Ziel verfolgt, den Dialog zu suchen und einen Beitrag zu einem zusammenwachsenden Europa zu leisten.

Die erste Generation der Vertriebenen, also diejenigen, die die Vertreibung am eigenen Leib erlebt hatten, konnte nun auch die Gelegenheit nutzen, ihre Heimat den Nachfahren zu zeigen, die bereits in Deutschland geboren wurden und diese alte Heimat nur aus Erzählungen kannten. Die Vertriebenen der ersten Generation konnten bei oder nach solchen Reisen nun, mit ausreichend zeitlichem Abstand, vielleicht auch eher ihren Kindern und Enkeln von den Begleitumständen der Vertreibung berichten und diese damit auch noch einmal auf eine andere Art und Weise verarbeiten.

In den 1990er Jahren wurde die gegenseitige Achtung und Anerkennung eine wichtige Formel des offenen Umgangs miteinander. So wie das gemeinsame Leben in Beruf, Schule und Nachbarschaft zwischen Neubürgern und Einheimischen in den 1950er bis 1970er Jahren zur gegenseitigen Verständigung beigetragen hatte, so lieferte die Formel von gegenseitiger Anerkennung nun die Basis für die wichtige Versöhnungsarbeit.

In der neuen Heimat Hessen trugen die Vertriebenenverbände und Landsmannschaften dazu bei, dass die Erinnerungen an die alten Heimatregionen mit ihren Traditionen und ihrem Brauchtum nicht in Vergessenheit gerieten. Um nicht nur die Aufmerksamkeit auf die großen Landsmannschaften zu lenken, entschloss sich das Land Hessen in den 1990er

Jahren dazu, die Patenschaften über drei kleinere Landsmannschaften zu übernehmen und so deren Wirken entsprechend zu unterstützen und zu würdigen. Im Jahr 1985 initiierte das Land Hessen die Patenschaft über die Landsmannschaft der Wolgadeutschen, die sie schließlich 1999 endgültig übernahm. Im Jahr 1990 folgten die Patenschaften über die Landsmannschaft Weichsel-Warthe und die Deutsch-Baltische Gesellschaft. Außerdem hat das Land Hessen eine Partnerschaft mit der russischen Oblast Jaroslavl (1991) und mit der polnischen Wojewodschaft Wielkopolska (2000) geschlossen.

So wie sich das Land Hessen um die Heimatvertriebenen kümmerte und Patenschafts-Verhältnisse mit einzelnen Landsmannschaften eingegangen ist, haben sich auch zahlreiche westdeutsche Städte und Landkreise nach dem Zweiten Weltkrieg in Patenschaften und Partnerschaften zu Heimatorten und Heimatkreisen der Heimatvertriebenen engagiert. Die freiwillig übernommenen „Obhuts-Verpflichtungen“ westdeutscher Kommunen gegenüber ostdeutschen Vertriebenen und deren Heimatorten wurde vielfach zum Ausgangspunkt von Städtepartnerschaften. Durch die Paten- und Partnerschaften fanden in der Folge auch Orte zusammen, deren Bürgerschaft sich vorher meist gar nicht gekannt hatte. Es entstanden Freundschaften zwischen den Menschen in diesen Orten und es wuchs der Respekt voreinander. Für ein friedliches Europa ist dies nicht hoch genug einzuschätzen.

## **Fazit**

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und anschließende Eingliederung der Heimatvertriebenen war sowohl für die einheimische Bevölkerung, als auch für die verantwortlichen Personen in der Politik eine der größten Herausforderungen der Nachkriegszeit. Ganz besonders für die entwurzelten Vertriebenen selbst war es eine existentiell schwierige Situation, schließlich hatten sie in der alten Heimat alles verloren. Mittellos wie sie waren, mussten sie hier vollkommen neu anfangen und wurden dabei nicht nur mit offenen Armen empfangen.

Dank des Hessenplans, der in dieser Form als einmalig in ganz Deutschland zu betrachten ist, gelang die Integration der Heimatvertriebenen und sie wuchsen gemeinsam mit den Einheimischen zu einer hessischen Bevölkerung zusammen, die ihre Brauchtümer pflegt und voneinander profitiert. Das Land Hessen hat die Neubürger in ihrer Vielfältigkeit als bereichernden Impuls wahr- und angenommen und verfolgte von Anfang an eine an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Eingliederungspolitik unter Einbindung der Heimatvertriebenen selbst.

Hessens Landeshauptstadt Wiesbaden war dabei für die Heimatvertriebenen und besonders für die sudetendeutschen Heimatvertriebenen – auch über die hessischen Landesgrenzen hinaus – von entscheidender Bedeutung. Schließlich wurde in Hessens Landeshauptstadt im August 1950 das „Wiesbadener Abkommen“ unterzeichnet, dessen siebzigster Jahrestag den Anlass für diese Festschrift bildet. Es wurde von verschiedenen Repräsentanten der Sudetendeutschen und Vertretern des tschechischen Nationalausschusses geschlossen. Die Unterzeichner des Wiesbadener Abkommens haben es dabei geschafft, auch das Leid der jeweils anderen Seite zu betrachten, was so kurz nach Krieg und Vertreibung bemerkenswert war. Den Unterzeichnern ist es dabei gelungen, ein Dokument zu schaffen, ohne zu verharmlosen, ohne zu beschönigen oder gar gleichzusetzen. Auf diese Weise haben die deutschen Heimatvertriebenen mit dem „Wiesbadener Abkommen“ und mit der „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ von 1950, dazu beigetragen, den Weg zur Versöhnung mit den osteuropäischen Nachbarn zu öffnen und zum friedlichen Zusammenleben mit den Völkern der Sowjetunion. Wegweisende Dokumente, die deutlich machen, wie selbstüberwindend und zukunftsweisend die Verfasser und alle

Heimatvertriebenen bereits zum damaligen Zeitpunkt aus dem Schatten ihres eigenen Leides herausgetreten sind.

### **Politik für Heimatvertriebene in Hessen**

Vertriebenenverbände und Landsmannschaften genießen in Hessen eine besondere Wertschätzung und das Land unterstützt die Vertriebenenarbeit, wo es möglich ist. Auch wenn Paragraph 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Bund und den Ländern die gesetzliche Verpflichtung für die Erinnerungs- und Kulturarbeit auferlegt, gibt es nur wenige Bundesländer, in denen für diese Aufgabe so viel geleistet wird wie in Hessen.

So wird seit dem Jahr 2014 am dritten Sonntag im September der „Hessische Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation“ begangen. Auch findet im Rahmen des Hessentages in jedem Jahr ein „Tag der Vertriebenen“ mit dem Brauchtumsnachmittag des Bundes der Vertriebenen (BdV) statt. Alle zwei Jahre wird der 2010, anlässlich der 60. Wiederkehr der Verkündung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen, gestiftete Hessische Landespreis „Flucht, Vertreibung, Eingliederung“ verliehen, mit dem besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen aus diesen Themenbereichen prämiert werden und besonders junge Menschen zur Teilnahme motiviert werden sollen. Im Freilichtmuseum Hessenpark in Neu-Anspach, dem „Schaufenster des Landes Hessen“ existiert die Dauerausstellung „Vertriebene in Hessen“, die gerade neu konzipiert wird mit dem Ziel einer Aktualisierung, Modernisierung und Attraktivitätssteigerung sowie Überarbeitung der Darstellung der Eingliederung.

Das Thema Flucht und Vertreibung genießt in Hessen seit Jahrzehnten eine verlässliche Aufmerksamkeit. Durchgehend seit den 1950er Jahren kommt in Hessen der Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen regelmäßig zusammen. Gemeinsam mit seinen beiden Ausschüssen für Kultur und für Eingliederung berät er die Landesregierung in sämtlichen Fragen zur Vertriebenenpolitik. Im Hessischen Landtag befasst sich der Unterausschuss für Heimatvertriebene, Aussiedler, Flüchtlinge und Wiedergutmachung (UHW) auf parlamentarischer Ebene mit den einschlägigen Themen. Bereits seit der Amtszeit des damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch im Jahre 1999 lädt der Hessische Ministerpräsident die Vertriebenenorganisationen in jedem Jahr beim traditionellen Neujahrsgespräch zum Gedankenaustausch in die Hessische Staatskanzlei ein. Aktuell kommt hier Ministerpräsident Volker Bouffier regelmäßig in festlichem Rahmen mit den Betroffenen ins Gespräch, was über die Jahre zu einem großen Vertrauensverhältnis geführt hat. Wichtigstes Bekenntnis zu den Heimatvertriebenen jedoch stellt sicherlich die Schaffung der Funktion eines Landesbeauftragten für Heimatvertriebene und Spätaussiedler im Jahr 1999 und Besetzung dieser Position mit MdL a. D. Rudolf Friedrich durch den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch dar. Die besondere Wertschätzung der Hessischen Landesregierung findet in diesem Amt ihren besonderen Ausdruck und war bis vor wenigen Jahren ein Alleinstellungsmerkmal in der gesamten Bundesrepublik. Seit dem Jahr 2009, seit nunmehr 11 Jahren, darf ich dieses Amt ausüben und bin laut Kabinettsbeschluss damit die Interessenvertreterin und Fürsprecherin für die Heimatvertriebenen nach innen wie nach außen. Als Landesbeauftragte verrete ich die Hessische Landesregierung gegenüber den Vertriebenenverbänden im Land und auch bundesweit, nehme an den Sitzungen der vorgenannten Gremien und auch übergeordneten Bundesgremien teil, berichte von meiner Arbeit und artikuliere die Anliegen der Heimatvertriebenen gegenüber der Politik.

Hessen hat damit sehr früh erkannt, dass es eines eigenen Ombudsmannes, einer eigenen Ombudsfrau bedarf, um so gemeinsam mit den Verbänden der Heimatvertriebenen und den Landsmannschaften, wie es Paragraph 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vorgibt, das Kulturgut der Vertreibungsgebiete zu pflegen, zu fördern und weiterzuentwickeln. Dies umfasst auch die Anpassung der in Hessen stabilen finanziellen Förderstruktur in regel-

mäßigen Abständen. So wurden gerade im Jahr 2020 die Fördermittel für die Kulturpflege nach § 96 Bundesvertriebenengesetz in beachtlicher Weise erhöht, um die Vertriebenen- und Spätaussiedlerpolitik unseres Landes in Zeiten des Schwindens der Erlebnisgeneration, in Zeiten von Digitalisierung und neuen Kommunikationsmöglichkeiten zukunftsfähig zu gestalten. Hinzu kommt eine Aufwertung der Position der Landesbeauftragten durch Übernahme in die Hauptamtlichkeit, durch die Einrichtung einer Stabsstelle und eine verbesserte Personalausstattung.

75 Jahre nach Flucht und Vertreibung von 15 Millionen Deutschen aus den früheren Ostgebieten des Deutschen Reiches und den angestammten Siedlungsgebieten in Ost-, in Mittel- und Südosteuropa beweist die Hessische Landesregierung mit dieser eindrucksvollen Ausweitung der Unterstützung ihre Verlässlichkeit gegenüber den Heimatvertriebenen.

Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Heimatvertriebenen ist für die Hessische Landesregierung mehr als nur eine Pflicht. Die Vertriebenenverbände und Landsmannschaften werden in Hessen nicht nur betreut, sie werden partnerschaftlich unterstützt.

Schließlich können wir heute, mehr als sieben Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkrieges, von den deutschen Heimatvertriebenen vieles lernen: Mut, Tatkraft, Gemeinsinn, Zusammenhalt, Verantwortungsgefühl, Wertebewusstsein, sowie die Kraft zum Dialog und zur Versöhnung. Mit diesen Eigenschaften haben sie nach 1945 einen wichtigen Beitrag zum politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau dieses Landes geleistet. Diese Eigenschaften werden auch in Zukunft zählen, wenn es darum geht, die bedeutende Stellung Deutschlands und Europas in der Welt zu bewahren.



*Deutsche Heimatvertriebene*

*Deutsche Heimatvertriebene in einer Sammelunterkunft*



# Das Wiesbadener Abkommen vom 4. August 1950

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gilbert H. Gornig

Wenn sich Sudetendeutsche<sup>1</sup> aus welchem Anlass auch immer treffen, erwartet die Öffentlichkeit von ihnen Verzicht auf Rache und Vergeltung, den Willen zur Aussöhnung, keine Aufrechnung von Verbrechen und einen erwartungsvollen Blick in die Zukunft in einem zusammenwachsenden Europa. Dieser Erwartung kamen die Sudetendeutschen bereits im Wiesbadener Abkommen vom 4. August 1950, unterzeichnet vom Tschechischen Nationalausschuss und der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen, nach. Man vergaß damals aber nicht an die Leiden und Verbrechen zu erinnern, deren Opfer die Sudetendeutschen geworden sind, und an den Verlust einer Heimat, in der sie seit Jahrhunderten als Volksgruppe lebten.<sup>2</sup>

## I. Ein kurzer Überblick über die Geschichte des Sudetenlandes seit 1918

### 1. Ende des Ersten Weltkriegs

Am 28. September 1918, also ein Jahr vor dem Abschluss des Versailler Friedensvertrags<sup>3</sup> vom 28. Juni 1919 und des Friedensvertrags von Saint Germain<sup>4</sup> vom 24. September 1919, schufen die Entente-Mächte durch die vorzeitige Anerkennung eines tschechoslowakischen Nationalrates im böhmisch-mährischen Raum vollendete Tatsachen. Die Gründung eines tschecho-slowakischen Staates stand bevor. Einen Monat später, am 28. Oktober 1918, wurde in Prag die Unabhängigkeit ausgerufen.<sup>5</sup> Als Reaktion konstituierte sich Deutsch-Böhmen als österreichische Provinz mit der Hauptstadt Reichenberg; Deutsch-Südmähren und der Böhmerwaldgau schlossen sich an. Die Tschechen beanspruchten jedoch die Herrschaft über ganz Böhmen und Mähren. Sie besetzten daher im Winter 1918/19 das sudetendeutsche Gebiet mit Truppengewalt und vertrieben die dortige Provinzregierung, die sich nach Wien zurückzog und nach dem Frieden von Saint Germain am 24. September 1919 aufgelöst wurde. Dieser Friedensvertrag trug dann den tschechischen territorialen Forderungen Rechnung.<sup>6</sup>

1 Dazu: Habel, Fritz Peter, Die Sudetendeutschen, 1992, auch mit Beiträgen zur Kulturgeschichte von weiteren Autoren. Vgl. ferner in diesem Zusammenhang: Pustejovsky, Otfried/Ackermann-Gemeinde (Hrsg.), *Češi a Němci. Společné dějiny – rozdělená přítomnost – budoucnost Evropy/Deutsche und Tschechen: gemeinsame Geschichte – getrennte Gegenwart – Zukunft Europa*, 2003; Badenheuer, Konrad, *Die Sudetendeutschen. Eine Volksgruppe in Europa. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2007.

2 Vgl. nur Badenheuer (Anm. 1), S. 13 ff.

3 Text: Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1919, S. 687 ff.

4 Text: G. Fr. Martens/H. Trieppel (éd.), *Nouveau Recueil Général de Traités, troisième série, tome XII, 1924*, S. 691 ff.

5 Vgl. Gornig, Gilbert, Österreich, die Tschechoslowakei und das Schicksal des Sudetenlandes bis heute. Auch ein Beitrag zur Entstehung von Staaten, in: Gornig, Gilbert/Michel, Adrianna A. (Hrsg.), *Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa, Teil 2. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht*, Band 33, 2019, S. 89 ff. (100 ff., 108 ff., 111 f.).

6 Vgl. hierzu die Ausführungen in Gornig, Gilbert, *Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990. Auch ein Beitrag zu Problemen der Staatensukzession*, in: *Abhandlungen der Marburger Gelehrten Gesellschaft*, Bd. 27, 2007, S. 89 ff.

## 2. Vereinbarungen 1938

### a) Notenwechsel vom 19./21. September 1938

In der britisch-französischen Note vom 19. September 1938<sup>7</sup> gaben die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs unmissverständlich ihrer Überzeugung Ausdruck, dass „das weitere Verbleiben der überwiegend von Sudetendeutschen bewohnten Bezirke innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates nicht mehr länger andauern kann, ohne die Interessen der Tschechoslowakei selbst und den europäischen Frieden zu bedrohen“.<sup>8</sup> Die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit könnten nicht wirksam gesichert werden, „es sei denn, diese Gebiete werden nunmehr dem Reich übertragen“. Es werden dann in weiteren sieben Punkten Einzelheiten der Gebietsübertragung und der weitere *modus procedendi* angesprochen. In der tschechoslowakischen Antwortnote vom 21. September 1938<sup>9</sup> bedauert die tschechoslowakische Regierung zutiefst, dass ihr früherer Vorschlag, die Sudetenfrage einer schiedsgerichtlichen Lösung zuzuführen, von den verbündeten Regierungen abgelehnt wurde, „nimmt die Vorschläge als Ganzes“ aber an.

### b) Münchener Abkommen vom 29. September 1938

Das Münchener Abkommen vom 29. September 1938<sup>10</sup> regelt nach dem Willen der vertragschließenden Parteien Deutschland, Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien „unter Berücksichtigung des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des sudetendeutschen Gebietes bereits grundsätzlich erzielt wurde“, die Modalitäten dieser Abtretung.<sup>11</sup> Unter den in der Präambel erwähnten „Abkommen“ verstanden die Vertragsparteien den britisch-französisch-tschechoslowakischen Notenwechsel vom 19./21. September 1938.<sup>12</sup>

Nummer 1 des Münchener Abkommens legt fest, dass die Räumung des Gebiets am 1. Oktober 1938 erfolgen solle. Nach Nummer 4 soll die „etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen“ am 1. Oktober 1938 beginnen und bis zum 10. Oktober 1938 abgeschlossen sein. Im Anhang sprechen die beteiligten Mächte eine Garantie der neuen Grenzen des tschechoslowakischen Staates gegen einen unprovzierten Angriff aus.

Der amtliche Bericht vom 30. September 1938, der die offizielle Stellungnahme der tschechoslowakischen Regierung zum Münchener Abkommen enthält, stellt fest:

„Nach eingehender Beratung und Erwägung der dringenden Empfehlungen der britischen und französischen Regierung und im Bewußtsein ihrer geschichtlichen Ver-

7 Text: Akten der deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945 aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes, Serie D (1937-1945), Bd. II. Deutschland und die Tschechoslowakei (1937 bis 1938), hrsg. von einer amerikanisch-britisch-französischen Kommission, 1950 (ADAP), Nr. 523, S. 664; *Hohlfeld, Johannes*, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart. Band IV. Die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur 1933-1945. Aufbau und Entwicklung 1933-1938, o. J., S. 450; ferner: *Blumenwitz, Dieter*, Der Prager Vertrag, 1985, S. 100 ff.

8 Text: *Habel, Fritz Peter*, Dokumente zur Sudetenfrage. Unedrigelte Geschichte, 5. Aufl. 2003, S. 405 f. Bei Habel finden sich alle Dokumente zur sudetendeutschen Frage. Ferner: *Sudetendeutscher Rat e. V.* (Hrsg.), München 1938. Dokumente sprechen, in: *Mitteleuropäische Quellen und Dokumente*, Bd. 8, 1965.

9 Text: Französischer Originaltext abgedruckt in: E. L. Woodward/R. Butler (ed.), Documents on British Foreign Policy 1919-1939, Serie III, vol. II (1938), 1949, Doc. 1005, S. 447 f. Deutsche Übersetzung: *Mitteleuropäische Quellen und Dokumente*, Bd. 8, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat e. V., 1963, S. 123; ferner *Habel* (Anm. 8), S. 409 f.; *Blumenwitz* (Anm. 7), Der Prager Vertrag, S. 100 ff.

10 Text: Akten der deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945 aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes, Serie D (1937-1945), Bd. II. Deutschland und die Tschechoslowakei (1937 bis 1938), hrsg. von einer amerikanisch-britisch-französischen Kommission, 1950 (ADAP), Nr. 675, S. 812 ff.; *Hohlfeld, Johannes* (Anm. 7), Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart. Band IV, S. 489 f. Die offizielle Bezeichnung der Vereinbarung lautet: „Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München am 29. September 1938“.

11 Zur Rechtmäßigkeit des Münchener Abkommens vgl. *Kimminich, Otto*, Die völkerrechtliche Beurteilung des Münchener Abkommens, Schriftenreihe des Arbeitskreises Sudetendeutscher Studenten, 1963, Heft 1, S. 18 ff.; *Raschhofer, Hermann*, Völkerbund und Münchener Abkommen, Die Staatengesellschaften von 1938, 1976, S. 191 ff.; *Blumenwitz* (Anm. 7), Der Prager Vertrag, S. 26 ff.; *Gornig* (Anm. 6), Der völkerrechtliche Status Deutschlands zwischen 1945 und 1990, S. 91 ff.; *ders.*, Österreich, die Tschechoslowakei und das Schicksal des Sudetenlandes bis heute. Auch ein Beitrag zur Entstehung von Staaten, in: *Gornig, Gilbert/Michel, Adrianna A.* (Hrsg.), Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa, Teil 2. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 33, 2019, S. 89 ff. (119 ff.).

12 Vgl. auch *Glassl, Horst*, Das Münchener Abkommen – Europäische Zusammenhänge zwischen 1918 und 1938, in: Institutum Bohemicum (Hrsg.), 50 Jahre Münchener Abkommen. Zusammenhänge. Erkenntnisse. Urteile. Perspektiven, 1988, S. 11 ff.

*antwortung hat die tschechoslowakische Regierung nach einhelliger Zustimmung der verantwortlichen Faktoren der politischen Parteien beschlossen, die Münchener Vier-Mächte-Übereinkommen auch ihrerseits anzunehmen. Sie hat diesen Beschluß im Bewußtsein gefaßt, daß es notwendig ist, die Nation als solche zu erhalten, und daß jede andere Entscheidung unmöglich erscheint. Indem die Regierung der tschechoslowakischen Republik diese ihre Zustimmung bekannt gibt, erhebt sie Einspruch vor der ganzen Welt gegen Entscheidungen, die einseitig und ohne ihre Beteiligung getroffen wurden“.*<sup>13</sup>

Die Tschechoslowakei nahm bereits am 30. September 1938 an der ersten Sitzung des im Münchener Abkommen vorgesehenen Internationalen Ausschusses teil, der Einzelfragen des Gebietsübergangs zu klären hatte. Bereits am 1. Oktober 1938 leitete der tschechoslowakische Außenminister im tschechoslowakisch-polnischen Grenzstreit über das Grenzkohlebergbaugbiet östlich von Mährisch-Ostrau aus dem Münchener Abkommen Rechtspositionen zugunsten der Tschechoslowakei ab.<sup>14</sup>

In Übereinstimmung mit der am 21. und 30. September 1938 gegebenen Zusage trug die Tschechoslowakei ihren Teil zur Durchführung der Gebietsübertragung bei. Die endgültige Festlegung der deutsch-tschechoslowakischen Grenze erfolgte mit Billigung des Internationalen Ausschusses<sup>15</sup> durch deutsch-tschechoslowakische Regierungsverhandlungen, die dann zum deutsch-tschechoslowakischen Abkommen über den Grenzverlauf vom 20. November 1938 führten.<sup>16</sup> Die Einigung wurde im Protokoll vom 21. November 1938 fixiert.

Die deutsch-tschechoslowakische Einigung über den Grenzverlauf dokumentiert, dass eine einvernehmliche Gebietsabtrennung im Sinne des Völkerrechts erfolgte.<sup>17</sup> Weiteres Indiz hierfür sind die etwa 50 deutsch-tschechoslowakischen Abkommen, die die beiden Staaten nach dem Münchener Abkommen in Bezug auf das abgetretene Gebiet abgeschlossen haben.<sup>18</sup> Bis zur Jahreswende 1938/1939 wurde das sudetendeutsche Gebiet in mehr als 40 Abkommen des Deutschen Reiches mit seinen wichtigsten ausländischen Handelspartnern einbezogen.<sup>19</sup> Die Tschechoslowakei errichtete ihrerseits tschechoslowakische Konsulate im abgetrennten Gebiet.<sup>20</sup>

Im Jahre 1939 besetzten deutsche Truppen tschechoslowakisches Gebiet.<sup>21</sup> Am 16. März 1939 wurde das „Protektorat Böhmen und Mähren“ ausgerufen.<sup>22</sup> Gedanken an eine Vertreibung<sup>23</sup> aller Deutschen aus Böhmen und Mähren tauchten auf.

13 Text: Le Temps vom 2.10.1938, ferner: Auswärtiges Amt, Verhandlungen zur Lösung der sudetendeutschen Frage, 1938, S. 58; *Habel* (Anm. 7), Dokumente zur Sudetenfrage S. 418 f.

14 Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918-1945 aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes, Serie D (1937 bis 1945) (ADAP), Bd. IV: Die Nachwirkungen von München 1938-1939, 1951, S. 7. Zum tschechisch-polnischen Grenzkonflikt vgl. auch ADAP, Bd. II (Anm. 10), S. 22.

15 Vgl. ADAP, Bd. IV (Anm. 14), Dok. 135, S. 144 ff.

16 *Spengler, Erhard*, Zur Frage des völkerrechtlich gültigen Zustandekommens der deutsch-tschechoslowakischen Grenzregelung von 1938, 1967; *Diwald, Hellmut*, Deutschland einig Vaterland: Geschichte unserer Gegenwart, 4. Aufl. 1991, S. 322.

17 *Blumenwitz* (Anm. 7), Der Prager Vertrag, S. 21 m. w. N.

18 Vgl. hierzu *Singbartl, Hartmut*, Das Münchener Abkommen und seine Durchführung, in: Politische Studien, Sonderheft 1/1974 („Bundesrepublik Deutschland - ČSFR“), S. 12 ff.

19 Heute wird in Vereinbarungen mit Russland ausdrücklich die Krim vom Vertragsgebiet ausgenommen, um nicht eine Anerkennung der Annexion der Krim auszusprechen.

20 Vgl. *Singbartl, Hartmut*, Die Durchführung der deutsch-tschechoslowakischen Grenzregelung von 1938 in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Sicht, 1971, S. 110.

21 Vgl. auch die Unterredung zwischen Adolf Hitler und dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. *Emil Hácha* in Gegenwart des Reichsministers Joachim von Ribbentrop und des tschechoslowakischen Außenministers Dr. *František Chvalkovský* in Berlin in der Nacht vom 14. zum 15. 3. 1939, Text: Akten der deutschen Auswärtigen Politik 1918 - 1945, Serie D, Bd. IV, S. 229 ff. Vgl. ferner Abkommen zwischen Adolf Hitler und dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. *Emil Hácha* vom 15. 3. 1939, Text: *Hohlfeld, Johannes* (Hrsg.), Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1948 bis zur Gegenwart. Bd. V: Die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur 1933 - 1945. Deutschland im zweiten Weltkrieg 1939 - 1945, o. J., S. 22.

22 Text: RGBL 1939 I, S. 485.

23 Zum Folgenden: *Gornig, Gilbert*, Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung der Sudetendeutschen, in: Deutschland und seine Nachbarn. Forum für Kultur und Politik, Heft 16, Mai 1996, S. 1 ff.

## II. Vertreibung der Sudetendeutschen

In einer Vorlesung an der Universität Manchester im Jahre 1942 trug der Präsident der tschechoslowakischen Exilregierung Edvard Beneš vor, dass Umsiedlungen eine schmerzhaft Operation seien und zu vielen kleineren Ungerechtigkeiten führten. Die Verfasser einer Friedensregelung könnten sich aber dann damit einverstanden erklären, wenn die Umsiedlungen human organisiert und international finanziert würden.<sup>24</sup> Am 7. Juli 1942 wurde Beneš vom britischen Außenminister Anthony Eden informiert, dass „seine Kollegen mit dem Prinzip der Umsiedlung einverstanden“ seien<sup>25</sup>. Kurz darauf unterrichtete man Beneš von einem Beschluss des britischen Kabinetts, wonach man keine Einwände gegen die Umsiedlung der Sudetendeutschen erheben werde<sup>26</sup>. Es war dies die erste offizielle Zustimmung zum Plan, die Volksgruppe der Sudetendeutschen zu entwerzeln. Dieser ersten offiziellen Zustimmung folgten im Sommer 1943 die Zustimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion<sup>27</sup>. Bei seiner Rückkehr aus Moskau im Februar 1944 erklärte Beneš dem Staatsrat im Exil: „Die Revolution muß gewalttätig sein. Es muß eine gewalttätige Abrechnung des Volkes mit den Deutschen und faschistischen Raubmördern sein, ein blutiger, mitleidsloser Kampf“. General Ingr, der Befehlshaber der tschechoslowakischen Streitkräfte im Ausland, forderte seine Landsleute auf: „Wenn unser Tag kommt, so wird die ganze Nation den alten und hussitischen Schlachtruf anwenden: ‚Schlagt sie, tötet sie, laßt niemanden am Leben!‘ Jeder soll schon jetzt Umschau halten nach geeigneten Waffen, um den Deutschen das größte Leid anzutun. Wenn keine Feuerwaffen zur Hand sind, so sollte irgendeine andere Waffe, die schneidet, sticht oder zuschlägt, vorbereitet oder versteckt werden“<sup>28</sup>. Oder: „Jeder Deutsche ist unser“. Später schrieb Edvard Beneš:<sup>29</sup> „Wenn eine Lösung des Minderheitenproblems auf irgendeine andere Weise nicht möglich ist, bin ich auf die harte Notwendigkeit der Bevölkerungsumsiedlung vorbereitet. ... Solche Umsiedlungen können viele Härten und sogar Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Doch ich bin verpflichtet zu sagen, das wird der Mühe wert sein können, wenn sie helfen, dauerhafteres Gleichgewicht und den Frieden zu schaffen“.

Im Zehn-Punkte-Plan von Beneš aus dem Jahre 1944 wurde in Punkt 6 aufgeführt, welche Bürger deutscher Nationalität nach Deutschlands Niederlage aus der Republik ausgewiesen werden sollen. Dazu gehörten nicht nur die Mitglieder der Gestapo, der SS, der deutschen

Polizei, Beamte deutscher Nationalität, Henlein-Funktionäre, Mitglieder der Hitlerjugend und führende Funktionäre aller anderen Organisationen der NSDAP, sondern auch Lehrer, Professoren, Juristen, Ingenieure, Teilnehmer am Vereins- und politischen Leben nazistischer Fachorganisationen, schließlich „alle Deutschen, die aus der Besetzung der Tschechoslowakei wirtschaftlich und finanziell für sich einen Nutzen gezogen haben oder dies versucht haben“<sup>30</sup>. Das sog. Kaschauer Programm<sup>31</sup>, das Programm der neuen tschechoslowakischen Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken, das auf der ersten Sitzung der Regierung am 5. April 1945 angenommen wurde, kündete bereits die Vertreibung der deutschen Bevölkerung und deren Enteignung an. Die Enteignung der Deutschen wurde dann in zahlreichen Dekreten des Präsidenten der Republik angeordnet<sup>32</sup>.

24 Holborn, Louise W. (Hrsg.), War and Peace Aims of the United Nations, vol. 2, 1948, S. 446.

25 Vgl. Brief des britischen Außenministeriums an Rudolf Storch, in: Der Sudetendeutsche vom 29.10.1955, S. 1.

26 Beneš, Edvard, Memoirs, 1954, S. 207.

27 Vgl. Beneš (Anm. 26), Memoirs, S. 222 f.; Zayas, Alfred Maurice de, Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen. Vorgeschichte, Verlauf, Folgen, 7. Aufl. 1988, S. 56.

28 Vgl. News Chronicle, London, 4.11.1944, zit. nach Lorenz, Franz (Hrsg.), Schicksal - Vertreibung. Aufbruch aus dem Glauben. Dokumente und Selbstzeugnisse vom religiösen, geistigen und kulturellen Ringen, 1980, S. 85.

29 Vgl. Beneš, Edvard, The Annals, März 1945, S. 166.

30 Text: Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Hrsg.), Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Bd. I, 1984, S. 181 ff.

31 Text: Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Anm. 30), Bd. I, S. 184 ff. Vgl. dazu Glaser, Kurt, Die Tschecho-Slowakei. Politische Geschichte eines neuzeitlichen Nationalitätenstaates, 1964, S., S. 108 ff.

32 Vgl. Dekret des Präsidenten der Republik vom 21.6.1945 über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Ver-

Die Erinnerung an den Terror der Gestapo gab am 5. Mai 1945 bei einem Aufstand in Prag Anlass zu Racheaktionen und Gräueltaten gegen deutsche Soldaten und die deutsche Zivilbevölkerung. Einer bewaffneten Gruppe von Tschechen gelang es, den Sender Prag II in Besitz zu nehmen. Von dort aus forderten die Aufständischen die tschechische Bevölkerung auf, die Deutschen zu töten.<sup>33</sup> Die Menschenmassen gerieten, das nahe Ende des Krieges vor Augen, in Raserei, und es folgten grausame Morde an der deutschen Bevölkerung. Deutsche Soldaten wurden entwaffnet, erhängt, mit Benzin übergossen und als lebende Fackeln verbrannt. Deutsche Zivilisten wurden verhaftet, misshandelt und geschändet. Einige tausend Menschen wurden getötet<sup>34</sup>.

Nach der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 begann die gewaltsame Vertreibung der Deutschen aus Böhmen und Mähren.<sup>35</sup> Am 30. Mai 1945 wurden etwa 30.000 deutsche Bewohner der Stadt Brünn gezwungen, das Land zu verlassen. Angehörige der tschechischen Nationalgarde riefen alle deutschen Bürger auf, um 9 Uhr vor ihren Häusern zu stehen und sich mit einem Gepäckstück in der Hand auf den Weg aus der Stadt zu machen, um diese für immer zu verlassen. Den Frauen blieben 10 Minuten, die Kinder zu wecken und sie anzuziehen und ein paar Habseligkeiten zusammenzupacken. Schmuck, Uhren, Pelze und Geld mussten die Deutschen den Nationalgardisten übergeben. Als die Menschen die Grenze erreichten, drängten tschechische Grenzschützen die deutschen Frauen und Kinder den österreichischen Grenzschützen entgegen.<sup>36</sup> Da sich die Österreicher weigerten, die Sudetendeutschen ins Land zu lassen und die Tschechen die Menschen nicht wiederaufnehmen wollten, wurden die Deutschen auf ein offenes Feld getrieben, das zu einem Konzentrationslager gemacht wurde, in dem täglich nahezu hundert Menschen starben.<sup>37</sup>

Der Teil der Tschechoslowakei östlich der Linie Karlsbad – Pilsen – Budweis war durch die sowjetische Armee besetzt. In diesem Gebiet erfolgten brutale Überfälle auf die deutsche Bevölkerung. So durften die Deutschen aus diesen Gebieten bereits vertrieben werden, bevor die Potsdamer Konferenz Zwangsumsiedlungen aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn billigte<sup>38</sup>. In den ersten Monaten nach Kriegsende waren die Deutschen den Verbrechen und Schikanen der tschechischen Bevölkerung schutzlos ausgeliefert<sup>39</sup>.

Die Bewohner des Sudetenlands mussten damit für die Verbrechen und Unmenschlichkeiten, die von den Angehörigen der SS am tschechischen Volk verübt wurden, büßen, obwohl die Sudetendeutschen und die Tschechen Jahrhunderte harmonisch zusammengelebt hatten, wie selbst der britische Außenminister Ernest Bevin feststellte<sup>40</sup>. Lediglich seit dem Vertrag von Saint Germain war das Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen gespannt, weil der deutschen Bevölkerung, die nun nicht mehr in der von den Deutschen beherrschten Monarchie Österreich-Ungarn lebte, im Staat Tschechoslowakei Rechte vorenthalten wurden.

Insgesamt wurden aus der Tschechoslowakei etwa drei Millionen<sup>41</sup> Sudetendeutsche vertrieben, wobei über 225.000 ums Leben kamen, teilweise wurden sie vorher gefoltert. Nach Ermittlungen

---

mögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes; Dekret vom 20. 7. 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte; Dekret vom 25. 10. 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und der Fonds der nationalen Erneuerung, vgl. ferner das Gesetz vom 14. 2. 1947 über einige Grundsätze für die Aufteilung des Feindvermögens, das aufgrund des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 25. 10. 1945, Sammlung Nr. 108, über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung konfisziert wurde. Texte vgl. *Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte* (Anm. 30), Bd. I, S. 225 ff., Anlage 5; 235 ff., Anlage 7; 263 ff., Anlage 13; 299 ff., Anlage 21. Dazu *Blumenwitz, Dieter*, Die Beneš-Dekrete aus dem Jahre 1945 unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts, in: *Deutschland und seine Nachbarn. Forum für Kultur und Politik*, Heft 6, Februar 1993, S. 5 ff.; *ders.*, *Czechoslovak Presidential Decrees of 1940-1945*, in: *Europa Ethnica*, Sonderheft 2002, S. 31 ff.

33 Vgl. *Glaser* (Anm. 31), S. 126 ff.

34 Vgl. *Zayas, Alfred-Maurice de*, Anmerkungen zur Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, 1986, S. 130.

35 Vgl. *Glaser* (Anm. 31), S. 125 ff., 136 ff.

36 *de Zayas* (Anm. 34), S. 130 f.

37 Vgl. *Lorenz* (Anm. 28), S. 85.

38 Vgl. Potsdamer Abkommen, Punkt XIII, der überschrieben ist mit „Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile“, deutscher Text: *Deuerlein, Ernst* (Hrsg.): *Potsdam 1945. Quellen zur Konferenz der „Großen Drei“*, 1963, S. 367.

39 Vgl. hierzu *de Zayas* (Anm. 34), S. 132 ff.; *Pfeifer, Wilhelm*, *Weißbuch Niederland. Die Vertreibung in Nordböhmen 1945-1946*, 2. Aufl. 1980.

40 Vgl. *Parliamentary Debates*, House of Commons, Bd. 414, 26. Oktober 1945, Spalte 2376.

41 *Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte* (Anm. 30), Bd. I, S. 134 f. Anm. 4.

des Deutschen Roten Kreuzes waren 350.000 Deutsche längere oder kürzere Zeit in Lagern oder Gefängnissen interniert. Etwa 25.000 deutsche Kriegsgefangene wurden als Arbeitsklaven gehalten und teilweise im Bergbau eingesetzt, wo ein Viertel auch ums Leben kam<sup>42</sup>. Die Verhältnisse im Lager Theresienstadt und die Behandlung der Inhaftierten wurden folgendermaßen geschildert:<sup>43</sup> „Bestimmt gab es unter ihnen welche, die sich während der Besetzungsjahre manches haben zuschulden kommen lassen, aber die Mehrzahl, darunter viele Kinder und Halbwüchsige, wurden bloß eingesperrt, weil sie Deutsche waren. Nur weil sie Deutsche waren ...? Der Satz klingt erschreckend bekannt. Man hatte bloß das Wort Juden mit `Deutsche` vertauscht. ... Die Menschen wurden elend ernährt, misshandelt, und es ist ihnen um nichts besser ergangen, als man es von deutschen Konzentrationslagern her gewohnt war. ... Das Lager stand unter tschechischer Verwaltung, doch wurde von dieser nicht verhindert, daß Russen gefangene Frauen vergewaltigten“. Schließlich seien über 50.000 deutsche Soldaten von tschechoslowakischen „Partisanen“ „unschädlich gemacht“ worden.<sup>44</sup> Das von ihnen zurückgelassene Vermögen beläuft sich nach den Angaben von Ermacora<sup>45</sup> im Jahre 1945 auf 63 Milliarden Reichsmark nach dem Wert von 1938. Erwähnt werden muss, dass die Sudetendeutschen nicht erst 1938 angesiedelt wurden, sondern seit Jahrhunderten in ihren angestammten Siedlungsräumen<sup>46</sup> lebten, lange bevor die Tschechoslowakei entstand, in einem Gebiet, das Jahrhunderte zum deutschen Staat und zu Österreich gehörte.

### III. Entwicklung in der Tschechoslowakei

Im Jahr 1948 gelang es der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei unter Klement Gottwald und Rudolf Slánský im Februar-Umsturz die gesamte Macht im Land an sich zu reißen. Unter Gottwalds Staats- und Parteiführung wurde ein rigoroser Repressionsapparat aufgebaut. Aufgrund des „Gesetzes zur Verteidigung der Republik“ (Gesetz 231/1948 Sb.) wurden zwischen 1948 und 1954 vor dem sogenannten und zu diesem Zweck errichteten Staatsgericht (Státní soud) in politischen Schauprozessen über 230 Personen zum Tode verurteilt<sup>47</sup>, wovon 178 Personen hingerichtet wurden<sup>48</sup>; etwa 100.000 Personen erhielten, zum Teil ohne einen Prozess, mehrjährige Haftstrafen, einige zehntausend Personen wurden in Arbeitslager gebracht, weitere Zehntausende wurden zum Zwangsdienst in den sogenannten Lagern zur militärischen Zwangsarbeit verpflichtet. Es wurde somit ein von der Sowjetunion völlig abhängiges totalitäres Regime nach stalinistischem Muster zu errichtet.

42 Vgl. Nawratil, Heinz, Die Vertreibung der Deutschen - unbewältigte Vergangenheit Europas, in: Kulturelle Arbeitshefte, Bd. 29, 1991, S. 13; Kern, Erich, Verbrechen am deutschen Volk. Dokumente alliierter Grausamkeiten 1939 - 1949, 4. Aufl. 1964, S. 245.

43 Adler, Hans G., Theresienstadt 1941 - 1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft, 1955, S. 214. Vgl. weitere Berichte in: Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Anm. 30), Bd. I, S. 38 ff., 51 ff., 67 ff., 105 ff.; Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Hrsg.), Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Bd. II, 1984, S. 3 ff., 107 ff., 207 ff., 363 ff., 459 ff.

44 Kern, Erich, Verbrechen am deutschen Volk. Dokumente alliierter Grausamkeiten 1939 - 1949, 4. Aufl. 1964, S. 245.

45 Ermacora, Felix, Rechtsgutachten über die Sudetendeutschen Fragen, 1991, Ziff. 155 ff. Vgl. auch ders., Die sudetendeutschen Fragen, Rechtsgutachten, 1992, S. 155 ff., Ziff. 157 ff.

46 Vor Beginn christlicher Zeitrechnung waren Böhmen und Mähren von Kelten und danach ein halbes Jahrtausend von Germanen, Quaden und Markomannen, besiedelt, ehe im 6. Jahrhundert vom größeren und fruchtbareren Teil des Gebiets slawische Völkerschaften Besitz ergriffen. Nachdem ein unter dem Franken Samo errichtetes Reich zerfallen war, gelang es dem slawischen Stammesfürstengeschlecht der Przemysliden die Slawen und Böhmen zu einigen. Im 11. Jahrhundert erfolgte von den Przemysliden angeregt eine neuerliche deutsche Kolonisation in Böhmen und Mähren. Vgl. Lemberg, Eugen, Die Tschechen, in: Aschenbrenner, Viktor/Birke, Ernst/Kuhn, Walter/Lemberg, Eugen (Hrsg.), Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn. Ein Handbuch, 1967, S. 107 ff.; Aschenbrenner, Viktor, Die Sudetendeutschen, in: Aschenbrenner, Viktor/Birke, Ernst/Kuhn, Walter/Lemberg, Eugen, Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn. Ein Handbuch, 1967, S. 224 ff. Vgl. auch Adler, Erwin, Tausendjährige Geschichte deutsch-tschechischer Beziehungen, in: Eibicht, Rolf-Josef (Hrsg.), Die Sudetendeutschen und ihre Heimat, 1991, S. 235 ff.

47 Vorel, Jaroslav/Šimánková, Alena/Babka, Lukáš, Československá justice v letech 1948–1953 v dokumentech, Teil II, Sešity Nr. 9, Veröffentlichungsreihe des ÚVD (Behörde für Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus), Praha 2004, S. 237, online auf: policie.cz/.

48 <https://www.hrad.cz/cs/prezident-cr/prezidenti-v-minulosti/klement-gottwald>.

## IV. Vertriebenenverbände

Eine große Anzahl der aus dem Sudetenland Vertriebenen begann sich nach dem Zweiten Weltkrieg in Verbänden zu organisieren, die schließlich zur Bildung der Sudetendeutschen Landsmannschaft führten. Die Sudetendeutsche Landsmannschaft ist nach der Herkunft ihrer Mitglieder in „Heimatlandschaften“ und „Heimatkreise“ gegliedert, zum anderen nach dem heutigen Wohnort in Landes-, Kreis- und Ortsgruppen. Gemeinsam mit den sudetendeutschen Heimatvereinigungen vertritt die Landsmannschaft die Interessen von 250.000 Mitgliedern.<sup>49</sup> Die Sudetendeutsche Landsmannschaft erhebt den Anspruch, für alle sudetendeutschen Heimatvertriebenen zu sprechen und bindet andere sudetendeutsche Organisationen im Sudetendeutschen Rat ein. Die Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft umfassen heute sowohl die Erlebnis-Generation (vor 1945 Geborene) als auch die Bekenntnis-Generation (nach 1945 Geborene). Im Jahre 1947 wurde die „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“, die vorwiegend aus prominenten Politikern bestand und 1950 in „Sudetendeutscher Rat“ umbenannt wurde. Sie versuchte Einfluss auf die Außenpolitik der entstehenden Bundesrepublik Deutschland zu nehmen.<sup>50</sup>

## V. Wiesbadener Abkommen

### 1. Unterzeichnende

Das Wiesbadener Abkommen wurde für die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen von Rudolf Lodgman von Auen, Hans Schütz und Richard Reitzner und für den Tschechischen Nationalausschuss Vladimír Pekelský und Lev Prchala unterschrieben. *Vladimír Pekelský war ein junger Tscheche, der bei München lebte und als Verbindungsmann das Vertrauen der beiden maßgebenden Herren Prchala und Lodgman von Auen genoss.* Lev Prchala wurde von der Prager Presse als faschistischer Emigrantengeneral betitelt. Er gehörte zu einer Gruppe von ins Ausland emigrierter tschechischer Gegner der Entwicklung in der Tschechoslowakei nach 1948. Sie suchten Kontakt zu sudetendeutschen Politikern, um eine möglichst breite Basis im Kampf gegen den gemeinsamen Feind, die kommunistische Regierung der Tschechoslowakei, herzustellen. General Lev Prchala stand schon während des Zweiten Weltkrieges in Opposition zum Exilpräsidenten Edvard Beneš, der dem Tschechischen Nationalausschuss<sup>51</sup> – einer Art Exilregierung – angehörte.

Auf der Weltkonferenz für moralische Aufrüstung im Schweizer Ort Caux im selben Jahr bat der General die Deutschen um Vergebung:<sup>52</sup>

„Ich fühle mich verpflichtet, die Sünden, die mein Volk gegenüber dem Nachbarvolk begangen hat, nicht nur zu bekennen, ich möchte mich bei meinen sudetendeutschen Freunden dafür entschuldigen, besonders für das Unrecht, das wir Tschechen ihnen angetan haben. Ich verspreche, alles zu tun, um den Schaden, den wir ihnen zugefügt haben, wieder gut zu machen und mit ihnen eine bessere und glücklichere Zukunft im Geiste von Caux aufzubauen.“

49 Hopp, Gerhard, Machtfaktor auch ohne Machtbasis? Die Sudetendeutsche Landsmannschaft und die CSU, 2010, S. 153.

50 Vgl. dazu beispielsweise: Maier, Erich, 40 Jahre Sudetendeutscher Rechtskampf. Die Arbeit des Sudetendeutschen Rates seit 1947, 1987.

51 Der Ausschuss wurde im Oktober 1939 in Paris ins Leben gerufen und am 14.11.1939 durch die französische Regierung anerkannt. Das britische Kabinett erklärte die Anerkennung am 20.12.1939. Der Nationalausschuss wurde als „geeignet zur Vertretung des tschechoslowakischen Volkes“ betrachtet. Vgl. Hoensch, Jörg K., Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 117. – Schon am 14.10.1918 bildete Edvard Beneš in Paris den Nationalausschuss 1918 als provisorische tschechoslowakische Regierung mit Masaryk als Ministerpräsidenten. Tschechoslowakischer Nationalausschuss (1918), in: [http://dictionnaire.sensagent.leparisien.fr/Tschechoslowakischer%20Nationalausschuss%20\(1918\)/de-de/](http://dictionnaire.sensagent.leparisien.fr/Tschechoslowakischer%20Nationalausschuss%20(1918)/de-de/); ferner: [https://de.wikipedia.org/wiki/Tschechoslowakischer\\_Nationalausschuss\\_\(1939\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Tschechoslowakischer_Nationalausschuss_(1939)). Der Tschechoslowakische Nationalausschuss vom Juli 1918 sollte auch das tschechische und slowakische Volk nach der Besetzung des Landes durch die deutsche Wehrmacht im Ausland vertreten und seine Befreiung bewirken. Das Komitee war nach eigenem Selbstverständnis Organ des tschechoslowakischen Widerstandes und eine Art Ersatzregierung, bis am 20.7.1940 das Vereinigte Königreich die tschechoslowakische Exilregierung (vgl. dazu Koberg, Alexander, Die Exilregierung im Völkerrecht, 2005, S. 6 ff., insbesondere S. 84 ff.) in London anerkannte.

52 Zitiert nach: Grulich, Rudolf, Nicht genutzte Ansätze und Chancen deutsch-tschechischer Versöhnung, <http://www.mittleuropa.de/gulich03.htm>.

Lev Prchala war 1958 erster Preisträger des Europäischen Karlspreises der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Keiner der Vertragspartner hatte allerdings eine offizielle Funktion in seinem Heimatstaat inne.

## 2. Ziffer 1 des Abkommens

Nach Ziffer 1 des Abkommens stehen beide Vertragspartner auf dem Boden der demokratischen Weltanschauung und lehnen jedes totalitäre System ab. Beide Teile betrachten eine demokratische Ordnung der Verhältnisse im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum als einen Teil des Kampfes für ein einheitliches Europa. Dieses kann nach ihrer Überzeugung nur dadurch erreicht werden, wenn sich seine Völker ohne Zwang in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes zusammenfinden.

Auch wenn ein geeintes Europa damals noch in weiter Ferne lag, wurde bereits der Wunsch nach einer europäischen Einigung geäußert. Man berief sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das allerdings damals und jedenfalls in den ersten sieben Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts noch kein Rechtssatz des Völkerrechts, sondern nur ein politisches Postulat war.<sup>53</sup> Das Selbstbestimmungsrecht hatte, das aber war jedenfalls schon zu erkennen, in allen seinen Ausprägungen einen territorialen Bezug und betraf das Recht der Völker oder Volksgruppen über ihren politischen Status im weitesten Sinne selbst zu entscheiden.<sup>54</sup>

## 3. Ziffer 2 des Abkommens

Auch in Ziffer 2 kommt das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Ausdruck, da beide Teile den Grundsatz anerkennen, dass in der Emigration niemand berechtigt ist, ein Volk zu verpflichten. Das Volk ist der berufene Herr seines Schicksals und soll frei entscheiden können, welchen Weg es gehen will.

Es war schon damals klar, dass die Sudetendeutschen nur dann ihre Rechte durchsetzen können und ihren Beitrag zum Frieden in einem geeinten Europa leisten werden, wenn sie als Gruppe existent bleiben. Nur dann können sie sich auf das Gruppenrecht des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und das Recht auf die Heimat berufen. Beide Gruppenrechte stehen nicht nur Völkern, sondern auch Volksgruppen zu.

Nur ein Volksentscheid ist nach Ziffer 2 des Abkommens dazu in der Lage, die Rechte zu realisieren. Das ist richtig, denn wie anders sollte das Selbstbestimmungsrecht der Völker seinen Ausdruck finden als durch einen Volksentscheid. Natürlich können nicht Politiker, schon gar nicht autoritäre wie in der Tschechoslowakei von damals, bestimmen, was des Volkes Wille ist. Es sollte aber noch Jahrzehnte dauern, bis sich diese Vision in Teilen der Welt durchgesetzt hatte.

## 4. Ziffer 3 des Abkommens

Beide Vertragspartner betrachten in Ziffer 3) die Rückkehr der vertriebenen Sudetendeutschen in ihre Heimat als gerecht und daher selbstverständlich. Sie sind sich dessen bewusst, dass diese Rückkehr nur dann erfolgen kann, wenn auch das tschechische Volk befreit ist. Deshalb wollen sie alles tun, um seine Befreiung zu verwirklichen.

Das Recht auf die Heimat fand hier seinen Ausdruck, auch wenn der Begriff als solcher noch nicht fällt. Erst einen Tag später, in der Charta der Heimatvertriebenen vom 5. August 1950<sup>55</sup>, ist dann vom „Recht auf die Heimat“ die Rede. Als Träger des Rechts auf die Heimat kommt das

53 Vgl. dazu G. Gornig, Der Inhalt des Selbstbestimmungsrecht, in: Politische Studien, Sonderheft 6, 1993, S. 11 ff..

54 Vgl. Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 27, 2013.

55 Text: <https://www.bund-der-vertriebenen.de/charta-auf-deutsch>; dazu: Stickler, Matthias, Charta der deutschen Heimatvertriebenen, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. In der „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“, die am 5. 8. 1950 unterzeichnet wurde, riefen Vertreter von 16 ostdeutschen Vertriebenenverbänden und Landsmannschaften zum Aufbau Deutschlands und Europas auf und bekundeten ihren Verzicht auf Rache und Vergeltung für die Vertreibung, nicht aber auf das Recht auf ihre verlorene Heimat.

Volk, die Volksgruppe, aber auch der Einzelne in Betracht, weniger wohl das Staatsvolk, das durch seinen Staat völkerrechtliche Möglichkeiten hat, sich gegen Eindringlinge zur Wehr zu setzen. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf die Heimat lassen sich zwei Hauptforderungen unterscheiden: Die Träger des Rechts auf die Heimat haben das Recht, stets ungestört in der Heimat zu bleiben und jederzeit in die Heimat zurückzukehren. Das Recht, in der Heimat zu bleiben, verurteilt jede Vertreibung, Ausweisung, Zwangsumsiedlung aus diskriminatorischen Gründen als völkerrechtswidrig. Das Recht, in die Heimat zurückzukehren, bedeutet, dass die Träger nach einem Verlassen der Heimat – aus welchen Gründen auch immer, sei es freiwillig, sei es unter Zwang – jederzeit das Recht haben, in ihre angestammte Heimat zurückzukommen, um sich dort erneut anzusiedeln.<sup>56</sup> Dass das Recht auf die Heimat schon in den vierziger Jahren Gültigkeit beanspruchte, belegen auch die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge.<sup>57</sup>

Bis zur Verwirklichung des Rechts auf die Heimat nahm der Freistaat Bayern die Sudetendeutschen freundschaftlich und solidarisch auf. Seit dem Ausbleiben der Rückkehrmöglichkeit betrachtet Bayern sie als die vierte Volksgruppe neben den Altbayern, Franken und Schwaben, als einen Stamm unter den Volksstämmen Bayerns.<sup>58</sup>

## 5. Ziffer 4 des Abkommens

### a) Aussöhnung und Verständigung

Die Vertragsparteien lehnen in Ziffer 4) die Anerkennung einer Kollektivschuld und des aus ihr fließenden Rachededankens ab, sie verlangen aber die Wiedergutmachung der Schäden, die das tschechische Volk und das sudetendeutsche Volk erlitten haben und die Bestrafung der geistigen Urheber und der ausführenden Organe der begangenen Verbrechen. Diese Maßnahmen erscheinen beiden Teilen deswegen notwendig, weil die Geschehnisse der letzten Jahrzehnte ein freundschaftliches Nebeneinander beider Völker unmöglich machen, solange die jetzige Generation lebt, weil sie an der Begehung der Verbrechen an Gut und Leben unmittelbar beteiligt war, entweder als Täter oder als Opfer, und weil sie auf beiden Seiten die Erinnerung an diese Ereignisse nicht auslöschen könnte, auch wenn sie wollte, wenn sich nicht ihr wertvoller Teil von den Verbrechern trennt. Die Durchführung dieser Maßnahmen sollte nach Ansicht beider Teile durch die eigenen Volksgenossen erfolgen, die Verbrechen sind ja nicht gegen andere, sondern gegen das eigene Volk begangen worden, dessen Ruf und Ansehen in den Augen aller anständigen Menschen schwer geschädigt wurde.

Die Feststellung, dass ein freundschaftliches Nebeneinander beider Völker unmöglich sei, solange die jetzige Generation lebt, weil sie an der Begehung der Verbrechen an Gut und Leben unmittelbar beteiligt war, entweder als Täter oder als Opfer, war sehr pessimistisch und wurde bald von der Realität widerlegt. Wer hätte damit gerechnet, dass bereits in den siebziger Jah-

56 Vgl. hierzu Gornig, Gilbert, Das Recht auf Heimat und das Recht auf die Heimat. Völkerrechtliche Überlegungen, in: Weigand, Katharina (Hrsg.), Heimat. Konstanten und Wandel im 19./20. Jahrhundert. Vorstellungen und Wirklichkeiten, München 1997, S. 33 ff.; ders., Das Recht auf die Heimat. Auch ein Beitrag zu Vertreibung und Enteignung im Völkerrecht, in: IFLA Informationsdienst für Lastenausgleich, BVFG und anderes Kriegsfolgenrecht, Vermögensrückgabe und Entschädigung nach dem Einigungsvertrag 1997, Nr. 11, S. 121 ff.; ders., „Ethische Säuberungen“. Recht auf die Heimat und die Verantwortlichkeit der Verreiber, in: AWR-Bulletin 2000, Bd. 1, S. 19 ff.; Gornig, Gilbert/Murswiek, Dietrich (Hrsg.), Das Recht auf die Heimat. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 23, 2006.

57 Vgl. etwa Resolution 194 (III) vom 11. 12. 1948. Text: <https://web.archive.org/web/20150506062438/domino.un.org/unsipal.nsf/0/c758572b78d1cd0085256bcf007e51a?OpenDocument>.

58 Historisch hat Bayern drei Stämme: die Altbayern (in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz), die Franken (in den Regierungsbezirken Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken) und die Schwaben (im Regierungsbezirk Schwaben). Der Begriff des „vierten Stammes“ entstand nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als mehr als zwei Millionen Vertriebene aus dem Osten in Bayern Zuflucht suchten. Die größte Gruppe waren die Sudetendeutschen, für die die Staatsregierung schließlich die Schirmherrschaft übernahm. So verkündete der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard im Jahre 1954 auf dem Sudetendeutschen Tag die Schirmherrschaft des Freistaats Bayern über die Sudetendeutschen. Er erklärte sie darüber hinaus zu einem „vierten Volksstamm Bayerns neben Altbayern, Schwaben und Franken“. Ferner heißt es in der Verleihungsurkunde vom 5. 11. 1962: „Die Bayerische Staatsregierung betrachtet die sudetendeutsche Volksgruppe als einen Stamm unter den Volksstämmen Bayerns.“ Vgl. auch: Söder beim 70. Sudetendeutschen Tag „Bayerns vierter Stamm“, in: su.de/aktuell/meldungen/juni-2019/bayerns-vierter-stamm/pdf; ferner Franzen, K. Erich, Der vierte Stamm Bayerns. Die Schirmherrschaft über die Sudetendeutschen 1954–1974 (Dissertation), München 2010.

ren des letzten Jahrhunderts die freundschaftlichen Kontakte zwischen Deutschland und insbesondere Bayern auf der einen Seite und der Tschechoslowakei auf der anderen Seite immer enger wurden. Bereits mit dem Prager Vertrag<sup>59</sup> vom 11. Dezember 1973 wurden die Weichen für eine friedliche Nachbarschaft gestellt, auch wenn der Vertrag die unterschiedlichen Auffassungen zur Nichtigkeit des Münchner Abkommens nicht beseitigen konnte. Im Prager Vertrag vom 11. Dezember 1973 heißt es in Art. I: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrags als nichtig“. Bei oberflächlicher Auslegung lässt sich die durch den Vertrag getroffene Wortwahl eigentlich nur so verstehen, dass eine Nichtigkeit *ex tunc* gemeint sei. Entscheidend ist aber die Wortwahl „betrachten ... als nichtig“. Hätten die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakei hier in Bezug auf das Münchener Abkommen mit konstitutiver Wirkung handeln wollen, wäre die Wortwahl „erklären, dass das Münchener Abkommen ... nichtig ist“ nahegelegen. Ein derartiger konstitutiver Akt war von den Vertragsparteien aber weder politisch beabsichtigt noch rechtlich möglich. Zum einen hatten die Ostblockstaaten und insbesondere die Tschechoslowakei auf der einen Seite kein Interesse daran, nach außen zu dokumentieren, erst mit dem Vertragsschluss mit der Bundesrepublik Deutschland 1974 habe die nach 1945 eingetretene faktische Lage ihre rechtliche Legitimation erhalten. Der Bundesrepublik Deutschland auf der anderen Seite war es an einer noch offenen Deutschlandfrage und einem Friedensvertragsvorbehalt gelegen. Zudem hatte sie selbst als nichtsoveräner Staat keine Kompetenz, über deutsches Staatsgebiet zu verfügen. Zum anderen wäre aber der tschechoslowakische Versuch, in Bezug auf das Münchener Abkommen zu einer konstitutiven Regelung zu gelangen, an seinem multilateralen Charakter gescheitert. Die grundsätzlich *erga omnes*, gegenüber jedermann wirkende Nichtigkeit, wird nur im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei im Prager Vertrag geregelt. Damit wird klargestellt, dass die bilaterale deutsch-tschechoslowakische Verständigung über das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 das Münchener Abkommen selbst als multilateralen Vertrag nicht weiter berühren konnte. Ein vielseitiger Vertrag kann nämlich nicht von zwei Parteien, von denen eine am vielseitigen Vertrag gar nicht beteiligt ist, für nichtig erklärt werden. Es erscheint daher naheliegend, dass im deutsch-tschechoslowakischen Vertrag eine wesentliche Vertragsmaterie nicht einvernehmlich geregelt werden konnte und deshalb durch einen Formelkompromiss ausgeklammert wurde. Dies bedeutete, dass von der Tschechoslowakei das Münchener Abkommen weiterhin als von Anfang an nichtig betrachtet werden konnte. Die Bundesrepublik Deutschland wird, was den Eintritt der Nichtigkeit angeht, durch die tschechoslowakische Betrachtungsweise nicht verpflichtet, da sich aus dem völkerrechtlichen Begriff der Nichtigkeit nicht automatisch eine Unwirksamkeit *ex tunc* ergibt. Insbesondere spricht die Verwendung der Formulierung „betrachten“ dafür, dass gerade nicht von der Nichtigkeit ausgegangen werden sollte, sondern nur ab jetzt so getan werden sollte, als ob das Abkommen nichtig sei. Beide Seiten tragen für ihre Interpretation des Art. I des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens politisch das Interpretationsrisiko.<sup>60</sup>

## **b) Vertreibungsverbot**

Mit dem – bereits erwähnten – Recht auf die Heimat korrespondiert das Vertreibungsverbot. Allgemein versteht man unter Vertreibung die mit Gewalt oder sonstigen Zwangsmitteln bewirkte Aussiedlung der Bevölkerung aus ihrer Heimat.<sup>61</sup> Charakteristisch für Vertreibung

59 Text: RGBl. 1974 II, S. 990 ff. Vgl. zum paraphierten Vertrag die Erklärung des Sudetendeutschen Rates vom 14. 7. 1973, Text: Becher, Walter, Reden zum Sudetendeutschen Tag 1968-1979, 1979, S. 135 f.

60 Vgl. Gornig (Anm. 6), Der völkerrechtliche Status Deutschlands, Abhandlungen der Marburger Gelehrten Gesellschaft, Bd. 27, 2007, S. 97 f.

61 Vgl. auch Gornig, Gilbert, Rechtliche Würdigung von Vertreibung und Enteignung dargestellt am Schicksal der Donauschwaben Jugoslawiens, in: AWR-Bulletin 1991, Nr. 2, S. 72 ff. (76).

ist der behördliche Ausweisungsbefehl. Flucht liegt hingegen vor, wenn die angestammte Bevölkerung durch sonstiges Tun oder Unterlassen der örtlichen Machthaber gezwungen wird, ihre Heimat zu verlassen.<sup>62</sup> Sie ist völkerrechtlich genauso zu würdigen wie die Vertreibung, wenn sie aufgrund staatlichen Drucks erfolgt.

Die Frage, ob die Vertreibung von Menschen von ihrem Wohnsitz zulässig ist, ist zu verneinen. Im Falle des Kriegszustands lässt sich das Vertreibungsverbot aus der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 ableiten.<sup>63</sup> Zwar äußert sich die Haager Landkriegsordnung (HLKO) zur Deportationsfrage nicht *expressis verbis*, da der Haager Friedenskonferenz die Vertreibungsproblematik noch nicht bekannt war. Gleichwohl lässt sich die Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibungen aus der HLKO ableiten. So hat gemäß Art. 43 HLKO der Besetzende „nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar ... unter Beachtung der Landesgesetze“. Die öffentliche Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze stellt man aber nicht wieder her, wenn man die eingesessene Bevölkerung vertreibt. Neben Art. 46 und 47 HLKO, die die Rechte der Familie, das Leben und das Privateigentum schützen, spricht auch Art. 55 HLKO für den Geist, in welchem besetzte Gebiete verwaltet werden sollen. So hat sich der Besetzer „nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe“, die sich im besetzten Gebiet befinden, zu betrachten. Zu erwähnen ist schließlich auch die sog. Martens'sche Formel, die in Absatz 5 der Präambel zur HLKO Aufnahme gefunden hat. Danach verbleiben bei einer Besetzung „die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts ...“, wie sie sich „aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“ ergeben.

Das Vertreibungsverbot wurde auch als Tatbestand eines völkerrechtlichen Delikts in das Statut des Nürnberger Militärgerichtshofs<sup>64</sup> vom 8. August 1945 aufgenommen.<sup>65</sup> Art. 6 (c) des Statuts des Nürnberger Militärgerichtshofs betrachtet Vertreibungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nach Art 6 (b) des Statuts waren Vertreibungen auch als Kriegsverbrechen<sup>66</sup> zu qualifizieren<sup>67</sup>. Der Hilfsankläger für die Französische Republik, Pierre Mounier, warf den Angeklagten, die Massendeportationen befahlen haben, vor, internationale Konventionen, die Kriegsgesetze und -gebräuche und „die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen herleiten“, verletzt zu haben.<sup>68</sup>

Das Verbot der Vertreibung eigener Staatsangehöriger ergibt sich ferner daraus, dass kein Staat verpflichtet ist bzw. gezwungen werden kann, Nichtstaatsangehörige aufzunehmen. Das Recht auf die Heimat lässt sich schließlich auch mit dem im Völkerrecht anerkannten Verbot der Massenausweisung<sup>69</sup> belegen.<sup>70</sup> Die Vertreibung aus der Heimat ist ferner rechts-

62 Vgl. Blumenwitz, Dieter, Einführung, in: Blumenwitz, Dieter, Flucht und Vertreibung, 1987, S. 13.

63 Text: RGBl. 1910, S. 107 ff.

64 Text: *Internationaler Militärgerichtshof* (Hrsg.), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14.11.1945 - 1.10.1946, Bd. 1, 1947, S. 7 ff.

65 Vgl. hierzu auch Zayas, Alfred de, Die Vertreibung in völkerrechtlicher Sicht, in: Blumenwitz, Dieter (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, 1987, S. 239 ff.

66 So führt Art. 6 (b) auch die Deportation von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Kriegsrechts (vgl. etwa Art. 43, 46, 50 HLKO) als Kriegsverbrechen auf.

67 Kriegsrecht war jedenfalls auch noch nach der bedingungslosen Kapitulation am 7./8.5.1945 anzuwenden, da diese nicht den Kriegszustand beendete, nur die Kämpfe.

68 *Internationaler Militärgerichtshof* (Hrsg.), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14.11.1945 - 1.10.1946, Bd. 2, 1947, S. 61.

69 Vgl. Raschhofer, Hermann/Kimminich, Otto, Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 1988, S. 311 ff.; Kimminich, Otto, Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings, 1962, S. 13; ders., Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 96 f.; Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Aufl. 1984, S. 800 f. § 1211; Gornig (Anm. 61), in: AWR-Bulletin 1991, Nr. 2, S. 77.

70 Der im Potsdamer Abkommen (Text: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13 ff.) enthaltene Abschnitt XIII über die „Ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile“ kann nicht als Rechtfertigung der Vertreibung betrachtet werden

widrig, weil sie die auf Völkergewohnheitsrecht beruhende, nur durch individuellen Abwanderungsentschluss aufhebbar Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem angestammten Siedlungs- und Kulturraum zerreit.<sup>71</sup> Seit jeher hatte das Volk das Recht, auf seinem Boden zu leben und zu bleiben. Diese Verbindung von Mensch und Scholle war so selbstverstndlich, dass sie nirgendwo extra angesprochen werden musste. Vertreibungen kamen in der Geschichte – von Ausnahmen abgesehen – nicht vor, erst mit dem Zweiten Weltkrieg wurden Vertreibungen von Volksgruppen blich. Diese Vertreibungen wurden jedoch in der Regel als Unrecht gebrandmarkt, so dass schon damals von einer vlker-gewohnheitsrechtlichen Verankerung des Vertreibungsverbots ausgegangen werden kann.

### c) Vlker-mord

An den Sudetendeutschen wurden schwere Verbrechen ausgebt, die als Vlker-mord qualifiziert werden.<sup>72</sup> Die Konvention ber die Verhtung und Bestrafung des Vlker-mords vom 9. Dezember 1948<sup>73</sup>, also kurze Zeit nach Verabschiedung des Wiesbadener Abkommens, bezeichnet in seiner Prambel und in Art. I den Vlker-mord als „Verbrechen gem internationalem Recht“, das von allen Vertragsstaaten zu bestrafen sei. Es wurde hier nicht neues Recht geschaffen, sondern nur universelles Vlker-gewohnheitsrecht kodifiziert. Art. I bezieht Friedenszeiten und Kriegszeiten mit ein. Der Tatbestand wird in Art. II definiert. Das tatbestandsmige Verhalten betrifft lediglich die Verletzung oder Gefhrdung der physischen (Art. II lit. a-c) oder biologischen (Art. II lit. d-e) Integritt, nicht hingegen den sog. kulturellen Genozid. In Art. III wird nicht nur der Vlker-mord als solcher, sondern auch Versuch, Teilnahme und Verschwrung sowie die ffentliche Anreizung zur Begehung dieses Verbrechens fr strafbar erklrt, ohne allerdings eine Abgrenzung und strafrechtliche Bewertung dieser Begriffe, die in den nationalen Strafrechtsordnungen durchaus unterschiedlich aufgefasst werden, vorzunehmen.

Sehr viel spter sind im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 Vlker-mord in Art. 6 IStGH, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Art. 7 IStGH und die Kriegsverbrechen in Art. 8 IStGH aufgefhrt. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich aber nur auf Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Statuts begangen wurden (Art. 11 Abs. 1 IStGH). Als Vlker-mord wird eine Handlung definiert, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religise Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstren. Dazu zhlen etwa die Ttung oder Verursachung schwerer krperlicher oder seelischer Schden an Mitgliedern der Gruppe. Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten die vorstzliche Ttung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung, Ntigung zur Prostitution oder erzwungene Schwangerschaft, Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen und religisen Grnden oder aus Grnden des Geschlechts, sowie das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen, wenn diese Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevlkerung erfolgen. Zur Feststellung, dass Vlker-mord seit jeher ein Verbrechen ist, bedurfte es allerdings nicht dieses Statuts.

---

(vgl. hierzu auch Raschhofer, Hermann, Massenvertreibungen, in: Gttinger Arbeitskreis (Hrsg.), Das stliche Deutschland, 1959, S. 97 ff. (113 f.). Anderer Ansicht: Skubiszewski, Krzysztof, Administration of Territory and Sovereignty: Comment on the Potsdam Agreement, in: Archiv fr Vlkerrecht, Bd. 23 (1985), S. 32 ff. Unabhngig von der Frage der Rechtsnatur des Potsdamer Abkommens ist dem Abschnitt XIII kein Umsiedlungsvertrag zu entnehmen. Ein solcher verlangt nmlich die Einigung zweier Staaten, von denen einer die Personen loswerden will oder bereit ist, sie ziehen zu lassen, der andere bereit ist, diese aufzunehmen. Deutschland und Polen waren aber am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt, so dass sie schon deswegen nicht Partner eines Umsiedlungsvertrages sein konnten. Das Potsdamer Abkommen hatte auch nicht bezweckt, Austreibungen zu initiieren, anzuordnen oder zu billigen.

71 Kimminich, Otto, Das Vertreibungsverbot in der vlkerrechtlichen Entwicklung, in: Blumenwitz, Dieter (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, 1987, S. 95 ff. (104, 106).

72 Vgl. zum Beispiel Bcker, Alfred, Der Vlker-mord an den Sudetendeutschen. Die Entwicklung des Schicksals der Sudetendeutschen Volksgruppe in der CSR von der Entgermanisierung bis zum Vlker-mord 1918 – 1948, 2006; er ist Zeitzeuge; Storch, Hans-Peter, Der tschechische Vlker-mord an den Sudetendeutschen: Die ethnischen Suberungen in Bhmen und Mhren in den Jahren 1945/1946, 2017.

73 Text: BGBl. 1954 II, S. 730 ff.

#### d) Entschädigung

Die Frage der Wiedergutmachung im Abkommen aufzuwerfen, war mit dem Völkerrecht im Einklang und auch die Aussöhnung und Verständigung fördernd.

Ein Staat, dem ein völkerrechtswidriger Unrechtstatbestand zugerechnet wird, ist zur Wiedergutmachung verpflichtet.<sup>74</sup> Die Wiedergutmachung hat soweit wie möglich alle Folgen des Unrechtstatbestandes zu beseitigen. Es ist nicht entscheidend, ob der eingetretene Schaden eine direkte oder indirekte Folge des Unrechtstatbestandes ist, entscheidend ist allein der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Völkerrechtsverletzung und dem entstandenen Schaden. Bei materiellen Schäden ist grundsätzlich der frühere Zustand wiederherzustellen. Dieser Grundsatz der Naturalrestitution gehört zu den „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs. Naturalrestitution bedeutet beispielsweise die Rücknahme des Ausweisungsbefehls, die Rückgabe des konfiszierten Eigentums, die Aufhebung des rechtswidrigen Gesetzes.

Ist die volle Beseitigung des Schadens nicht möglich, nicht zumutbar, unbillig, demütigend oder gar rechtsmissbräuchlich, so ist Schadensersatz und Entschädigung zu leisten. Die Ersatzleistung muss insgesamt die vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleisten.<sup>75</sup> Sie umfasst auch den entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre.<sup>76</sup> Auch die entgangene Nutzung widerrechtlich entzogenen Eigentums wird als entgangener Gewinn entschädigt. Die Frage, ob eine Schadensersatzforderung zu verzinsen ist, war im Völkerrecht umstritten. Der Trend der internationalen Praxis scheint jedoch heute eine Verzinsung zu akzeptieren.<sup>77</sup>

Mit der Vertreibung und dem damit verletzten Recht auf die Heimat eng verbunden ist insbesondere die Enteignung.<sup>78</sup> Es gehört zu den Rechten des Souveräns, die Eigentumsordnung in seinem Staatsgebiet grundsätzlich nach eigenem Ermessen zu ordnen. So kann er etwa auch Verstaatlichungen durchführen.<sup>79</sup> Soweit diese Maßnahmen Inländer betreffen, sind diese grundsätzlich ohne völkerrechtlichen Belang, die Frage der Rechtmäßigkeit der Umgestaltung der Eigentumsordnung ist ein rein innerstaatliches Problem, so dass allein das nationale Recht des Staats über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidet.<sup>80</sup> Lediglich die international anerkannten fundamentalen Menschenrechte hat der Staat zu respektieren. Betrifft die Änderung der Eigentumsordnung jedoch das Privatvermögen von Personen einer anderen Staatsangehörigkeit als die des enteignenden Staats, so ist diese Änderung auch von internationalem Belang und daher dem Maßstab des Völkerrechts unterworfen.<sup>81</sup> Der Staat hat das völkerrechtliche Fremdenrecht und die fundamentalen Menschenrechte zu beachten. Ein prinzipielles Verbot der Enteignung von Ausländern besteht jedoch nicht. Der internationale Mindeststandard verlangt aber, dass die Enteignungen überwiegend im öffentlichen Interesse

74 Vgl. auch Gornig, *Gilbert*, Zukunftsperspektiven der Minderheiten und Volksgruppen im Bereich der Wiedergutmachung, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert (Hrsg.), *Rechtliche und politische Perspektiven deutscher Minderheiten und Volksgruppen. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht*, Bd. 14, 1995, S. 25 ff.

75 Vgl. StIGH, *Factory at Chorzów (Merits)*, Series A 17, S. 47.

76 Vgl. StIGH, *Factory at Chorzów (Merits)*, Series A 17, S. 56 f.

77 Internationale Gerichte und Schiedsgerichte haben vereinzelt einen Zinssatz von 6 % ausgesprochen und im übrigen auf den im Land des Beklagten geltenden Zinssatz abgestellt; vgl. Wolf, Joachim, *Schadensersatz*, in: Seidl-Hohenveldern, Ignaz, *Lexikon des Rechts. Völkerrecht*, 2. Aufl. 1992, S. 276 (277).

78 Dazu vgl. Gornig (Anm. 23), in: *Deutschland und seine Nachbarn. Forum für Kultur und Politik*, Heft 16, Mai 1996, S. 1 ff.; ders., *Eigentum und Enteignung im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung von Vertreibungen*, in: *Schriftenreihe Geschichte, Gegenwart und Zukunft der altösterreichischen deutschen Minderheiten in den Ländern der ehemaligen Donaumonarchie*, Band 6, hrsg. vom Felix Ermacora Institut, 2010; Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dietrich, *Eigentumsrecht und Enteignungsrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung*, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 25/1 25/2 und 25/3, 2008, 2009, 2012.

79 Vgl. Verdross, Alfred, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 1964, S. 262; Delbrück, Jost, in: Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht*. Bd. I/1: Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 1989, S. 183.

80 Vgl. Feilchenfeld, Ernst H., *Public Debts and State Succession*, 1931, S. 617; Guggenheim, Paul, *Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis*, Bd. I, 1948, S. 437; Scheuner, Ulrich, *Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität*, in: *Festschrift für Nawiasky*, 1956, S. 9 ff. (11); Delbrück (Anm. 76), in: Dahm/Delbrück/Wolfrum, S. 183.

81 Vgl. Gornig (Anm. 61), in: *AWR-Bulletin*, S. 80.

liegen, und verbietet diskriminierende, willkürliche sowie entschädigungslose Enteignungen<sup>82</sup>. Für eine völkerrechtsgemäße Enteignung gilt also der Grundsatz der Entschädigungspflicht. Es ist an den Enteigneten eine „prompte, adäquate und effektive Entschädigung“ zu zahlen. Diese sog. „Hull-Formel“<sup>83</sup> aus dem Jahr 1938 geht davon aus, dass eine Entschädigung sofort, also unmittelbar zum Zeitpunkt der Enteignung oder nur unwesentlich später zu zahlen ist. Adäquat ist sie nur dann, wenn sie dem vollen Wert oder dem Marktwert des enteigneten Gegenstandes entspricht. Für die Effektivität der Entschädigung ist erforderlich, dass diese frei transferierbar ist und in konvertierbarer Währung ausgezahlt wird.<sup>84</sup>

Hier stellt sich natürlich die Frage, ob die Sudetendeutschen bei ihrer Vertreibung Fremde oder noch Staatsangehörige der Tschechoslowakei waren. Als die Österreichisch-Ungarische Monarchie 1918 zerfiel, wurden die Sudetendeutschen Staatsbürger der damals neu geschaffenen Tschechoslowakischen Republik. Im Herbst 1938 wurden nach dem Vertrag zwischen dem ehemaligen Großdeutschen Reich und der damaligen Rest-Tschechoslowakei über Staatsangehörigkeit und Optionsfragen<sup>85</sup> vom 20. November 1938 alle Sudetendeutschen, die vor dem 1. Oktober 1938 nicht deutsche, sondern tschechoslowakische Staatsbürger waren, unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Staatsangehörige und blieben es bis zum Umbruch des Jahres 1945. In der Britischen Zone wurden die Sudetendeutschen danach als deutsche Staatsangehörige betrachtet. Dies war konsequent, da die Briten Mitunterzeichner des Münchener Abkommens waren. In der US-Amerikanischen Zone betrachtete man alle Sudetendeutschen, die vor dem Anschluss im Jahre 1938 nicht deutsche, sondern tschechoslowakische Staatsangehörige waren seit 1945 nicht als deutsche Staatsangehörige mit Ausnahme derjenigen, die in den Jahren 1938 bis 1945 eine Einzelstaatsangehörigkeitsurkunde durch das Deutsche Reich erhalten hatten.<sup>86</sup> Nach 1938 waren die Sudetendeutschen jedenfalls Fremde in der Tschechoslowakei, so dass auf sie völkerrechtliches Fremdenrecht anwendbar war. Heute ist nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Die Sudetendeutschen sind damit weiterhin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und damit Fremde aus dem Blickwinkel eines anderen Staates.

## 6. Ziffer 5 des Abkommens

Die Vertragsparteien sind sich in Ziffer 5 darin einig, dass über die endgültigen staatspolitischen Verhältnisse gemäß Punkt 2 beide Völker entscheiden sollten, sobald die Befreiung des tschechischen Volkes und die Rückkehr der Sudetendeutschen erfolgt sind, also nach Verwirklichung des Recht auf die Heimat. Da die Voraussetzungen damals nicht überblickt werden konnten, beide Völker durch ein Jahrtausend im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum in engster Nachbarschaft gelebt hatten und auch in Zukunft leben wür-

82 Vgl. heute aber für das internationale Investitionsschutzrecht: Oeter, Stefan, Internationaler Investitionsschutz, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, § 51, 7. Auf. 2018, S. 1021 ff. Rdnr. 7 ff.; ferner: Mann, F. A., Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961, S. 705; Gornig (Anm. 61), AWR-Bulletin 1991, S. 80.

83 Die „Hull-Formel“ wurde vom US-amerikanischen Außenminister Cordell Hull in einem Notenwechsel in Folge der Enteignungen amerikanischer Ländereien und Ölrechte durch Mexiko im Jahre 1938 geprägt. Diese Formel hat heute grundsätzlich noch Gültigkeit, ist mit den modernen Investitionsschutzverträgen aber weitgehend obsolet.

84 Im Brief des Sprechers der Sudetendeutschen Landsmannschaft Dr. Walter Becher an den Präsidenten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Dr. Gustav Husák vom 7. 6. 1979 bezifferte Becher die Entschädigungsforderungen auf 130 Milliarden Deutsche Mark. Text: Becher, Walter, Reden zum Sudetendeutschen Tag 1968-1979, 1979, S. 151 f. (152).

85 RGBL 1938 II, S. 895 f. Vgl. insbesondere § 1. Kinder, Enkelkinder und Ehefrau erwarben ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit. § 3 gab „Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit“, die nach § 1 deutsche Staatsangehörige wurden, die Möglichkeit, „bis zum 29. März 1939 für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit [zu] optieren“.

86 Vgl. Neander, Joachim, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“ und seine Auswirkungen auf das Verfolgungsschicksal deutscher Staatsangehöriger, in: <http://universaar.uni-saarland.de/journals/index.php/tg/article/viewArticle/471/510#fuss43>; Dienelt, Wilhelm, Welche Staatsangehörigkeit besitzen wir?, in: <http://riesengebirger.de/gebirge/Heimat/Staatsangehoerigkeit.htm#:~:text=Welche%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit%20besitzen%20wir%3F&text=>

den, hatten beide Teile beschlossen, einen Förderativausschuss einzusetzen, der die Voraussetzungen hierfür schaffen sollte. Beide Teile sollten an diesem Ausschuss gleichberechtigt teilnehmen. Dass die Befreiung des tschechoslowakischen Volkes bis 1990 dauern sollte, war damals nicht abzusehen, aber die Hoffnung auf Befreiung vom erst sich anbahnenden Joch des Kommunismus war bereits vorhanden. Auch glaubte man noch an die Verwirklichung des Rechts auf die Heimat.

Heute stellt sich die Frage, ob dieses Recht auf die Heimat auch den Nachkommen zusteht. Es lassen sich drei Lösungsansätze unterscheiden: Man könnte davon ausgehen, dass (1) das spätere Heimatrecht vorgeht, (2) es könnte dem Recht auf die Heimat der Vertriebenen Vorrang eingeräumt werden, (3) schließlich könnte nach einem Ausgleich gesucht werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wollte man dem Heimatrecht der Vertriebenen ein in der Zwischenzeit entstandenes Heimatrecht der jetzt dort wohnenden und gebürtigen Bevölkerung entgegenstellen und so tun, als müsse im Falle einer Konkurrenz von zwei Heimatrechten dem späteren Heimatrecht der Vorzug gegeben werden. Der Vorrang des Rechts auf die Heimat der nach der Vertreibung neu angesiedelten und geborenen Menschen kann nicht bejaht werden, wollte man nicht völkerrechtswidrige Vertreibung und Enteignung belohnen. Näher liegt es in der Tat, denjenigen Einzelmenschen und Volksgruppen das Recht auf die Heimat zuzubilligen, die es vor der Rechtsverletzung besessen haben.<sup>87</sup> Allerdings würde man dann denjenigen Menschen das Recht auf die Heimat nehmen, die heute dort leben, das Land lieben, Aufbauleistungen vollbracht haben und in der Regel an den Vertreibungsverbrechen nicht beteiligt waren. Eine erneute Vertreibung würde im Übrigen erneutes Unrecht bedeuten und stünde mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot nicht in Einklang. Man wird vielmehr das Recht auf die Heimat der Vertriebenen mit dem Recht der nach der Vertreibung dort ansässigen und geborenen Menschen zu einem angemessenen Ausgleich bringen müssen. Es ist eine Lösung anzustreben, die beiden Gruppen zu optimaler Wirksamkeit ihres Rechts verhilft, nur eine solche Lösung kann mit einer realistischen Durchsetzung rechnen und der Befriedung dienen. Allerdings werden vom Grundsatz der praktischen Konkordanz nicht die Wiedergutmachungsansprüche der vertriebenen Bevölkerung beeinträchtigt. Es stellt sich ferner die Frage, ob – soweit es um die Vertreibungsverbrechen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges geht – noch die Kinder und Kindeskinde dieses Recht auf die Heimat ihrer Eltern und Großeltern geltend machen dürfen oder ob Heimat mit jedem Menschen geboren wird und auch mit jedem Menschen stirbt. In der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist einmal festgelegt worden, wer als Vertriebener zu gelten hat. Es handelt sich nicht bloß um diejenigen, die im Jahre 1945 und danach tatsächlich ihre Heimat verlassen und in der Fremde Zuflucht suchen mussten, sondern auch um deren Kinder und Enkel. Das gilt selbst dann, wenn die Nachkommen aus Ehen zwischen Vertriebenen und Einheimischen stammen. Das Gesetz hatte seinen praktischen Sinn im Rahmen des Lastenausgleichs. Da nämlich die Abwicklung dieses Anspruchs sich über Jahrzehnte hinzog, sollten die Ansprüche aus dem Verlorenen sich ebenso vererben, wie Ansprüche aus erhaltenem Besitz es tun. Das war gerecht, weil sonst den Vertriebenen neue Nachteile erwachsen wären. Nach dem berühmten sudetendeutschen Völkerrechtler Otto Kimminich sind die Gruppenrechte keine Frage der Vererbung. Sie bestünden vielmehr, solange die Gruppe besteht und das könne sehr lange sein. Zeiträume von Jahrhunderten seien in der Geschichte keine Seltenheit. Als Gruppen-

87 Nach Otto Kimminich steht das Recht auf die Heimat denjenigen Einzelmenschen und Volksgruppen zu, die „es vor der Rechtsverletzung besessen haben“. Dieses Recht könne durch einen Grenzenerkennungsvertrag nicht berührt werden. Kimminich lässt es hier offen, ob und wie die dort lebende Bevölkerung zu einem Recht auf die Heimat in ihren jetzigen Siedlungsräumen kommen könnte. Ausgangspunkt sei die Kenntnis, dass dafür ein Grenzenerkennungsvertrag nicht ausreiche. Er betont, dass unabhängig davon der Schutz der jetzt dort lebenden Bevölkerung vor jeder Zwangsmaßnahme gesichert sei. Vgl. Kimminich, Otto, Das Recht auf die Heimat, ein Menschenrecht für alle, in: Blumenwitz, Dieter/von Mangoldt, Hans (Hrsg.), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 10, 1991, S. 39 ff. (49).

recht existiert das Recht nur, solange es die Gruppe der Heimatvertriebenen gibt.<sup>88</sup> Dieser Gedanke könnte aber dann nicht auf das Recht auf die Heimat übertragen werden, wenn das Recht auf die Heimat als – höchstpersönliches – Individualrecht betrachtet keiner „Vererbung“ unterliegen würde. In diesem Zusammenhang darf zudem nicht übersehen werden, dass die Vertreiberstaaten jedenfalls völkerrechtlich für Vertreibung und völkerrechtswidrige Enteignung von Fremden haften.

### **7. Ziffer 6 des Abkommens**

Dieser Entwurf, so heißt es in Ziffer 6 des Wiesbadener Abkommens, unterliegt der Ratifizierung durch den Tschechischen Nationalausschuss einerseits und durch die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen andererseits. Bis dahin wird er als vertraulich betrachtet, er soll aber nach der Ratifizierung veröffentlicht werden.

Der Begriff der Ratifizierung ist hier unpassend. Er bezeichnet nämlich die völkerrechtlich verbindliche Erklärung der Bestätigung eines zuvor abgeschlossenen, also von Unterhändlern unterzeichneten *völkerrechtlichen* Vertrages durch die Vertragsparteien. Die Ratifizierung erfolgt durch das Organ der jeweiligen Vertragspartei, das diese nach außen vertritt, in der Regel das jeweilige Staatsoberhaupt. Ein völkerrechtlicher Vertrag liegt aber hier, wie gleich nachgewiesen wird<sup>89</sup>, nicht vor!

### **8. Ziffer 7 des Abkommens**

Das Übereinkommen wurde in deutscher und der tschechischer Sprache abgefasst, beide Ausfertigungen sollen nach Ziffer 7 vom Präsidium der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen, München, einerseits und von General Prchala in Vertretung des Tschechischen Nationalausschusses, London, andererseits unterschrieben werden. Beide Ausfertigungen sollen als authentisch gelten. Das bedeutet, dass, sollte es sprachlich verschiedene Auslegungsmöglichkeiten geben, beide Varianten gleichwertig sind und sich jede Seite bemühen muss, ihre Sichtweise durchzusetzen.

## **VI. Rechtsnatur und Rechtsfolgen**

Das Wiesbadener Abkommen ist, obwohl auf den beiden Seiten Angehörige verschiedener Staaten den Vertrag unterzeichneten, kein völkerrechtlicher Vertrag. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist nämlich nur das bewusste und gewollte Zusammentreffen übereinstimmender Willenserklärungen von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten, also in erster Linie von Staaten und staatlichen internationalen Organisationen.

Diese sind hier nicht beteiligt. Ein völkerrechtlicher Vertrag läge also auch nicht vor im Falle eines Vertrages zwischen einem Völkerrechtssubjekt und einem Gebilde, das trotz staatsähnlicher Organisation keine Völkerrechtssubjektivität besitzt, oder eines Rechtsgeschäfts, das zwischen einem Völkerrechtssubjekt und einem Privaten, wie bei der Konzessionsvergabe, abgeschlossen wird. Schließen Aufständische mit einem Drittstaat einen Vertrag kann nach der Anerkennung der Aufständischen infolge deren Übernahme der Staatsgewalt der beiderseitige Vertrag zu einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen beiden Staaten erstarken. Da aber auf der tschechischen Seite nicht Aufständische oder Gruppen, die später Regierungsgewalt erlangten, handelten und auf deutscher Seite nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland vertreten wurde, ist dieser Fall nicht weiter zu verfolgen.

Soweit auf zwischenstaatlicher Ebene Verhaltensregeln ausgearbeitet werden, die nicht rechtsverbindlich sind, sondern lediglich politisch oder moralisch verbindlich sein sollen, wird von *soft*

<sup>88</sup> Kimminich, Otto, Europäisches Schicksal in der Sudetenfrage, Schriftenreihe der Sudetendeutschen Stiftung 1988, S. 34.

<sup>89</sup> Vgl. unten VI.

law<sup>90</sup> gesprochen. Zum *soft law* gehören etwa *gentlemen's agreements*, Absichtserklärungen, außerrechtliche Abmachungen, Verhaltenskodizes, Entschlüsse internationaler Konferenzen oder internationaler Organisationen, denen es an einer völkerrechtlichen Bindungswirkung fehlt. Auch Resolutionen der UN-Generalversammlung sind rechtlich nicht verbindlich und können daher ebenfalls als *soft law* qualifiziert werden. *Soft law* im Sinne des Völkerrechts liegt im Falle des Wiesbadener Abkommens ebenfalls nicht vor, da es an der Völkerrechtssubjektivität der Vertragspartner fehlt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, auch *private* Vereinbarungen als „*soft law*“ zu bezeichnen, wenn ihnen keine rechtliche Verbindlichkeit zugebilligt wird, aber doch Verhaltensregeln und Absichten darin zum Ausdruck kommen. Es kommt ihnen dann durchaus eine gewisse Autorität zu. So können sie eine gewisse moralische Verbindlichkeit erzeugen mit der Folge, dass bei einer Verletzung in unfreundlicher Weise reagiert werden kann. Der Grundsatz *pacta sunt servanda*, wonach jeder in Kraft befindliche Vertrag für die Vertragsparteien moralisch verbindlich und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen ist, mag in gewisser eingeschränkter Weise auch für *soft law* gelten. Da das Wiesbadener Abkommen jedoch von zwei Parteien geschlossen wurde, die ohne spürbaren Einfluss auf die Geschehnisse in der Tschechoslowakei waren und blieben, trat es praktisch nie in Kraft. Allerdings wurden die darin enthaltenen Grundsätze wegweisend und blieben für die Zukunft der bilateralen Beziehungen der beiden Staaten Bundesrepublik Deutschland und Tschechoslowakei durchaus nicht ohne Einfluss. Das „Wiesbadener Abkommen“ ist hoch zu bewerten, da der Verständigungsgedanke im Vordergrund stand, obwohl es zu einer Zeit getroffen wurde, zu der der gewaltsame Verlust von Haus, Hof und Heimat noch tiefe Wunden hinterlassen hatte.

## VII. Resümee

Das Wiesbadener Abkommen unternahm den Versuch nach den Wirren des Zweiten Weltkriegs und der Vertreibung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei eine tiefgehende Aussöhnung von Deutschen und Tschechen in Angriff zu nehmen. Man glaubte an eine Befreiung der Tschechoslowakei vom Joch des Kommunismus und Sozialismus und sah in einem einigen Europa ein Friedensprojekt, das allen Staaten Europas Frieden und Freiheit bringen könnte. Damals waren das noch Visionen. Jedem das Recht auf seine Heimat anzuerkennen, und für angerichtete Schäden Wiedergutmachung zu leisten, war eine Voraussetzung für eine Versöhnung, und das ist wenige Jahre nach der Vertreibung verständlich, denn noch glaubten die meisten Vertriebenen an die Rückkehr in ihre Heimat. In eine Heimat hinter Stacheldraht in Unfreiheit wollten die Sudetendeutschen allerdings nicht gehen. Ähnlich wie in der einen Tag später verabredeten Charta der deutschen Heimatvertriebenen wird eine Kollektivschuld für das gegenseitig zugefügte Unrecht abgelehnt, gleichzeitig aber eine Bestrafung der Hauptverantwortlichen gefordert. Die Leiden, die sich die Deutschen und Tschechen während des Zweiten Weltkrieges und danach gegenseitig zugefügt haben, dürfen nicht vergessen werden. Sie mahnen uns stets, Freundschaft, Frieden und Freiheit zu stärken. Es sei aber auch daran erinnert, dass Deutsche und Tschechen über 1000 Jahre friedlich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und unter Krone Habsburgs zusammenlebten.<sup>91</sup>

90 Der Grund für die Schaffung von *soft law* ist darin zu sehen, dass häufig ein Konsens über rechtlich verbindliche Normen nicht zustande kommt, aber allgemeine Grundsätze formuliert werden können. Insbesondere kann über den Inhalt bestimmter Verhaltensweisen eher Einigkeit erzielt werden, wenn sich diese zunächst rechtlich unverbindlich im internationalen Verkehr bewährt haben. Rechtlich unverbindliche Regeln finden sich im internationalen Menschenrechtsschutz, im Umweltschutzrecht, im See- und Weltraumrecht.

91 Das Königreich Böhmen entstand 1198 und war von seiner Gründung bis zum Untergang 1806 Teil des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Im Jahre 1804 wurde das Königreich Böhmen zu einem österreichischen Kronland erhoben, das wie schon zuvor von der Dynastie des Hauses Habsburg, dann im Rahmen des Kaisertums Österreich regiert wurde. Die Monarchie verschwand nach der Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg am 31. 10. 1918. Auch Mähren war seit seiner Gründung 1182 ein reichsunmittelbares Territorium des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Im Jahr 1804 wurde es als ein Kronland eine Verwaltungseinheit des Kaisertums Österreich. Böhmen und Mähren versuchten nach dem Ersten Weltkrieg in der republikanischen Tschechoslowakei ihre Zukunft zu gestalten. Die Dismembration der Tschechoslowakei erfolgte am Ende des Tages 31. 12. 1992. Dazu: Riedl, Manfred, Das Ende des Tschechoslowakismus. Von der „sanften Revolution“ zur Staatsauflösung, in: Deutsche Geschichte. Die Tschechoslowakei. Das Ende einer Fehlkonstruktion. Die sudetendeutsche Frage bleibt offen, Heft 3/4, 1992, S. 37 ff.; Hergert, Toni, Vom Beginn und Ende der Tschechoslowakei, in: ebenda, S. 41 ff.; Schnürch, Roland, Schlußfolgerungen aus dem Zerfall der CSFR, in: ebenda, S. 103 ff.; Gornig, Gilbert/Rusu, Ioana E., Die Entstehung und Untergang von Staaten, im Völkerrecht, in: Conferinței internaționale. Statul și Dreptul – Mutății instituționale contemporane, Sibiu, 2006, S. 78 ff. (106 ff.).

Nun ist unsere gemeinsame Heimat die Europäische Union.<sup>92</sup>

*\*After the turmoil of the Second World War and the expulsion of the Sudeten Germans from Czechoslovakia, the Wiesbaden Agreement was an attempt at a profound reconciliation of Germans and Czechs. It was believed that Czechoslovakia would be freed from the yoke of communism and socialism and a united Europe was seen as a peace project that could bring peace and freedom to all the states of Europe. At that time these were still visions. Recognising everyone's right to their homeland and making amends for damage done was a prerequisite for reconciliation, and this is understandable a few years after the expulsion, because most of the expellees still believed in returning to their homeland. However, the Sudeten Germans did not want to go to a home behind barbed wire in bondage. Similar to the Charter of the German Expellees, which was agreed upon one day later, a collective guilt for the injustice inflicted on each other is rejected, but at the same time a punishment of those mainly responsible is demanded. The suffering that Germans and Czechs inflicted on each other during and after the Second World War must not be forgotten. They always remind us to strengthen friendship, peace and freedom. It should also be remembered, however, that Germans and Czechs lived together peacefully for over 1000 years in the Holy Roman Empire of the German Nation and under the Habsburg crown. Now our common home is the European Union.*

92 Vgl. dazu Pustejovsky, Otfried/Ackermann-Gemeinde (Hrsg.), Češi a Němci. Deutsche und Tschechen: gemeinsame Geschichte – getrennte Gegenwart – Zukunft Europa, 2003; Hilf, Rudolf, Deutsche und Tschechen. Symbiose – Katastrophe – Neue Wege, 1995; Veiter, Theodor, Kein Schlußstrich. Die Sudetendeutschen und die Tschechen in Geschichte und Gegenwart, 1994; Adler (Anm. 46), in: Eibicht, Rolf-Josef (Hrsg.), Die Sudetendeutschen und ihre Heimat, 1991, S. 235 ff.



**Deutsche Heimatvertriebene auf dem Weg**



*Deutsche Heimatvertriebene auf einem Sammelplatz*

*Deutsche Heimatvertriebene mit Pferdewagen*



# Pioniere der deutsch-tschechischen Aussöhnung

---

Die Väter des Wiesbadener Abkommens und ihre Erfolge

**Prof. Dr. Rudolf Grulich**

Am 5. August gedenken jedes Jahr die deutschen Vertriebenen ihrer „Charta“, als 1950 insgesamt 16 Landsmannschaften und Vertriebenenverbände in Bad Cannstadt auf Rache und Vergeltung, aber nicht auf ihr Recht verzichteten und sich zum Aufbau Deutschlands und Europas bekannten. In weiten Teilen Deutschlands ist es weniger bekannt, dass sich einen Tag früher Sudetendeutsche mit dem tschechischen General Prchala trafen und das Wiesbadener Abkommen unterzeichneten.

Lev Prchala war vor der Verabschiedung der Charta der Vertriebenen in Bad Cannstatt aus dem Londoner Exil nach Deutschland gekommen und hatte in Wiesbaden am 4. August 1950 mit sudetendeutschen Politikern das Wiesbadener Abkommen unterzeichnet. Es wollte fünf Jahre nach Kriegsende einen hoffnungsvollen Ansatz für eine echte, tiefgehende Aussöhnung von Deutschen und Tschechen bieten und war Vorbild für die Stuttgarter Erklärung 1951 zwischen Slowaken und Karpatendeutschen. Da wir im Anhang dieser Publikation den Text des Abkommens abdrucken und da Inhalt und Bedeutung des Abkommens in verschiedenen Beiträgen gewürdigt werden, wollen wir hier die Väter dieses Abkommens, die Vorbereitung dafür durch heute vergessene Persönlichkeiten und die unmittelbare Nachwirkung auf die deutsch-tschechische Aussöhnung vorstellen. Wer waren diese Männer?

General Lev Prchala war 1892 in Schlesisch-Ostrau als Sohn eines Bergmannes geboren und hatte das Gymnasium in Friedeck besucht. Er begann zunächst das Theologiestudium an der 1899 gegründeten Philosophisch-Theologischen Hochschule des Bistums Breslau im österreichisch-schlesischen Weidenau, brach es aber ab und machte sein Einjährigen-Freiwilligenjahr beim k. u. k. Infanterieregiment Nr. 13. Im Ersten Weltkrieg kämpfte er als Kommandant einer Maschinengewehrabteilung an der russischen Front, geriet 1916 in russische Gefangenschaft und schloss sich in Russland den Tschechischen Legionären an, wo er bei Kriegsende eine Division kommandierte. Nach seiner Rückkehr in seine am 28. Oktober 1918 unabhängig gewordene Heimat studierte er an der französischen Militärschule in St. Cyr und diente bis zum Ende der Ersten Tschechoslowakischen Republik in hohen Posten der Armee. Im März 1939 führte er nach der Besetzung Prags durch Hitler und der Unabhängigkeitserklärung der Slowakei die Evakuierung der an Ungarn abgetretenen Karpaten-Ukraine durch, verließ dann seine Heimat und kämpfte bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im September 1939 mit einer Tschechischen Legion in der Polnischen Armee aktiv gegen die Deutsche Wehrmacht. Nach der Niederlage Polens emigrierte er über Frankreich nach England. Hier widersetzte er sich in London den schon damals erarbeiteten Vertreibungsplänen der Deutschen aus der Tschechoslowakei des selbsternannten Exil-Präsidenten Edvard Beneš und gründete deshalb 1940 den Tschechischen Nationalausschuss in London. Nach Kriegsende kehrte er nicht mehr in die Tschechoslowakei zurück, da er schon damals die katastrophalen Folgen der Beneš-Politik und die kommunistische Machtergreifung voraussah. Er starb 1963 und ist in München begraben.



**Hans Schütz**

Die Unterzeichner auf sudetendeutscher Seite waren Rudolf Lodgman von Auen, Richard Reitzner und Hans Schütz.

Rudolf Lodgman von Auen war 1877 in Königgrätz geboren und wuchs in Prag auf, wo er in Jura promovierte. Seit 1911 war er als Parteiloser im Österreichischen Reichsrat und seit 1912 auch im Böhmisches Landtag. 1918 wurde er zum Landeshauptmann für Deutsch-Böhmen gewählt, das sich an Deutsch-Österreich anschließen wollte. Als Vertriebener kam er 1945 nach Sachsen und 1947 nach Bayern. Am 24. Januar 1950 wurde er zum ersten Vorsitzenden der Sudetendeutschen Landsmannschaft gewählt. Er starb in München.

Der Egerländer Richard Reitzner (1893-1952) war Lehrer und Sozialdemokrat und von 1938 bis 1946 als Emigrant in England. Von 1947 bis 1949 arbeitete er als Staatssekretär im bayerischen Flüchtlingswesen, dann war er Mitglied des Deutschen Bundestages.

Hans Schütz (1901-1982) stammte aus dem nordböhmischen Niederland, war Tischlergeselle und bereits mit 23 Jahren Vorsitzender der Deutschen Christlichen Gewerkschaften in der Tschechoslowakei. 1935 wurde er zum Abgeordneten der Deutschen Christlich-Sozialen Partei ins Prager Parlament gewählt. Nach der Gründung der Ackermann-Gemeinde war er deren Vorsitzender von 1946 bis 1970 und 1949 bis 1962 als Bundestagabgeordneter der CSU auch im Wirtschaftsrat des Europäischen Parlaments, 1962 bis 1964 war er Staatssekretär und von 1964 bis 1966 Bayerischer Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge. Er starb am 24. Januar 1982 in München.

In dem Band „Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen“, der 1951 von der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen in München herausgegeben wurde, ist als Anlage XVII das Wiesbadener Abkommen als „Übereinkommen, vereinbart zwischen General Prchala, London, für den Tschechischen Nationalausschuß und der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen, München, letztere vertreten durch Dr. Lodgman, Reitzner und Schütz.“. Als Ort des Abkommens werden London und München genannt, als eigenhändige Unterzeichner (e.h.) Lodgmann, Reitzner, Schütz und Prchala, in anderen Texten, auch im Anhang dieser Publikation auch Vladimír Pekelský. Pekelský war 1920 in Preßburg geboren und starb 1970 in Köln. Er hatte 1949 erste Kontakte als Vertreter des Tschechischen Nationalausschusses in London an Sudetendeutsche in München vermittelt und gab dem „Volksboten“ ein positives Interview über die Eichstätter Erklärung. 1951 bestätigte ihn General Prchala nicht mehr als seinen Vertreter in Deutschland.

In Caux in der Schweiz hatten bereits Ende August 1949 zwei Sudetendeutsche, der Augustiner P. Paulus Sladek und der christlich-soziale Politiker Hans Schütz, die Gelegenheit gehabt, über die Tragödie der sudetendeutschen Vertreibung zu sprechen. Beide waren 1946 Mitbegründer der Ackermann-Gemeinde in München und seit der Gründung der Ostpriesterhilfe Freunde und Mitarbeiter von Pater Werenfried von Straaten. Sie wurden zur Weltkonferenz der „Gesellschaft für Moralische Aufrüstung“ nach Caux in die Schweiz eingeladen. Diese christliche Erneuerungsbewegung war 1938 von dem amerikanischen lutherischen Theologen Frank Buchmann gegründet worden. Sladek und Schütz konnten dort referieren und mit vielen Teilnehmern über das Drama der Vertreibung sprechen und mussten erfahren, wie sehr die Vertreibung der Sudetendeutschen vor allem für Schweizer, Holländer und Skandinavier im politischen Zwielicht stand.

P. Paulus Sladek (1908-2002) war in Trebnitz bei Lobositz geboren, hatte den Taufnamen Fritz und war 1926 in Prag bei den Augustinern eingetreten, wo er den Ordensnamen Paulus erhielt. Er war vom Bund „Staffelstein“ geprägt, der eine sudetendeutsche Wiedergeburt im katholischen Geiste erstrebte. Er hatte an der Deutschen Universität Prag promoviert und sich habilitiert und sich als Beirat des „Staffelstein“ hervorgetan. Im Zweiten Weltkrieg war er als Sanitäter in der Ukraine eingesetzt. Nach dem Krieg war er mit Hans Schütz 1946 einer der Gründer der Ackermann-Gemeinde und war bereits 1945 Geistlicher Beirat der kirchlichen Hilfsstelle München.

Aus den in Caux gemachten Erfahrungen, Gesprächen und Diskussionen, die Hans Schütz und P. Paulus Sladek führten, entstand dann die Eichstätter Erklärung der Ackermann-Gemeinde vom 27. November 1949, die Bundeskanzler Konrad Adenauer am 14. Dezember des gleichen Jahres „richtig und sehr gut“ nannte, als er eine Unterredung mit Hans Schütz hatte. Vorarbeit für das Wiesbadener Abkommen leistete auch die Detmolder Erklärung vom Januar 1950.

Für das Treffen in Eichstätt waren sudetendeutsche Politiker, Wissenschaftler und Journalisten aus allen politischen Lagern eingeladen worden, dem christlichen, sozialdemokratischen und dem nationalen. Die Namen der Unterzeichner der Erklärung, die mit Hans Schütz und P. Paulus Sladek ihre Unterschrift gaben, beweisen die Vielfalt der Teilnahme von Männern sudetendeutscher Gesinnungsgemeinschaften: Dr. Hermann Götz, Wenzel Jaksch, Richard Reitzner, Dr. Walter Becher, Dr. Eugen Lemberg, Dr. Emil Franzl u.a. Lodgman von Auen, Vorsitzender der 1949 gegründeten „Sudetendeutschen Landsmannschaft“ war nicht darunter. Aber in seiner „Detmolder Erklärung“ vom Januar 1950 stimmte er mit den Grundforderungen der Erklärung von Eichstätt überein, vor allem „Europa nicht auf Rache und Vergeltung, Hass und Ressentiments“ aufzubauen.

Bereits Ende 1945 hatte P. Paulus das „Sühnegebet und Gelöbnis der Heimatlosen“ verfasst, das dann jahrelang auf vielen Wallfahrten der Vertriebenen gebetet wurde. Er regte für die Heimatvertriebenen ein „Lied der Heimatlosen an Maria“ an, dessen Text Franz Lorenz schrieb und dessen Melodie Walter Hensel schuf: „Von Krieg und Not geschlagen, hilf uns das Elend tragen“. Es ist heute vergessen, im Gegensatz zum „Neuzeller Wallfahrtslied“, das im Gotteslob der Berliner Ordinarien-Konferenz im Anhang der Diözesen der DDR aufgenommen wurde.

Was P. Paulus an Predigten, Aufrufen und Flugblättern, an Anregungen für die Vertriebenenenseelsorge und an Eingaben an Bischöfe und anderen Kirchenoberen schrieb, ist selbst in der über 500 Seiten umfassende Festgabe zu seinem sechzigjährigen Priesterjubiläum 1991 nicht erschöpfend dokumentiert, aber wichtig für die Vorgeschichte und Entstehung des Wiesbadener Abkommens und der Charta der Vertriebenen von Bad Cannstatt.

Gegen das Wiesbadener Abkommen gab es von tschechischer Seite sowohl aus der seit 1948 kommunistischen Tschechoslowakei als auch in der tschechischen Emigration wüste Hetze. Aber es schrieb in der Vertriebenenzeitung Volksbote auch ein tschechischer Exilpolitiker von einem „verheißungsvollen Anfang“ und erklärte: „Es wird an uns Tschechen liegen, den nächsten Schritt in dieser Richtung zu tun.“

Das geschah bereits unmittelbar nach der Unterzeichnung 1950, als die sudetendeutsche Frage wieder auf dem Programm der Weltkonferenz für moralische Aufrüstung in Caux stand, die damals 1600 Teilnehmer aus 21 Nationen auf traditionellem neutralem Schweizer Boden zusammengeführt hatte.

Im Mittelpunkt der Tagung stand eben dieses sudetendeutsch-tschechische Abkommen vom 4. August 1950. Für die im Ausland lebenden Sudetendeutschen sprachen in Caux der Präsident des Anglo-Sudetenclubs in London, Rudolf Storch, und Dr. Wilhelm Turnwald, einer der Gründer der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung der sudetendeutschen Interes-

sen. Sie hatten beim Zustandekommen der Gespräche in Wiesbaden die entscheidende vorbereitende Rolle gespielt. Für die Tschechen war General Prchala selbst nach Caux gekommen, der das Abkommen erläuterte und erklärte:

„Ich fühle mich verpflichtet, die Sünden, die mein Volk gegenüber dem Nachbarvolk begangen hat, nicht nur zu bekennen, ich möchte mich bei meinen sudetendeutschen Freunden dafür entschuldigen, besonders für das Unrecht, das wir Tschechen ihnen angetan haben. Ich verspreche, alles zu tun, um den Schaden, den wir ihnen zugefügt haben, wieder gut zu machen und mit ihnen eine bessere und glücklicherer Zukunft im Geiste von Caux aufzubauen.“

Im Bericht über die Tagung heißt es: „In Vertretung Dr. Lodgmans von Auen, der der Einladung wegen Passschwierigkeiten hatte nicht Folge leisten können, sprach im Namen der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen Dr. Wilhelm Turnwald, dessen Rede die Zuhörer aus aller Welt aufs Tiefste ergriff. Als er geendet hatte und mit General Prchala einen Händedruck wechselte, begleitete tosender Beifall diese Geste. Nannte Dr. Turnwald das Abkommen eine revolutionäre Tat, so wurde es von den offiziellen Sprechern der Bewegung für moralische Aufrüstung als ein geistiges Kind von Caux bezeichnet.“

Obwohl Lev Prchala, den die Prager Presse als faschistischen Emigrantengeneral bezeichnete, im Ausland auch vom katholischen Exil systematisch verleumdet wurde, ging er seinen Weg der Versöhnung konsequent weiter. Er wiederholte seine Worte von Caux am 18. Dezember 1950 bei einer Pressekonferenz im Bundesratssaal in Bonn. Er tat dies auch in Königstein, als er 1951 zum Abschluss der Bundeswoche der Ackermann-Gemeinde den Inhalt und Sinn des Wiesbadener Abkommens erklärte.

Damals am 29. Juli 1951, hielt General Lev Prchala einen grundlegenden Vortrag, der als ein weiterer Meilenstein der deutsch-tschechischen Aussöhnung angesehen werden muss. „Was sich vom 25.-29. Juli dieses Jahres in Königstein im Taunus ereignete, war die geistig gewaltigste Kundgebung der Vertriebenen und wohl die imposanteste Manifestation dieses Jahres in Westdeutschland, ja in Europa überhaupt“, schrieb eine Wochenzeitung über die Europatagung, zu der sich 800 Dauerteilnehmer und 5000 Zuhörer zur Schlusskundgebung versammelt hatten, „in Königstein, wo Professor Dr. Kindermann das größte und am weitesten in die Zukunft schauende Werk geschaffen hat, das in Deutschland seit 1945 entstanden ist, wo Werenfried van Straaten den Antrieb zu seiner in Europa einmaligen Tat gefunden hat.“ Damals kamen auf Einladung der sudetendeutschen Ackermannsgemeinde auch Vertreter westeuropäischer Nationen und außer dem tschechischen General Prchala auch der ehemalige slowakische Minister Prof. Dr. M. Čermak, um über eine neue Ordnung in einem neuen Europa zu beraten. Das Werk Kindermanns ist leider nach dem Tod des Weihbischofs zerfallen. Nur eine Straße erinnert in ihrem Namen noch an ihn und sein Grab hinter der Kirche St. Marien. Pater Werenfrieds Werk aber lebt und wächst als Internationales Werk „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe“ weiter und leistet Hilfe in aller Welt. Auch der legendäre „Speckpater“ Werenfried van Straaten, der holländische Prämonstratenser, der von seinem belgischen Kloster Tongerlo aus den besiegten ehemaligen Feinden so hochherzig geholfen hatte und unermesslich viel zur Versöhnung in Mittel- und Westeuropa nach dem Krieg beitrug, nahm an jener Veranstaltung 1951 teil und hielt einen Vortrag.

Die Bedeutung dieser Tagung in Königstein als erste Frucht des Wiesbadener Abkommens, sollte nicht vergessen werden. Bis heute heißt es bekanntlich, Präsident Václav Havel sei der erste führende Tscheche gewesen, der sich Anfang des Jahres 1990 bei den Sudetendeutschen entschuldigt habe. Tatsächlich hatte er damals erklärt, er habe „wie viele seiner Freunde die Vertreibung der Sudetendeutschen stets als zutiefst unmoralische Tat

betrachtet“. Mit dem Wiesbadener Abkommen und der Rede Prchals 1951 in Königstein können wir aber auf Aussagen von Tschechen zurückgreifen, die vier Jahrzehnte älter sind und viel weitergehen als das Bedauern Havels. Als einen Tag vor der „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ General Lev Prchala und sein Landsmann Vladimir Pekelský zusammen mit Dr. Rudolf Lodgman von Auen, Dr. Richard Reitzner und Hans Schütz dieses „Wiesbadener Abkommen“ unterzeichneten, war dies „ein unerhörter, Aufsehen bei Gut- wie bei Bösgesinnten erregender Vorgang, dass hier Vertreter zweier miteinander verfeindeter Völker aus demokratischer Weltanschauung heraus einander die Hand reichten unter Ablehnung einer Kollektivschuld und des aus ihr fließenden Rachedenkens und mit Blick auf ein einheitliches Europa“, stellt dazu Rudolf Ohlbaum fest.

Alle vorher geäußerten Befürchtungen der hessischen Behörden, es könne in Königstein bei der Rede Prchals zu Unmutsbekundungen und Demonstrationen von Vertriebenen gegen einen so hochkarätigen tschechischen Redner kommen, waren unbegründet, denn Prchala sprach als ein Europäer der ersten Stunde. Er lehnte ein Europa des Hasses ab und rief nach einem neuen freien und gerechten Europa. Wörtlich sagte er in seiner mehrfach von Applaus unterbrochenen Rede:

„Allen Schwierigkeiten zum Trotz ist es unsere heilige Pflicht, auch weiterhin für die Freiheit der Menschen, für das Recht der Völker auf ihr Selbstbestimmungsrecht, für eine freiwillige Föderation der Völker Europas und damit für eine freie und glückliche Heimat zu kämpfen. Unseren Kampf führen wir im Geiste tausendjähriger christlicher Tradition und Verpflichtung nicht nur unseres Volkes, sondern des gesamten Abendlandes. In Europa haben wir Platz genug, wenn wir nur als Europäer denken und wenn wir wie zivilisierte Menschen handeln. Jedem das Recht auf seine Heimat anzuerkennen, ist eine der ersten Vorbedingungen eines solchen Denkens und Handelns. Denn das ist Recht und das ist Moral. Und wo Moral und Recht herrschen, dort wird auch Frieden sein. Frieden unter den Menschen, Frieden unter den Völkern.“

Prchals Rede erschien komplett in der Wochenzeitung Volksbote und mit den anderen Beiträgen der Tagung in der Schriftenreihe der Achermann-Gemeinde unter dem Titel Wegbereiter einer neuen Ordnung. An die Tagung hatten Papst Pius XII., Bundeskanzler Konrad Adenauer und Kardinal Josef Frings Telegramme gesandt. Unter den Teilnehmern waren auch die Bundesminister Hans Lukaschek und Christoph Seebohm. Presseberichte sprachen vom „Ruf von Königstein“. Für das in Königstein Bekräftigte trat General Prchala auch in der Folgezeit stets ein. 1955 sprach er an Pfingsten auf dem Sudetendeutschen Tag in Nürnberg vor 100 000 Zuhörern und erklärte:

„Als Mensch und Europäer verurteile ich die Verbrechen, die 1945 an den Sudetendeutschen begangen wurden. Als Tscheche und Christ fühle ich mich verpflichtet, Sie, sudetendeutsche Männer und Frauen, um Verzeihung zu bitten. Dies tue ich aus freiem Willen, ohne Furcht und Zwang...“. Er ging in seiner Rede wieder auf das Wiesbadener Abkommen ein und sprach von einem „weiten und schweren Weg, voll von Hindernissen und Gefahren. Aber wir werden und müssen ihn gehen, vor allem wir Tschechen, wenn das tschechische Volk wieder ein vollwertiges Mitglied eines freien, christlichen und demokratischen Europas werden will.“

Im August des gleichen Jahres nahm P. Paulus Sladek bei der Jahrestagung der Achermann-Gemeinde in Passau in seiner Predigt zur Primiz eines tschechischen Neupriesters an der tschechischen Grenze bei Haidmühle die Worte des Generals Prchala zum Anlass, sich seinerseits für alle Untaten zu entschuldigen, die von Deutschen, nicht nur von Sudetendeutschen an Tschechen begangen wurden. An der Jahrestagung nahmen auch Lodgman von Auen und der aus Prag vertriebene Weihbischof Johannes Nepomuk Remiger teil. P. Paulus war enttäuscht, wie wenig die Rede Prchals in Nürnberg in der deutschen Öff-

fentlichkeit und auch von Sudetendeutschen beachtet wurde. Rudolf Ohlbaum nannte das ausgebliebene Echo sogar „unerhört und beschämend“. Deshalb wandte sich P. Paulus in seiner Predigt an den Neugeweihten in deutscher und tschechischer Sprache: „Milý bratře v Kristu! Lieber Bruder in Christus! ... Einer von Euch (General Prchala) hat zu Pfingsten Hunderttausenden unserer sudetendeutschen Landsleute offen die Schuld seines Volkes bekannt, die es mit der Vertreibung auf sich geladen hat. Dieses Bekenntnis müßte ein tausendfaches Echo in unserer Mitte finden unter unseren beiden Völkern, und es soll heute dieses Echo in unserer Mitte finden: Im Angesichte unserer Heimat, vor Gott und vor dir und deinen Brüdern und Schwestern bekennen wir heute unsere Schuld, die Schuld unseres Volkes. Wir wissen: das Unrecht hat nicht erst im Jahre 1945 begonnen, als es uns getroffen hat. Wir wissen, daß wir einstehen müssen für alles, was euch angetan worden ist in den Jahren vorher, auch für das, was von Menschen unseres Volkes euch angetan worden ist, die nicht aus unserer Heimat stammen. Und wir alle wissen weiter, daß unser Schuldbekenntnis hineingreifen muß in die Vergangenheit, über die Jahrzehnte hinaus, vielleicht über die Jahrhunderte. Wir sind an euch schuldig geworden durch Geringschätzung, durch Verachtung. Wir haben immer wieder die Dienste von treuen und selbstlosen Menschen eures Volkes angenommen wie eine Selbstverständlichkeit, haben euch aber so oft in unseren Gedanken, vielleicht auch in Worten, zum bloßen Dienstbotenvolk gemacht und waren nicht bereit, euch als ebenbürtig anzuerkennen, nicht bereit von Mensch zu Mensch, noch weniger aber bereit von Volk zu Volk. Wir sind blind gewesen gegenüber den Werten eures Volkstums und sind blind gewesen gegenüber dem gewaltigen Aufstieg eures Volkes im vergangenen Jahrhundert, das euch in eurer geistigen Leistung hineingeführt hat als Gleichberechtigte in die Symphonie der europäischen Völker. Wir wissen: Es tötet auch der, der im Geiste tötet. Und die Verachtung eines Volkes tötet im Geiste.“

Diese Predigt erschien mehrfach im Druck, aber sie wurde wie das Schuldbekenntnis Prchalas mit Schweigen übergangen. 1955, zehn Jahre nach Kriegsende und der durch die Konferenz von Potsdam von den drei Großmächten genehmigten Vertreibung fanden manche Vertriebenen „dieses sudetendeutsche Schuldbekenntnis gegenüber dem tschechischen Volk als unangebracht und peinlich.“ (Rudolf Ohlbaum). Als aber P. Paulus bei einer Predigt in Wien seine Gedanken von Haidmühle wiederholte, griff ihn die Vertriebenenzeitung „Wegwarte“ an, und nannte das Haidmühler Schuldbekenntnis „Haßorgien gegen unsere Vorfahren.“ Auf eine Zuschrift zur Predigt von Haidmühle ist ein Brief von P. Paulus erhalten, in dem er dem Schreiber antwortet, dass es keine Einzelbeweise für sein Schuldbekunden brauche, sondern dass viele Verallgemeinerungen die slawischen Völker diffamierten. Als Beispiel führt er den berühmten Historiker Theodor Mommsen an, der 1897 schrieb: „Vernunft nimmt der Schädel der Tschechen nicht an, aber für Schläge ist auch er zugänglich!“

Dass sich der Vizepräsident der deutschen Sektion von Pax Christi in seiner Rede in Genf 1960 die Gedanken von P. Paulus zu eigen machte und aus der Haidmühler Predigt zitierte, hat P. Paulus Recht gegeben, am meisten hat ihn aber die Tatsache gefreut und ermuntert, das Přemysl Pitter, der tschechische Lagerpfarrer im Valkalager bei Nürnberg in seinen Predigten, die auch von BBC und RFE gesendet wurden, auf Pater Paulus einging und auf die „Worte eines sudetendeutschen Christen“ hinwies. Pitter war Geistlicher der Böhmisches Brüderkirche und hatte im Zweiten Weltkrieg jüdische Kinder vor den Nationalsozialisten und 1945 deutsche Kinder vor seinen Landsleuten gerettet. Die kommunistische Regierung zwang ihn zur Flucht in den Westen. Er schrieb nach der Predigt von Haidmühle an Pater Paulus: „Im selben Geist, in dem Sie gepredigt haben, predige auch ich und benütze jede Gelegenheit, in diesem Sinne zu wirken ... Immer wieder muß ich von meinen Landsleuten hören: ‚Du sprichst immerfort von unsrer Sünde und rufst uns zu Buße auf.

Laßt uns einmal ein ähnliches Bekenntnis von deutscher Seite hören! Ich glaube wohl, daß Sie ähnliche Vorwürfe oft einheimen müssen. Daher meine große Freude darüber, daß uns Gott zusammengeführt hat, damit wir einander in unserer Aufgabe unterstützen können“.

Im Namen der Union der tschechoslowakischen Protestanten in den USA, Kanada und anderen freien Ländern erklärte Přemysl Pitter: „Ich spreche für meine tschechischen Glaubensbrüder, und da fühle ich mich verpflichtet, unsere Schuld und unser Versagen zu bekennen. Wir haben geschwiegen, als Ihr aus Eurer Heimat vertrieben wurdet, wir haben nicht laut protestiert, als viele unserer deutschen Landsleute misshandelt wurden, wir haben nicht genug geholfen, wo Hilfe dringend notwendig war. Menschliche Furcht ließ christlichen Mut nicht aufkommen. Das ist die Sünde, für die wir Tschechen nun büßen müssen und die uns Gott nicht vergeben wird, ehe wir nicht aufrichtig und reumütig gestehen und ehe wir uns nicht bemühen, mit Gottes Hilfe gut zu machen, was sich gut machen lässt.“

Durch P. Paulus und Hans Schütz hatte Pitter Kontakt zum Hochschulring der Ackermann-Gemeinde und als Angehöriger der 1918 gegründeten Böhmisches Brüderkirche zu den evangelischen Sudetendeutschen, die als Deutsche Evangelische Kirche A. B. in Böhmen und Mähren in der Vertreibung im Konvent der Evangelischen Ostkirchen weiterbestand. Pitter nahm 1959 am Kirchentag der Johannes-Mathesius-Gesellschaft teil, der ein wechselseitiges Schuldbekenntnis von Deutschen und Tschechen aussprach, verbunden mit der Bitte um Vergebung. Posthum erhielt Pitter 1976 die Johannes-Mathesius-Medaille, die seine Mitarbeiterin Olga Fierz im Rathaussaal in Wolfach im Schwarzwald entgegennahm. Sie brachte ihre Freude gerührt zum Ausdruck, dass der national bewusste Tscheche Přemysl Pitter von Sudetendeutschen gewürdigt und ausgezeichnet worden sei. „Diese Tatsache ist an sich schon ein gutes Zeichen, dass der Versöhnungsgedanke Fortschritte macht.“

Nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft in Prag zeigte sich, dass die Samenkörner des Wiesbadener Abkommens auf fruchtbaren Boden gefallen sind und Frucht gebracht haben. Seit Jahren sind bei den Sudetendeutschen Tagen Kirchenmänner und Politiker aus der Tschechischen Republik als Gäste anwesend und erhalten sogar als Anerkennung, Ehrung und Auszeichnung, wie Bischof Josef Koukl aus Leitmeritz, der den Europäischen Karlspreis erhielt, mit dem nach der Gründung des Karlspreises als Erster bereits General Prchala ausgezeichnet worden war.

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft und der Sudetendeutsche Rat sind heute Gäste in Tschechien und sind auch in deutsch-tschechischen Gremien vertreten. Das ist umso beachtlicher, wenn man bedenkt, dass der Sprecher der Sudetendeutschen und Bundesvorsitzende der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Bernd Posselt, erst sechs Jahre nach dem Wiesbadener Abkommen geboren ist. Dasselbe gilt auch von der Generalsekretärin des Sudetendeutschen Rates Christa Naaf. Die Saat vom 4. August 1950 in Wiesbaden ist aufgegangen, aber es gibt noch viel zu tun.

Mit dem EU-Beitritt erhielt Tschechien 2004 die Chance, wieder ganz nach Europa zu gelangen. Leider hat sich die Prager Regierung bis heute geweigert, die Beneš-Dekrete aufzuheben und sich, statt an dem Vertreiber Beneš, am Geiste eines Generals Prchala zu orientieren. Nach Beneš sind Straßen und Plätze benannt; in vielen tschechischen Städten stehen Beneš-Denkmäler. Das Parlament hat ihn nach dem EU-Beitritt geehrt und dem Staatsgründer Tomáš Garrigue Masaryk zur Seite gestellt.

Prchala ist leider in Tschechien fast vergessen. Ich konnte das oft nach der Wende erfahren, als ich im Rahmen des Projektes „Erbe und Zukunft – Dědictví a budoucnost“ einige Jahre in allen Diözesen und Landesteilen in Böhmen, Mähren und Schlesien Vorträge hielt

und mit tschechischen Kulturschaffenden, Schriftstellern, Priestern und Bischöfen diskutierte. Alle kannten Přemysl Pitter, aber kaum einer Lev Prchala. Sie waren erstaunt, als ich ihnen Bilder von seinem Grab zeigte. Er liegt in München neben Lodgman von Auen auf demselben Friedhof begraben. Prchala wird in der Grabinschrift „Armeegeneral und Minister a.D. 1892-1963“ genannt. Dann folgt ein tschechischer Text aus der Nationalhymne: „Kde domov můj. Země česká domov můj“. Die Sudetendeutschen sangen zwischen beiden Weltkriegen die tschechische Hymne in einem offiziellen Text in ihrer Muttersprache: „Wo ist mein Heim, mein Vaterland. Böhmen ist mein Vaterland“.

**Okresní správní komise v Kraslicích.**

## Upozornění.

Byty, opuštěné osobami odcházejícími do sběrného střediska, musí býti zanechány v pořádku a čistotě.

Na jednu osobu přípustno zavazadlo do váhy 60 kg a ruční zavazadlo nejvýše do 10 kg.

Ostatní věci budlež zanechány na místě v bytě jako záclony, koberce, stolní lampy, nástěnná zrcadla, mycí mísy, součástky nábytku, na stole ubrusy, polom 2 ručníky, v postelích slamníky, prostěradla a alespoň po jednom polštáři a přikrývky, vše čistě povlečené.

Zavazadlo nesmí být baleno do koberců a povlaků.

Bude-li prohlídkou zjištěno, že nebylo dbáno tohoto upozornění, nebude dotyčná osoba přijata do odsunu, nýbrž poslána do vnitrozemí na práci.

## Übersetzung.

Personen, welche für den Abtransport bestimmt sind, haben ihre Wohnung in vollster Ordnung zu verlassen.

Gepäck wird für eine Person zugelassen: 1 Gepäckstück von 60 kg und Handgepäck von höchstens 10 kg.

Die übrigen Sachen sind in der Wohnung an Ort und Stelle zu lassen z.B. Vorhänge, Teppiche, Tischlampen, Wandspiegel, Waschtücher, Teile der Einrichtung, Tischdecken, 2 Handtücher, in Betten Matratzen, Bettlaken und mindestens je ein Kopfkissen und Zudeckbett alles frisch bezogen.

Das Gepäck darf nicht in Teppiche oder Ueberzüge gepackt werden.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass dies nicht beachtet wurde, wird die betreffende Person nicht in den Transport aufgenommen, sondern ins Inland auf Arbeit geschickt.

**Okresní správní komise, Kraslice.**

796-46 Brann, Kraslice.

Plakat mit Anweisungen der Bezirksverwaltung für Graslitzer (Kraslice) Vertriebene

**Betrifft: Auftrag zur Aussiedlung aus dem Gebiete der Čechoslovakischen Republik.**

Herrn/Frau Ille Štěpánka

in Prklíšov č. 10

Sie werden hiemit verständigt, dass Sie auf Grund des Auftrages des okresní národní výbor in Mähr.-Trübau in die amerikanische Okkupationszone nach Deutschland ausgesiedelt werden.

Gemeinsam mit Ihnen werden folgende Ihrer Familienmitglieder ausgesiedelt:

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| 1. <u>Ille Antonín</u>   | 5. .... |
| 2. <u>Ille Rozálie</u>   | 6. .... |
| 3. <del>Ille Marie</del> | 7. .... |
| 4. ....                  | 8. .... |

Ich fordere Sie daher auf, sich zu diesem Zwecke am ..... 1946 um  
Uhr mit allen obenbezeichneten Personen auf dem Sammelplatz in  
Strasse Nr. .... einzufinden.

Vor dem Abgang zur Sammelstelle sind Sie verpflichtet, alle Eingänge (Türen) in die von Ihnen bisher benützten Wohnungen und Betriebsräume abzusperren und das Schlüsselloch mit einem Papierstreifen, welcher mit Ihrem Namen versehen sein muss, so zu überkleben, dass die Schlösser der Türen nicht ohne Beschädigung der Papierstreifen geöffnet werden können.

Die Schlüssel Ihrer bisherigen Wohn- und Betriebsräume sind ordentlich in einen Bund zusammenzubinden, mit Ihrem Namen und Ihrer bisherigen Anschrift zu versehen und zum Sammelplatz mitzubringen.

Jede Person kann sich Gepäck im Höchstgewichte von 30 kg einschliesslich nicht leicht verderblicher Lebensmittel für 7 Tage mitnehmen.

Es ist jedoch gänzlich unzulässig solche Gegenstände mitzunehmen, deren Ablieferung in die gebundene Aufbewahrung auf Grund der im Amtsblatt der Čechoslovakischen Republik vom 10. Juli 1945 Nr. 44 veröffentlichten Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1945, Zahl 461/45-IV-5, angeordnet worden ist.

Weiters dürfen nicht mitgenommen werden:

- Bargeld in čsl. Kronen und anderen Währungen ausser Reichsmark, jedoch höchstens nur 1000 RM je Familie,
- Einlagebücher,
- wertvolle Uhren, Fotoapparate, Radiogeräte und Schreibmaschinen,
- wertvolle Teppiche und wertvolle Pelze.

Jede Person muss ordentlich bekleidet und beschuht sein und eine der Jahreszeit entsprechende Zudecke mit haben, ferner eine Essschale und Esszeug und alle persönlichen Urkunden, wie Tauf- und Geburtsschein, Heimatschein, die Evidenzkarte, Kennkarte und die Haushaltskarte, welche dem Vertreter des místní národní výbor abzuliefern ist.

Gegenstände welche nicht ausgeführt werden dürfen und welche auf Grund der gültigen Vorschriften bereits hätten abgeliefert werden sollen, bringen die zur Aussiedlung bestimmten Personen in Päckchen und dessen Inhaltsverzeichnis auf den Sammelplatz mit. Die Päckchen sind mit dem vollen Namen und der bisherigen Anschrift des Besitzers zu versehen.

Die Nichtbefolgung dieser Aussiedlungsvorschriften, besonders die Beschädigung und Zerstörung oder das Verstecken des hinterlassenen Vermögens welches abgeliefert werden soll, als auch die Beihilfe zu solchen Handlungen wird strenge bestraft.

Der Vorsitzende:

**Aussiedlungsauftrag für Frau Štěpánka Ille aus Pirkelsdorf (Prklíšov) aus dem Jahr 1946**

# Das Wiesbadener Abkommen als Grundlage der deutsch- tschechischen Verständigung

---

Die Großen Vier und der Ursprung des Dialogs

**Bernd Posselt**

Es gibt zwei hohe europäische Auszeichnungen, die oft miteinander verwechselt werden. Die eine ist der Internationale Karlspreis der Stadt Aachen, der nach Karl dem Großen benannt ist. Die andere ist der Europäische Karlspreis der Sudetendeutschen, der nach dem in Prag residierenden Kaiser Karl IV. heißt. Den ersten in der langen Reihe der Aachener Karlspreise erhielt 1950 ein Sudetendeutscher, nämlich der Gründer der Paneuropa-Bewegung und damit der heutigen europäischen Integration, Richard Graf Coudenhove-Kalergi. Der erste, den die Sudetendeutschen mit ihrem Karlspreis auszeichneten, war 1958 ein Tscheche, nämlich der ehemalige General der tschechoslowakischen Vorkriegs-Armee Lev Prchala. Dieser Bergmannssohn aus Schlesisch-Ostrau versuchte von Polen aus nach dem Münchner Abkommen von 1938 eine Tschechoslowakische Legion aus Flüchtlingen aufzustellen, um gegen das nationalsozialistische Deutschland zu kämpfen. Er war durch und durch tschechischer Patriot sowie NS-Gegner. Sein Staatspräsident Edvard Beneš hingegen emigrierte nach London und machte nicht einmal den Versuch eines militärischen Widerstandes. Ein Hohn der Geschichte ist, dass sich nach dem Sieg der Alliierten über das so genannte Dritte Reich Beneš auf der Prager Burg als angeblich kontinuierlich regierendes Staatsoberhaupt wiederfand, Prchala hingegen als zum Faschisten abgestempelter Emigrant im Westen.

Nun war Prchala alles andere als eine deutsche Marionette oder gar ein Faschist. Als Divisionskommandeur bei den im Ersten Weltkrieg gegen Österreich-Ungarn kämpfenden Tschechoslowakischen Legionen gehörte er zu den Kräften, die mit Masaryk und Beneš die erste Tschechoslowakische Republik aus der Wiege hoben. Nach einer Generalstabsausbildung in Frankreich diente er in der Zwischenkriegszeit treu der Prager Regierung und wollte dies auch im Zweiten Weltkrieg von Warschau aus fortsetzen. Das Gros seiner Soldaten, allesamt Exiltschechen, wurde aber nach dem Hitler-Stalin-Pakt von der sowjetischen Armee interniert und er floh nach London, bis er sich dort mit Beneš entzweite. „Faschist“ war er plötzlich in den Augen der Beneschisten, weil deren Idol nicht seinen Mut und seinen Widerstandswillen geteilt hatte und in ihm nun eine lebende Anklage sah; vor allem aber erregte ihren Zorn, dass er 1950 mit einer repräsentativen Dreiergruppe von führenden Persönlichkeiten der sudetendeutschen Heimatvertriebenen das Wiesbader Abkommen schloss, nämlich mit dem Nationalkonservativen Rudolf Ritter Lodgman von Auen, der noch Mitglied des Reichsrates der k. u. k. Monarchie gewesen war, sowie zwei sudetendeutschen Bundestagsabgeordneten, Richard Reitzner von der SPD und Hans Schütz von der CSU. Diese hatten in der Heimat sehr unterschiedliche politische Konzepte vertreten. Lodgman stand an der Spitze der „Negativisten“, die sich dem 1919 gegründeten Tschechoslowakischen Staat verweigerten und ihn nach Kräften boykottierten. Schütz und Reitzner zählten zu den so genannten „Aktivisten“, die durch Mitarbeit in Parlament und Regierung der Tschechoslowakischen Republik diesen Pseudo-Nationalstaat in eine echte multiethnische Föderation verwandeln wollten.

Alle vier Männer - der Tscheche Prchala und die drei Sudetendeutschen - hatten zwischen 1938 und 1945 völlig verschiedene Wege genommen und waren auch 1950 noch weltanschaulich weit auseinander. Sowohl politisch als auch menschlich trennte sie vieles. Dass sie dennoch in der Lage waren, nur fünf Jahre nach dem größten Krieg der Menschheitsgeschichte sowie vier Jahre nach der kollektiven Entrechtung und Vertreibung der drei Millionen Sudetendeutschen, am 4. August 1950 im zerstörten Wiesbaden zusammenzukommen und eine historische Vereinbarung zu schließen, die heute noch inhaltliche Bedeutung besitzt und der Charta der Heimatvertriebenen, die am nächsten Tag in Stuttgart-Bad Cannstatt verabschiedet wurde, voranging, darf keinesfalls in Vergessenheit geraten.

Als 1956, also nach der Vertreibung geborener Sudetendeutscher hatte ich nicht mehr die Gelegenheit, Lodgman oder Prchala persönlich kennenzulernen. Geblieben ist aber der Eindruck von ihren Gräbern, die auf dem Münchener Waldfriedhof nebeneinander liegen als Zeichen immerwährender Aussöhnung zwischen zwei alten, in vielem sehr gegensätzlichen Patrioten, deren Wurzeln noch im Königreich zweier Völker, nämlich dem der böhmischen Wenzelskrone lagen. Von Richard Reitzner hat mir noch sein Sohn Ali, ebenfalls ein bedeutender Sudetendeutscher und bayerischer Sozialdemokrat, viel berichtet, der wie sein Vater und wie Prchala während des Krieges im Londoner Exil lebte, wo er als Pilot in der Royal Airforce diente. Weder die Reitzners noch der alte General konnten nach 1945 in die Heimat zurückkehren, für deren Freiheit sie sich so eingesetzt hatten. Mit Hans Schütz, der mit Pater Paulus Sladek 1946 die sudetendeutsche Ackermann-Gemeinde gründete und lange Zeit Bayerischer Sozialminister war, verband mich noch eine respektvolle Freundschaft. Unter den Zeitzeugen der Gespräche vom 4. August 1950 befand sich auch ein enger Weggefährte von mir in der Union der Vertriebenen und Aussiedler in der CSU, der ehemalige bayerische Landtagsabgeordnete Willi Lucke aus dem Riesengebirge, der Hans Schütz als Chauffeur nach Wiesbaden gebracht hatte.

Aus Erzählungen und nachgelassenen Dokumenten erschließt sich der besondere Geist, von dem diese sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten beseelt waren. Ihnen ging es um die Überwindung von Hass und Nationalismus, um einen sittlich fundierten demokratischen Rechtsstaat, um das Zusammenleben beider Volksgruppen in einer föderativen Ordnung, die sie bewusst nicht näher definieren wollten, bevor ein freies tschechisches Volk darüber mitbestimmen konnte, sowie um den gemeinsamen Kampf gegen den totalitären Kommunismus, der ihre böhmisch-mährisch-schlesische Heimat unterdrückte. Eine nicht unbedeutende Rolle spielte in ihrem Handeln und Fühlen wohl auch das Gedankengut der „Weltkonferenz für Moralische Aufrüstung“ im Schweizer Ort Caux, von dem vor allem Prchala stark geprägt war.

Wer als Politiker von heute das in Wiesbaden unterzeichnete Dokument liest, bewundert vor allem dessen Klarheit und Kürze, die sich wohltuend von den gegenwärtigen nicht sehr verständlichen, aber dafür umso längeren Resolutionen vieler internationaler und nationaler Gremien unterscheidet. Über vieles, was damals brennend aktuell war, ist nach 70 Jahren begreiflicherweise die Zeit hinweggegangen. Eine kollektive Rückkehr der Sudetendeutschen wird nicht stattfinden; das tschechische Volk lebt seit 30 Jahren in Freiheit. Die Ideen von Wiedergutmachung und der Bestrafung „der geistigen Urheber und der ausführenden Organe der begangenen Verbrechen“ können immerhin als moralische Richtschnur für die Beurteilung dessen gelten, was während des Zweiten Weltkrieges und danach geschah.

Brennend aktuell ist allerdings der erste Punkt des Wiesbadener Abkommens: „Beide Teile stehen auf dem Boden der demokratischen Weltanschauung und lehnen jedes totalitäre System ab. Beide Teile betrachten eine demokratische Ordnung der Verhältnisse im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum als einen Teil des Kampfes für ein einheitliches Europa. Dieses kann nach ihrer Überzeugung nur dadurch erreicht werden, dass sich seine

Völker ohne Zwang in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes zusammenfinden.“ In diesen Worten findet sich eine Parallele zu dem drei Monate zuvor vom französischen Außenminister Robert Schuman verkündeten Plan einer Kohle- und Stahlgemeinschaft, aus der die heutige EU hervorgegangen ist. Punkt 1 des Wiesbadener Abkommens lässt sich in seiner Knappheit als Grundgesetz der deutsch-tschechischen wie der sudetendeutsch-tschechischen Zusammenarbeit im Herzen Europas werten.

Auch wenn sich von den in Punkt 4 genannten „Schäden, die das tschechische Volk und das sudetendeutsche Volk erlitten haben“, nur noch wenig einer, wie es im Wiesbadener Abkommen heißt, „Wiedergutmachung“ unterziehen lässt, muss uns die Formulierung „Beide Teile lehnen die Anerkennung einer Kollektivschuld und des aus ihr fließenden Rachedenkens ab“ als Leitlinie der gemeinsamen Suche nach Grundlagen für das künftige Zusammenleben dienen. Damals wurde zwischen „beiden Teilen“ beschlossen, einen Förderativausschuss einzusetzen, an dem Tschechen und Sudetendeutsche gleichberechtigt teilnehmen sollten. Selbst wenn dieser zwangsläufig nur ein Schattendasein führte, weil die Gruppe um Prchala nicht den Großteil des tschechischen Exils repräsentierte und die vertriebenen Sudetendeutschen trotz eines hohen Organisationsgrades über ganz Mitteleuropa verstreut leben, setzte die Einrichtung dieses Organs ein Zeichen, das auch in die unterdrückte Heimat hineinstrahlte und die Voraussetzungen für eine tschechisch-sudetendeutsche Zusammenarbeit über den Eisernen Vorhang hinweg schuf.

Diese ist eine leider viel zu wenig bekannte Frucht dessen, was die Großen Vier von Wiesbaden auf den Weg brachten. Die erste tschechische Emigration in den freien Westen nach dem Zweiten Weltkrieg war - von rühmlichen Ausnahmen wie General Prchala abgesehen - in weiten Teilen beneschistisch orientiert gewesen und hatte die Gegensätze zu den aus Böhmen, Mähren und Schlesien vertriebenen Sudetendeutschen auch fern der Heimat eher vertieft. Verbindendes Element waren christlich orientierte Kreise wie die katholische Gemeinschaft „Opus Bonum“ um den exilierten Prager Erzabt Anastáz Opasek, der böhmische Adel und viele Juden, wie Pavel Tigrid, einem der bedeutendsten tschechischen Exilpolitiker, der sich sehr frühzeitig kritisch mit der Vertreibung auseinandersetzte und nach 1989 in Prag zuerst Kulturminister und dann Gründungsvorsitzender des offiziellen Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums wurde, dem ich seit dessen Konstituierung 1998 anhöre.

Ein wichtiger Fortschritt für den Geist des Wiesbadener Abkommens ergab sich mit der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968. Damals wurde von den Sowjets eine neue, nicht mehr von der Zwischenkriegszeit, sondern von der kommunistischen Unterdrückung beeinflusste Strömung des tschechischen Volkes ins Ausland gedrängt. Die Sudetendeutsche Volksgruppe unter ihrem damaligen Sprecher Walter Becher öffnete ihre Gemeinschaftshäuser und Bildungsstätten, wie den Heiligenhof oder Burg Hohenberg, um die Flüchtlinge aufzunehmen. Wenn auch in der Phase, die damals begann, weiterhin Spannungen zwischen einem Teil der Exiltschechen wie der Sudetendeutschen bestanden, so gehört es doch mit zu den Wurzeln des heutigen Aussöhnungsprozesses, dass speziell in Bayern und Österreich, aber auch darüber hinaus geflohene Tschechen bei sudetendeutschen Familien und Institutionen andocken konnten. Ein Höhepunkt war in den siebziger Jahren ein von Franz Josef Strauß angeregtes Treffen fast aller politischer Richtungen von Exiltschechen und Sudetendeutschen in Wildbad Kreuth, bei dem der jetzige tschechische Sozialdemokrat Libor Rouček, derzeit Vorsitzender des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums, und ich die beiden jüngsten Teilnehmer waren.

Aus diesen Kreisen speiste sich dann in den siebziger und achtziger Jahren ein Großteil der subversiven Aktivitäten gegen das menschenfeindliche kommunistische System. Bücher und Druckmaschinen wurden hinüber-, Manuskripte zur Veröffentlichung herübergeschmuggelt. Die Gesinnungsgemeinschaft katholischer Sudetendeutscher, die Ackermann-Gemeinde,

die Arbeitsgemeinschaft sudetendeutscher Studenten, die Sudetendeutsche Jugend und die Paneuropa-Jugend taten sich hier gemeinsam mit dem tschechischen Exil besonders hervor.

So stellte regelmäßig am Münchener Hauptbahnhof ein anonymes Helfer einen Koffer, etwa mit von den Kommunisten verbotener Literatur, in den Linienbus nach Prag. Ein Student aus Bayern stieg zu, weil er das Gepäckstück an der Moldau diskret wieder herausnehmen und heimlich an seinen Bestimmungsort bringen sollte. Fiel der Koffer bei den scharfen Kontrollen auf, so stritt der Student wie alle anderen Businsassen ab, mit dem Gegenstand irgendetwas zu tun zu haben. Nicht immer lief die Sache so glatt. Spione und Saboteure gaben den kommunistischen Sicherheitsorganen Tipps und sorgten manchmal sogar auf geheimnisvolle Weise dafür, dass sich im Schmuggelgut Namensschilder befanden, die auf die Begleitperson hinwiesen. Junge Sudetendeutsche wie Daniel Langhans oder junge Paneuropäer wie Martin Leitner wurden deshalb zeitweise inhaftiert, etwa im Zuchthaus von Pilsen-Bory, wo auch Václav Havel und der spätere Kardinal Dominik Duka einsaßen.

Einer der Hauptunterstützer der Bürgerrechtler jenseits des Böhmerwaldes war der aus Mähren stammende Exiltscheche Milan Kubes, einer der führenden Köpfe von „Opus Bonum“ und unermüdlicher Motor des Tschechisch-Sudetendeutschen Förderativausschusses, der Tag und Nacht den Dialog förderte und pflegte. Diese segensreiche Arbeit setzte er ab 1991 als Korrespondent der Sudetendeutschen Zeitung in Prag fort.

In der kommunistischen Tschechoslowakei selbst bildete sich inmitten der Bürgerrechtsbewegung „Charta 77“ eine sehr starke paneuropäische Strömung mit Prof. Rudolf Kučera, nach dem Fall des Eisernen Vorhangs auch offiziell Präsident der tschechischen Paneuropa-Union, an der Spitze. Als ich Kučera, noch vor der Wende, unter konspirativen Umständen erstmals auf der Prager Kleinseite besuchte, schuftete der Politikwissenschaftler als Zwangsarbeiter an der Betonmischmaschine und stellte nachts im Einzeldruck, Heft für Heft, die Untergrundzeitschrift „Mitteleuropa“ her. Für deren Verbreitung sorgte unter anderen der spätere Kardinal Miloslav Vlk, den man vom Priester zum Fensterputzer degradiert hatte, was dieser aber benutzte, um verbotene Publikationen auszutragen.

Besondere Verdienste um die nicht ungefährliche Kontaktaufnahme zu diesen Kreisen hatte der damalige stellvertretende Bundesvorsitzende der Paneuropa-Jugend Deutschland, Wolfgang Stock, der dabei von seinem exiltschechischen Kollegen Jaroslav Boček, der allerdings nicht ins Land seiner Väter einreisen durfte, unterstützt wurde. Sie handelten in enger Abstimmung mit dem „Conservative Council on Europe“ in Oxford, also mit Persönlichkeiten wie Roger Scruton und Timothy Garton Ash.

Ich selbst als Gründer und damaliger Bundesvorsitzender der Paneuropa-Jugend kam über Wolfgang Stock zu Vorlesungen vor der von dem mährischen Bürgerrechtler Petr Oslzly ins Leben gerufenen illegalen „Untergrund-Universität“ in Prag und in Brünn. Dies waren geheime Versammlungen in Privathäusern, bei denen Redner, die oftmals aus dem Westen stammten, Vorträge hielten, deren Inhalte die Kommunisten kriminalisierten. So waren im tschechoslowakischen Strafgesetzbuch paneuropäische Umtriebe ausdrücklich untersagt. Da man als Referent die Namen der Zuhörer nicht erfahren durfte, damit man sie auch unter Druck nicht preisgeben konnte, erlebte ich nach der Wende von 1989 in vielen tschechischen Amtsstuben oder kulturellen Institutionen die erfreuliche Überraschung, dass ein führender intellektueller oder Politiker auf mich zukam und sagte: „Ich war damals bei Ihrer Rede bei der Untergrund-Universität.“ Die Publizistin Barbara Day hat über diese Einrichtung ein eindrucksvolles Buch verfasst.

Während die westlichen Unterstützer der Freiheitsbewegung in der Tschechoslowakei meist unbehelligt das Land verlassen konnten, mussten viele der einheimischen Aktivisten gegen das Regime ihre Tätigkeit mit dem Leben, mit der Gesundheit, mit vielen Jahren Haft, mit Berufsverbot, Schikanen gegen die Familie oder anderen schweren Nachteilen bezahlen. Der

2011 verstorbene Erzbischof Karel Otčenášek aus Königgrätz, der jahrzehntlang in Zuchthäusern und Steinbrüchen litt, hat vor allem dem alltäglichen Widerstand der kleinen Leute in seinem mehrbändigen Werk „Mosaiksteine“ ein Denkmal gesetzt.

Die Spannweite der publizistisch tätigen Regimegegner reichte vom konservativen Karel Groulík in Budweis bis zum freiheitlich-revolutionären Sozialisten Petr Uhl, lange Zeit Sprecher der Charta 77 wie der spätere Prager Weihbischof Václav Malý. Nach dem Sturz der roten Diktatur schafften es nicht alle, die dazu entscheidend beigetragen hatten, ob im Untergrund oder im Exil, in der neu entstehenden demokratischen Gesellschaft Fuß zu fassen. Jene, denen es gelang, bereicherten gerade die sensiblen deutsch-tschechischen Beziehungen aber erheblich, wie der inzwischen verstorbene tschechische Botschafter in der Bundesrepublik, Jiří Gruša, oder seine Nachfolger Boris Lazar und František Černý. Letzterer gründete das Prager Literaturhaus, das sich in die Tradition der deutschsprachigen Autoren an der Moldau stellt.

Schöner konnte man den Zusammenprall zwischen intellektuellem Widerstand und den Notwendigkeiten jeder Staatlichkeit kaum beobachten als im Böhmen der Samtenen Revolution. Damals hatte ich Gelegenheit zu erleben, wie souverän Václav Havel aus dem Dunkel der Kellertheater und der Gefängniszellen auf die Bühne der Demokratiebewegung trat und deren Führung übernahm. Der Schlüsselbund des Münchener Paneuropa-Büros läutete mit hunderttausenden anderen auf dem Wenzelsplatz das Ende der Tyrannen ein, bis deren letzter Repräsentant, Gustáv Husák, am 10. Dezember 1989 zurücktrat - wobei der Dramaturg Havel dieses Datum ausgesucht hatte, war es doch der Internationale Tag der Menschenrechte.

Am 13. und 14. Januar 1990 waren wir dann wieder in Prag, als die tschechische Paneuropa-Union mit einem Kongress legalisiert wurde, im Savarin am Graben, wenige Meter von jenem Haus entfernt, in dem sich in der Zwischenkriegszeit das Büro der Paneuropa-Union Tschechoslowakei befunden hatte, die eine tschechische, eine sudetendeutsche und eine slowakische Sektion besaß. Bei der offiziellen Wiedergründung waren der spätere tschechische Ministerpräsident Petr Pithart, der Gründer der Christdemokraten Václav Benda, der spätere Regierungssprecher Petr Příhoda, der Präsidentenbruder Ivan Havel, der aus der Slowakei stammende Vizepremier Ján Čarnogurský und Fürst Schwarzenberg, der designierte Chef der Präsidentschaftskanzlei, anwesend. Sie alle strahlten eine eindrucksvolle moralische und intellektuelle Kraft aus, wirkten aber in der Welt der Apparate - nicht nur der totalitären, sondern auch der demokratisch gewordenen - wie Fremdkörper.

Vor allem Václav Havel empfand dies auch nach langer politischer Tätigkeit, bis an sein Lebensende so. Als wir ihn mit Otto von Habsburg am 18. März 1990 erstmals auf dem Hradšchin besuchten - tags davor hatte sich ausgerechnet im Hotel Dlačov, jetzt Pyramida, wo wir wohnten, der Warschauer Pakt aufgelöst - begrüßte der Dichter den ehemaligen böhmischen Kronprinzen mit einem scheuen Lächeln und dem nur teilweise ironisch gemeinten Satz: „Ich glaube, das Ganze hier gehört eigentlich Ihnen.“ Havel und sein Schwager, der Außenminister Jiří Dienstbier, saßen zu diesem Zeitpunkt auch bewusst nicht in ihren von alten Strukturen kontaminierten Amtsräumen, sondern in dichten Rauch gehüllt, mit einem Kasten Weißbier unter dem Tisch, im Nebenzimmer der Burggaststätte Vikárka, wo sie uns empfangen. Außer Otto von Habsburg und einigen Mitgliedern seiner Familie, Rudolf Kučera und mir waren in der ersten Stunde dieser Unterredung noch der amerikanische Präsidentenberater polnischer Herkunft Zbigniew Brzezinski und seine tschechische Frau, eine Nichte von Edvard Beneš, zugegen. Havel ermutigte uns ausdrücklich, mit den beiden debattierend die Klinge zu kreuzen, denn sie hatten den Vorschlag einer letztlich von Misstrauen gegen Deutschland getragenen polnisch-tschechisch-slowakischen Dreierföderation mitgebracht. Der Dichterpräsident erzählte außerdem, sein französischer Kollege François Mitterrand habe ihn im Anklang an die Kleine Entente der Zwischenkriegszeit eingeladen, nach Paris und dann erst nach Deutschland zu reisen. Havel nannte derartiges Denken veraltet: Man müsse

zuerst einen guten Draht zum direkten Nachbarn und nicht, wie im Europa der Nationalismen üblich, zu dessen Nachbarn herstellen. Deshalb habe er sich schon unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit um Versöhnung mit den Sudetendeutschen und einen Brückenschlag nach Deutschland bemüht und am 2. Januar 1990 zunächst München besucht.

Havels klares Nein zu den außenpolitischen Traditionen eines Edvard Beneš sowie zum Kollektivschuldgedanken, der der Vertreibung der Sudetendeutschen zugrunde lag, verbindet diesen großen europäischen Staatsmann mit dem Wiesbadener Abkommen. Nach seinem Ausscheiden kamen in Prag teilweise Politiker ans Ruder, die in den alten Ungeist zurückfielen. Auch auf deutscher und sudetendeutscher Seite wurden sicherlich Fehler gemacht. Umso eindrucksvoller, dass das Erbe der Vier von Wiesbaden selbst in solchen schwierigen Phasen weiterwirkte, etwa in dem Deutsch-Tschechischen Gesprächsforum, in dem anfänglich gemeinsam mit mir auch einer meiner Vorgänger als Sprecher der Sudetendeutschen Volksgruppe, Staatsminister a. D. Franz Neubauer, der Nachfolger von Hans Schütz an der Spitze der Ackermann-Gemeinde, Josef Stingl, der bedeutende sudetendeutsche Sozialdemokrat Volkmar Gabert, ein enger Weggefährte Richard Reitzners, und viele andere Menschen mitwirkten, die direkt vom Wiesbadener Abkommen geprägt waren.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat unsere Volksgruppenorganisation viele Schritte unternommen, um nicht nur Tschechen und Sudetendeutsche, sondern auch Tschechen und Bayern sowie Tschechen und Deutsche insgesamt grenzüberschreitend zueinander zu führen. Das Instrument dafür war die so genannte Volksdiplomatie, wie sie die Heimat- und Gebietsgliederungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft, unsere Kulturinstitutionen wie der Adalbert-Stifter-Verein und die Sudetendeutsche Heimatpflege oder die Gesinnungsgemeinschaften wie die katholische Ackermann- und die sozialdemokratische Seliger-Gemeinde betrieben. Eine Schlüsselfunktion kam auch unserer Bildungsstätte „Der Heiligenhof“ in Bad Kissingen sowie dem Sudetendeutschen Rat zu, dessen Vorgängerorganisation die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen war, die in Wiesbaden offiziell als Gesprächspartner Prchalas fungiert hatte. Nicht vergessen seien herausragende Einzelpersonlichkeiten wie der Mitbegründer von Bündnis 90/Die Grünen Milan Horáček, ein Vertrauter Václav Havels, der zuerst dem Deutschen Bundestag und später dem Europäischen Parlament angehörte. Unverzichtbar für den Brückenschlag war außerdem die noch in der Heimat lebende deutsche Volksgruppe, die im wahren ebenso wie im übertragenen Sinn des Wortes Dolmetscherdienste leistete, sowie das Sudetendeutsche Büro in Prag.

Unser wichtigstes Ziel war jedoch, den Dialog auch auf die hohe politische Ebene zu bringen, wobei wir uns vor allem auf das Schirmland Bayern stützten. Schon Ministerpräsident Edmund Stoiber zeigte sich bereit, gemeinsam mit mir als Vertreter der Sudetendeutschen nach Prag zu fahren und dort eine neue Ära der Beziehungen einzuleiten. Dies scheiterte an mehreren Krisen, die die knappen Mehrheitsverhältnisse im Prager Parlament zur Ursache hatten. Stoibers Nachfolger Günter Beckstein machte noch als Bayerns Innenminister mit mir zusammen eine Art Probebesuch an der Moldau, den er als Regierungschef des Freistaates dann offiziell wiederholen wollte, was aber wegen der Kürze seiner Amtsdauer nicht gelang. Der Durchbruch glückte schließlich in der Ära Seehofer.

Am 17. November 2010 besuchte ich mit Bayerns Kultusminister Ludwig Spaenle zuerst Lidice, dann Theresienstadt und schließlich Aussig an der Elbe, um der tschechischen, jüdischen und sudetendeutschen Opfer zu gedenken. Unmittelbar danach signalisierte der konservative tschechische Ministerpräsident Petr Nečas seinem bayerischen Kollegen, dass dies als Modell für ihre erste offizielle Begegnung in Böhmen dienen könne. Bereits im Dezember war dann Horst Seehofer, begleitet von einer kleinen Delegation, der ich für die Sudetendeutschen angehörte, an der Moldau. Bei der Gegenvsitede von Nečas in München hielt dieser im Bayerischen Landtag eine historische Rede, in der er sich ausdrücklich und

in versöhnlichen Worten an seine sudetendeutschen „Landsleute“ auf der Ehrentribüne wandte.

Unter dem sozialdemokratischen Nachfolger von Nečas, Bohuslav Sobotka, sprachen einige von dessen Ministern bei wichtigen sudetendeutschen Anlässen oder kamen gar als Redner zum Sudetendeutschen Tag, allen voran der christdemokratische Vizepremier Pavel Bělobrádek, sein Parteifreund Kulturminister Daniel Herman, der mit Spaenle unter Einbeziehung der Sudetendeutschen außerdem ein bayerisch-tschechisches Kulturabkommen schloss, sowie die sozialdemokratische Arbeitsministerin Michaela Marksová. Letztere war vor fünf Jahren Gedenkrednerin der damaligen Feierstunde im Hessischen Landtag, die an der Wiesbadener Abkommen erinnerte.

Damit schloss sich nach außen hin sichtbar ein historischer Kreis, doch steht im Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen sowie zwischen Sudetendeutschen und Tschechen noch sehr viel Verständigungsarbeit an, wie die einhelligen Proteste von Rechtsnationalisten und Kommunisten in Prag gegen solche Versöhnungsaktivitäten beweisen. Die Saat von 1950 ist zumindest teilweise aufgegangen, muss aber noch gehegt und auf weiteren Feldern ausgestreut werden.



*Sammlung deutscher Einwohner vor der Vertreibung*

# Von Odsun zu Verständigung die Entwicklung in Tschechien

---

**Mag. Daniel Herman**

Liebe Leserinnen, liebe Leser

2020 ist ein Jahr der Erinnerung. Das bedeutendste Datum ist gewiss der 75. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa am 8. Mai 1945. Es war der Tag, an dem Deutschland und Europa endgültig vom Nationalsozialismus befreit wurden. Der Krieg hatte unvorstellbares Leid über die Menschen gebracht. Millionen Menschen, Soldaten wie Zivilisten, starben, Millionen mussten in der Folge ihre Heimat verlassen. Besonders wegen der Grausamkeit dieses Krieges, der Tragödie des Holocaust, der Vertreibungen der Nachkriegszeit lernten die Menschen den Wert von Frieden und Freiheit zu schätzen. Für die Nachkriegspolitik, zumindest im Westen, war klar: Nie wieder soll ein europäisches Land das andere angreifen. Die Folge war eine immer engere Zusammenarbeit der Staaten in wirtschaftlichen und politischen Fragen, die schließlich zur Gründung der EU führte.

In diesem Jahr sind auch 70 Jahre vergangen, seit am 4. August 1950 zwischen Tschechen und Sudetendeutschen das „Wiesbadener Abkommen“ geschlossen worden ist. Die in diesem Abkommen vereinbarte Absage an jede Art von Totalitarismus, die Anerkennung des auf beiden Seiten erlittenen Unrechts, der Wunsch nach Befreiung des tschechischen Volkes vom kommunistischen Totalitarismus und das Ziel einer auf freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes und Freiheit beruhenden Ordnung in einem freien und demokratischen Europa waren damals an Utopie grenzende Vorstellungen, die heute zum alltäglichen Vokabular der Politik gehören, allerdings in der praktischen Umsetzung oft Schwierigkeiten bereiten. Dieses Abkommen ist – zusammen mit der am 5. August 1950 in Stuttgart verkündeten „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ der Beginn einer neuen politischen Ära – nämlich einer Politik des Ausgleiches und der Verständigung.

Ich empfinde heuer wie vor 30 Jahren unverändert tiefe Freude darüber, dass wir nach dem Fall der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs, den Tag der Deutschen Einheit gemeinsam feiern können. Fast alle von uns haben ihre eigenen Erinnerungen an die dramatischen Ereignisse, die damals passierten. Ich erinnere mich noch gut, welche Ausstrahlung die westlichen Werte in der damaligen Tschechoslowakei besaßen. Wir sehnten uns nach Freiheit und Menschenrechten, nach Rechtsstaat und Demokratie. Denn nach wie vor gilt, dass nur derjenige eine Zukunft hat, der die Vergangenheit kennt.

In den vergangenen dreißig Jahren hat sich einiges getan. Deutsche und Tschechen sind längst mehr als nur gute Nachbarn. Wir sind Freunde geworden und blicken gemeinsam und zuversichtlich in die Zukunft. Wir sind wichtige Handelspartner, immer mehr Schüler nehmen an einem Schüleraustausch teil, es entstehen Schulpartnerschaften, die wissenschaftliche Zusammenarbeit läuft erfolgreich und auch auf der kulturellen Ebene entstehen immer mehr gemeinsame Projekte.

Aber auch heute stehen wir vor enormen Herausforderungen, die wir nur gemeinsam angehen können. Wir brauchen in unserer tschechisch-deutschen Nachbarschaft immer wieder neue Impulse, damit sie lebendig bleibt und alte Vorurteile nicht erneut aufleben lässt. Wir müssen als Deutsche und Tschechen in der tschechisch-deutschen Nachbarschaft für Europa unseren Beitrag leisten, damit das europäische Projekt des Friedens und der Freiheit nicht durch Populismus und kurzsichtige nationale Interessen bedroht wird.

Heute können wir mit großer Dankbarkeit sehen, wieviel an einem neuen Miteinander zwischen unseren Völkern entstanden ist. Ich bin davon überzeugt, dass sich in den letzten dreißig Jahren die Qualität unserer Beziehungen maßgeblich verbessert hat.

Ich bin der Auffassung, dass wir es nur gemeinsam schaffen können, uns im heutigen Europa zu behaupten und einen wichtigen Beitrag zum europäischen Einigungsprozess beizutragen. Auch ich werde in Zukunft mein Bestes versuchen, hierzu einen Beitrag zu leisten. Und ich bin sehr froh darüber, dass ich auf diesem Weg viele Gleichgesinnte und Gefährten habe, welche die Überzeugung von der Notwendigkeit eines starken und vereinten Europas mit mir teilen.

In diesem Zusammenhang freut es mich sehr, dass ich in das Mosaik der deutsch-tschechischen Beziehungen auch ein Steinchen einsetzen durfte. Wie Sie wissen, habe ich 2016 als erstes Regierungsmitglied einer Tschechischen Regierung am Sudetendeutschen Tag in Nürnberg teilgenommen. In meiner Rede habe ich viel über meine Herkunft verraten und beschrieben, was die Motivation meines Engagements in den deutsch-tschechischen Beziehungen ist. Ich sprach dabei Worte des Bedauerns über Verbrechen aus, die auf beiden Seiten begangen wurden und dass dadurch unser jahrhundertlanges Zusammenleben zutiefst verletzt wurde. Weil ich glaube, dass meine Rede von Nürnberg immer noch aktuell ist und meine Position gut darstellt, füge ich den Text an dieser Stelle bei.

## Sudetendeutscher Tag Nürnberg am 15. Mai 2016



Liebe Landsleute.

Es ist für mich eine Ehre Sie alle als erstes Regierungsmitglied der Tschechischen Republik bei Ihrem alljährlichen Treffen begrüßen zu dürfen.

In diesem Jahr sind bereits 70 Jahre vergangen, seit der Zeit, in der Ihre Eltern, Großeltern und noch viele von Ihnen gezwungenermaßen ihre Heimat verlassen mussten, in der unsere Eltern über Jahrhunderte gemeinsam ihre Wurzeln hatten.

Tschechen, Deutsche, Juden, Polen, Roma und Angehörige anderer Völker haben Seite an Seite die Identität Böhmens, Mährens und Schlesiens gebildet, dort, wo viele von Ihnen ihr Zuhause hatten. Die unheilvollen Ereignisse des 20. Jahrhunderts haben diese Bindungen verletzt, zerrissen und einige definitiv zerstört.

Die jüdische Bevölkerung und die Gemeinschaft der Roma wurden in der Zeit des nationalsozialistischen Terrors fast gänzlich ausgeradiert. Die Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen wurden durch die Verbrechen der Nationalsozialisten, die das deutsche Volk über das tschechische Volk stellten, ruiniert.

Damit jedoch nicht genug. Denn gegen Kriegsende nahm die Begierde nach Rache und Vergeltung für diese Kriegsverbrechen die grauenvolle Gestalt von Verbrechen eines Teils der tschechischen Bevölkerung gegen die deutschsprechenden Mitbürger an und dies auch noch mehrere Monate nach der Unterzeichnung internationaler Abkommen, die das Kriegsleid beenden sollten.

Wie ist es überhaupt möglich, dass so viel Leid zugefügt werden konnte? Nach welchen Regeln und Prinzipien war es möglich, dass die kulturelle und gesellschaftliche Szene derartige Taten, für die wir uns heute noch schämen, tolerierte? Und können wir uns dessen sicher sein, dass diese Kräfte heute nicht mehr aktiv sind?

Ich bin davon überzeugt, dass solange wir versuchen zu verstehen, solange wir Scham empfinden können und solange es jemanden gibt, an den wir Worte mit der Bitte um Vergebung richten können, die Hoffnung besteht, dass die Wunden der Vergangenheit zumindest teilweise verheilen. Und dass wir an das anknüpfen können, was die Beziehungen zwischen unseren Ländern verstärkt, dass wir nämlich Menschen sind, die geschaffen wurden, um mit anderen Beziehungen der Achtung und des Vertrauens aufzubauen.

Das gefährliche Prinzip, das diese furchtbaren Taten ermöglichte, wurde auf der Fiktion der Kollektivschuld auf Basis der ethnischen Herkunft aufgebaut. Nur so konnten Tausenden Menschen ihre Bürger- und Menschenrechte, ihr Eigentum, ihre Ehre und in vielen Fällen auch ihr Leben genommen werden. Und das sogar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich mit ihrer persönlichen Haltung für oder gegen die Okkupation durch Hitler eingesetzt haben.

Dieses gefährliche Prinzip ist aus Hass entstanden. Es ist aus dem Versuch entstanden, sich aus der Verantwortung für das Werk unserer Väter herauszulügen, die stets um ein friedliches Zusammenleben bemüht waren. Dieses Prinzip wurde durch die Überzeugung verstärkt, dass man den freien Menschen auf seine Ethnizität oder auf eine Rasse reduzieren kann. Deshalb müssen wir jedes Mal auf der Hut sein, wenn einem Menschen die Möglichkeit der freien Wahl entzogen wird und er automatisch irgendeiner Gruppe zugeordnet wird.

Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle als Politiker den Worten des Bedauerns anschließen, die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahre 1990 von unserem damaligen Präsidenten Václav Havel ausgesprochen wurden. Havel sagte damals, dass die Vertreibung der Deutschen aus den böhmischen Ländern eine unmoralische Tat gewesen sei, die nicht durch das Verlangen nach Gerechtigkeit, sondern durch den Drang nach Rache geleitet wurde.

Auf ähnliche Weise wurde auch die Entschuldigungsgeste des ehemaligen tschechischen Premiers Jiří Paroubek gegenüber den sudetendeutschen Antifaschisten (2005) zum Ausdruck gebracht, die doppelt leiden mussten: zuerst unter Hitlers Regime, in dem sie für ihre politische Überzeugung verfolgt wurden und schließlich nach Kriegsende für ihre ethnische Herkunft.

Im Jahre 2013 sprach in München Tschechiens Premier Petr Nečas vor dem Bayerischen Landtag. In seiner Rede drückte er sein Bedauern über die Vertreibung der Nachkriegszeit und die Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei aus. Er zeigte dabei, wie sehr wir uns für das Verständnis der eigenen Identität gegenseitig brauchen. Kurz: Ohne den einen kommt der andere nicht aus.

Heute, fast ein Vierteljahrhundert nach dem Fall der Berliner Mauer und des Eisernen Vorhangs, der Europa vom Baltikum bis zur Adria teilte, kann ich als offizieller Repräsentant der Regierung der Tschechischen Republik vor Ihnen stehen, des Landes also, das einst unsere gemeinsame Heimat gewesen ist und Sie als liebe Landsleute ansprechen.

Für mich persönlich ist dies ein besonderer Anlass. Ich stamme nämlich einer Familie ab, die von den grauenhaften Geschehnissen des zwanzigsten Jahrhunderts stark getroffen wurde. Einige meiner Verwandten haben die so genannte „Endlösung“ der Judenfrage nicht überlebt. Diejenigen, die wie durch ein Wunder überlebten, wurden durch eine neue, diesmal rote Diktatur stark getroffen.

Auf der Grundlage meiner eigenen Erfahrungen und der meiner Familie weiß ich nur allzu gut, dass man den Menschen ganz einfach nicht auf seine politische, ethnische, oder religiöse Zugehörigkeit reduzieren kann. Es gibt weder „die Deutschen“ noch „die Tschechen“. Es sind konkrete Menschen mit eigener Verantwortung, die sich für ihr Leben und ihre Taten rechtfertigen müssen.

Meine Heimatstadt ist die südböhmische Metropole. Ich wurde 1963 in Budweis geboren, woher sicherlich auch einige von Ihnen stammen. Gerade Sie möchte ich hier ganz besonders grüßen.

Meine Kindheit und Jugend verbrachte ich im Böhmerwald in einem ehemaligen Holzhauerdorf Namens Guthausen, das zwischen dem Tussetberg und dem Berg Kubani liegt. Dort haben

meine Eltern 1965 ein verlassenes Haus gekauft. Das Haus war, wie man früher sagte, ein „Überbleibsel der Deutschen“. Und genau in diesem Dorf, das vor 200 Jahren von Holzfällern aus dem benachbarten Bayern und Österreich auf dem Anwesen der Krumauer Schwarzenbergs gegründet wurde, habe ich zum ersten Mal die Spuren des deutsch-tschechischen Zusammenlebens in den böhmischen Ländern mit all ihren Licht- und Schattenseiten verfolgen können. Wie viele verlassene Bauten und Ruinen habe ich entdeckt. Und wie viele verlassene Gärten mit alten Bäumen, die mit ihren vertrockneten, durchwachsenen Ästen ein Fragezeichen in den Himmel zu schreiben schienen mit der Frage: „Warum?“

An der Quelle, die bei der Tussetkapelle entspringt und an dem Friedhof der Gemeinde Böhmisches Röhren habe ich teilweise Antworten finden können. Gerade hier habe ich die Möglichkeit gehabt, zahlreichen Böhmerwäldlern zu begegnen, mit denen ich viel gesprochen habe. Gesprochen haben wir über die Zeit vor, während und nach dem Krieg. Und ich hatte die einmalige Gelegenheit ihre Geschichten zu hören. Unter ihnen war auch die Schriftstellerin Rosa Tahedl, deren Bücher ich alle gelesen habe und mit der ich oft diskutieren durfte.

Ich wusste nur zu genau, dass diese Kontakte mit den sogenannten „westdeutschen Revanchisten“ von den kommunistischen Organen sehr genau beobachtet wurden. Jedoch hat mein Wissensdurst danach, zu verstehen wie die historischen Erschütterungen, die Mitteleuropa überrollten, die Lebensschicksale der hiesigen Menschen erschüttert haben, meine Angst vor Verfolgung besiegt. Damit hatte ich die Möglichkeit an ihrem Leiden, aber auch an ihrer Hoffnung auf Versöhnung teilzuhaben. Auch aus diesem Grund bin ich Mitglied der Bürgervereinigung Sdružení Ackermann Gemeinde geworden und bin bereits zum zweiten Mal ihr Vorsitzender in Tschechien.

Jetzt werden Sie vielleicht besser verstehen, warum ich hier heute als Kulturminister der Tschechischen Republik vor Ihnen stehe. Ich nehme die Worte des Bedauerns über Taten an, die von einigen Ihrer Vorfahren verübt wurden. Zugleich bedauere ich zutiefst, was vor einigen Jahrzehnten von einigen unserer Vorfahren begangen wurde und dass dadurch unser hundertjähriges Zusammenleben verletzt wurde.

Wir sind uns durchaus der einmaligen historischen Gelegenheit bewusst, nämlich der Möglichkeit in die verlassenen Gärten und Friedhöfe zurückzukehren und gemeinsam die Obstbäume und verlassenen Gräber zu versorgen. Wir können nun gemeinsam aus den alten Baumkronen die vertrockneten Äste, die Fragezeichen in den Himmel zeichnen, beseitigen und dafür sorgen, dass die Bäume wieder Früchte tragen können.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, um Ihnen für die Erneuerung und Instandhaltung unseres gemeinsamen Kulturerbes in Böhmen, Mähren und Österreichisch Schlesien zu danken. Ohne Ihre Hilfe würden heute wahrscheinlich viele Kirchen, Kapellen und Friedhöfe gar nicht mehr existieren. Ein großes Vergelt' s Gott dafür!

Wir leben in einem gemeinsamen Europäischen Haus, das wir auf den Prinzipien der Verantwortung und Freiheit des Einzelnen zu erbauen versuchen, aber auch auf der Überzeugung, dass lediglich die Versöhnung einen festen Grundstein für unsere gemeinsame Zusammenarbeit legen kann. Wir sind uns durchaus der Gefahren bewusst, die heutzutage auf uns lauern. An der Schwelle Europas stehen nicht nur unglückliche Menschen, sondern auch Bewaffnete, die nicht unsere gemeinsamen Werte teilen. Es ist die Zukunftsangst, die in unsere Gesellschaft eingekehrt ist und in unseren Straßen und Medien können wir auch immer öfter Worte des Hasses hören.

Wir dürfen jedoch unsere Chance nicht vergeuden. Wir müssen versuchen, stetig an unserem gemeinsamen Europäischen Haus weiterzubauen, das uns unsere Vorfahren überlassen haben und wir müssen bereit sein, es gegen jeden zu verteidigen, der versucht erneut Hass und Angst zu säen. Das Vermächtnis unseres gemeinsamen Königs und Kaisers Karls IV., dessen 700. Jubiläums wir gestern gedachten, verpflichtet uns hierzu.

Möge uns Gott in diesem Bestreben helfen.



**Der damalige tschechische Kulturminister Daniel Herman (links)  
beim Sudetendeutschen Tag 2016**

**Gründung des Hauptverband der Sudetendeutschen Landsmannschaft  
mit Dr. Rudolf Lodgman von Auen**



---

# Schlusswort

---

# 70 Jahre Wiesbadener Abkommen „So geht Verständigung – dorozumění“

---

Mit dem Wiesbadener Abkommen vom 04. August 1950 verabschiedeten Vertreter der im Jahr 1947 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen“ und des Tschechischen Nationalausschusses im Exil in London ein Dokument der Versöhnung.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkte als politisches Sprachrohr der Volkgruppe über Parteigrenzen hinweg und hatte sich als Aufgaben gestellt, das gesamte Material für die Vorbereitung der kommenden Friedenskonferenz in London authentisch zu sammeln und herauszugeben und in allen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen eine gesamt-sudetendeutsche Ausrichtung aller Einzelaktionen in die Wege zu leiten.

Von Anfang an ging es also darum, als Brücke über die Parteigrenzen hinweg alle Stimmen zu hören und auch gemeinsam als politische Repräsentanz für die Volkgruppe zu wirken.

Am 03. April 1955 löste der Sudetendeutsche Rat die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung Sudetendeutscher Interessen ab. „Mit der Konstituierung des Sudetendeutschen Rates hatte sich die Sudetendeutsche Volksgruppe eine demokratisch gewählte Körperschaft geschaffen, in der alle wesentlichen politischen, organisatorischen und weltanschaulichen Gruppen des Sudetendeutchtums vertreten sind“, so ein Protokollauszug aus der genannten Sitzung. Bei dieser Zusammenkunft wurde auch das Wiesbadener Abkommen aus dem Jahr 1950 übernommen und bestätigt. Der Sudetendeutsche Rat bekannte sich damit zum Gedanken der Partnerschaft und der friedvollen Zusammenarbeit. Dies bestimmt die Arbeit des Rates bis heute.

Das Wiesbadener Programm trägt mit seinen Aussagen zu Vergangenheit und Zukunft wahrhaft visionäre Züge:

- die Absage an jede Art von Totalitarismus und Kollektivschuld
- die Anerkennung des auf beiden Seiten erlittenen Unrechts
- das Ziel einer auf freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts und Freiheit beruhender Ordnung in einem freien und demokratischen Europa.

Im Jahr 2020 erinnern wir nicht nur an 70 Jahre Wiesbadener Abkommen, sondern auch an 75 Jahre Kriegsende, an die mehr als 40-jährige Spaltung Europas mit tiefgreifenden Verletzungen im Bewusstsein der Völker.

Für viele ist es nach wie vor eine belastende Geschichte und eine Geschichte, die immer noch die deutsch-tschechischen Beziehungen belastet. Deshalb haben wir weiterhin gemeinsam den Auftrag zur Versöhnung, zur Aufarbeitung der Geschichte und den Auftrag, weiter am Haus Europa zu bauen, das in den vergangenen Jahren leider einige Risse bekommen hat. Gedenktage, wie die Erinnerung an das Wiesbadener Abkommen vor 70 Jahren, bedeuten ein Doppeltes: Mahnende Erinnerung und weltweite Ächtung von Vertreibung – besonders wichtig angesichts der Tatsache, dass derzeit über 70 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht sind.

Der Sudetendeutsche Rat hat die diesjährigen Marienbader Gespräche deshalb ganz bewusst unter das Thema „Die Vertreibung – ein Zukunftsthema? Geschichte – Gegenwart – Perspektiven“ gestellt. Und mit der neu konzipierten Ausstellung des Sudetendeutschen Rates „So geht Verständigung – dorozumění“ dokumentieren wir das heutige Selbstverständnis der Sudetendeutschen als Bindeglied zwischen den Völkern Mitteleuropas.

Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen, die Bewahrung und Fortentwicklung der einzigartigen böhmisch-mährisch-schlesischen Kultur sowie das Eintreten für Menschen-, Volksgruppen- und Minderheitenrechte sind in Gegenwart und Zukunft weiterhin unsere Aufgaben.

Ich bedanke mich beim Land Hessen für die vielfältige Unterstützung der Heimatvertriebenen und Spätaussiedler sowie deren Verbände und Landsmannschaften sowie für die Finanzierung der Publikation zur Erinnerung an 70 Jahre Wiesbadener Abkommen.

Mein Dank gilt ebenso den Autoren, der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, vor allem Herrn Reinfried Vogler, dem Vorstandsvorsitzenden der Kulturstiftung, Präsident der Bundesversammlung und Präsidiumsmitglied des Sudetendeutschen Rates.

Ich schließe mit einem Zitat unseres Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zur Erinnerung an 75 Jahre Kriegsende: „Die Zeit hat Macht über uns, über unsere Erinnerung. Es ist an uns, zu widerstehen. Es ist an uns, die Erinnerung und die Verantwortung, die aus ihr erwächst, gegen jede Anfechtung zu verteidigen. Dafür will ich eintreten, als Bundespräsident und als Bürger der Bundesrepublik Deutschland.“

**Sudetendeutscher Rat e. V.**

**Christa Naaf, MdL a. D.**

Generalsekretärin des Sudetendeutschen Rates



**Egerländer beim  
Sudetendeutschen  
Tag 2018**

---

# Anhang & Nachweise

---

# Das Wiesbadener Abkommen – 1950

---

Beide Teile stehen auf dem Boden der demokratischen Weltanschauung und lehnen jedes totalitäre System ab. Beide Teile betrachten eine demokratische Ordnung der Verhältnisse im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum als einen Teil des Kampfes für ein einheitliches Europa. Dieses kann nach ihrer Überzeugung nur dadurch erreicht werden, wenn sich seine Völker ohne Zwang in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes zusammenfinden.

Beide Teile anerkennen den Grundsatz, daß in der Emigration niemand berechtigt ist, ein Volk zu verpflichten. Es ist der berufene Herr seines Schicksals und soll frei entscheiden können, welchen Weg es gehen will. Nur ein Volksentscheid kann endgültig bestimmen.

Beide Teile betrachten die Rückkehr der vertriebenen Sudetendeutschen in ihre Heimat als gerecht und daher selbstverständlich. Sie sind sich dessen bewußt, daß diese Rückkehr nur dann erfolgen kann, wenn auch das tschechische Volk befreit ist. Deshalb wollen sie alles tun, um seine Befreiung zu verwirklichen.

Beide Teile lehnen die Anerkennung einer Kollektivschuld und des aus ihr fließenden Rachedenkens ab. Sie verlangen aber die Wiedergutmachung der Schäden, die das tschechische Volk und das sudetendeutsche Volk erlitten haben und die Bestrafung der geistigen Urheber und der ausführenden Organe der begangenen Verbrechen. Diese Maßnahmen erscheinen beiden Teilen notwendig, weil die Geschehnisse der letzten Jahrzehnte ein freundschaftliches Nebeneinander beider Völker unmöglich machen, solange die jetzige Generation lebt, weil sie an der Begehung der Verbrechen an Gut und Leben unmittelbar beteiligt war, entweder als Täter oder als Opfer, und weil sie auf beiden Seiten die Erinnerung an diese Ereignisse nicht auslöschen könnte, auch wenn sie wollte, wenn sich nicht ihr wertvoller Teil von den Verbrechen trennt. Die Durchführung dieser Maßnahmen sollte nach Ansicht beider Teile durch die eigenen Volksgenossen erfolgen, die Verbrechen sind ja nicht gegen andere, sondern gegen das eigene Volk begangen worden, dessen Ruf und Ansehen in den Augen aller anständigen Menschen schwer geschädigt wurde.

Beide Teile sind sich darin einig, daß über die endgültigen staatspolitischen Verhältnisse gemäß Punkt 2 beide Völker entscheiden sollen, sobald die Befreiung des tschechischen Volkes und die Rückkehr der Sudetendeutschen erfolgt sein werden. Da die Voraussetzungen heute nicht überblickt werden können, beide Völker durch ein Jahrtausend im böhmisch-mährisch-schlesischen Raum in engster Nachbarschaft gelebt haben und auch in Zukunft leben werden, so haben beide Teile beschlossen, einen Förderativausschuß einzusetzen, der die Voraussetzungen hierfür schaffen soll. Beide Teile nehmen an diesem Ausschuß gleichberechtigt teil.

Dieser Entwurf unterliegt der Ratifizierung durch den Tschechischen Nationalausschuß einerseits und durch die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen, München, andererseits. Bis dahin wird er als vertraulich betrachtet, er soll nach der Ratifizierung veröffentlicht werden.

Dieses Übereinkommen ist in der deutschen und der tschechischen Sprache abgefaßt worden, beide Ausfertigungen werden vom Präsidium der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung

sudetendeutscher Interessen, München, einerseits und von General Prchala in Vertretung des Tschechischen Nationalausschusses, London, andererseits unterschrieben. Beide Ausfertigungen gelten als authentisch..

*München und London, Freitag, 4. August 1950*

Für die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen:

**Lodgman e.h. Reitzner e.h. Schütz e.h.**

Für den Tschechischen Nationalausschuß:

**Prchala e.h. Pekelský e.h.**

# Charta der Deutschen Heimatvertriebenen – 1950

---

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen, im Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zum christlich-abendländischen Kulturkreis, im Bewußtsein ihres deutschen Volkstums und in der Erkenntnis der gemeinsamen Aufgabe aller europäischen Völker, haben die erwählten Vertreter von Millionen Heimatvertriebenen nach reiflicher Überlegung und nach Prüfung ihres Gewissens beschlossen, dem deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit gegenüber eine feierliche Erklärung abzugeben, die die Pflichten und Rechte festlegt, welche die deutschen Heimatvertriebenen als ihr Grundgesetz und als unumgängliche Voraussetzung für die Herbeiführung eines freien und geeinten Europas ansehen.

- 1. Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung. Dieser Entschluß ist uns ernst und heilig im Gedenken an das unendliche Leid, welches im besonderen das letzte Jahrzehnt über die Menschheit gebracht hat.*
- 2. Wir werden jedes Beginnen mit allen Kräften unterstützen, das auf die Schaffung eines geeinten Europas gerichtet ist, in dem die Völker ohne Furcht und Zwang leben können.*
- 3. Wir werden durch harte, unermüdliche Arbeit teilnehmen am Wiederaufbau Deutschlands und Europas.*

Wir haben unsere Heimat verloren. Heimatlose sind Fremdlinge auf dieser Erde. Gott hat die Menschen in ihre Heimat hineingestellt. Den Menschen mit Zwang von seiner Heimat trennen, bedeutet, ihn im Geiste töten.

Wir haben dieses Schicksal erlitten und erlebt. Daher fühlen wir uns berufen zu verlangen, daß das Recht auf die Heimat als eines der von Gott geschenkten Grundrechte der Menschheit anerkannt und verwirklicht wird.

So lange dieses Recht für uns nicht verwirklicht ist, wollen wir aber nicht zur Untätigkeit verurteilt beiseite stehen, sondern in neuen, geläuterten Formen verständnisvollen und brüderlichen Zusammenlebens mit allen Gliedern unseres Volkes schaffen und wirken.

Darum fordern und verlangen wir heute wie gestern:

- 1. Gleiches Recht als Staatsbürger nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in der Wirklichkeit des Alltags.*
- 2. Gerechte und sinnvolle Verteilung der Lasten des letzten Krieges auf das ganze deutsche Volk und eine ehrliche Durchführung dieses Grundsatzes.*
- 3. Sinnvollen Einbau aller Berufsgruppen der Heimatvertriebenen in das Leben des deutschen Volkes.*
- 4. Tätige Einschaltung der deutschen Heimatvertriebenen in den Wiederaufbau Europas.*

Die Völker der Welt sollen ihre Mitverantwortung am Schicksal der Heimatvertriebenen als der vom Leid dieser Zeit am schwersten Betroffenen empfinden.

Die Völker sollen handeln, wie es ihren christlichen Pflichten und ihrem Gewissen entspricht.

Die Völker müssen erkennen, daß das Schicksal der deutschen Heimatvertriebenen wie aller Flüchtlinge, ein Weltproblem ist, dessen Lösung höchste sittliche Verantwortung und Verpflichtung zu gewaltiger Leistung fordert.

Wir rufen Völker und Menschen auf, die guten Willens sind, Hand anzulegen ans Werk, damit aus Schuld, Unglück, Leid, Armut und Elend für uns alle der Weg in eine bessere Zukunft gefunden wird.

Stuttgart, den 5. August 1950

**Unterzeichner der Charta der deutschen Heimatvertriebenen:**

Linus Kather, Zentralverband der vertriebenen Deutschen (ZvD)

Josef Walter, Landesverband (LV) der Heimatvertriebenen in Hessen

Hellmut Gossing, LV Niedersachsen im ZvD

Karl Mocker, LV Württemberg

Alexander Eschenbach, LV, Stuttgart

Wilhelm Zeisberger, Neubürgerbund Bayern

Alfred Gille, LV Schleswig-Holstein

Bernhard Geisler, LV der Ostvertriebenen Nordrhein-Westfalen

Erwin Engelbrecht, LV Bayern

Anton Deichmann, LV Rheinland-Pfalz

Roman Herlinger, Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern

Rudolf Lodgman von Auen, Sudetendeutsche Landsmannschaft (LM)

Erwin Tittes, LM der Siebenbürger Sachsen

Rudolf Wagner, LM der Umsiedler aus der Bukowina

Alfred Rojek, Berliner LV der Heimatvertriebenen

Walter von Keudell, LM Berlin-Brandenburg

Konrad Winkler, Interessengemeinschaft der Heimatvertriebenen in Süd-Baden

Axel de Vries, Deutsch-Baltische LM

Franz Hamm, LM der Deutschen aus Jugoslawien

Erich Luft, LV Bayern

Karl Bartunek, LV Nord-Baden

Ottomar Schreiber, LM Ostpreußen

Erik von Witzleben, LM Westpreußen

Walter Rinke, LM Schlesien

Anton Birkner, Karpatendeutsche LM Slowakei

Herbert von Bismarck, Pommersche LM

Waldemar Kraft, LM Weichsel-Warthe

Gottlieb Leibbrandt, Arbeitsgemeinschaft der Ostumsiedler

Fritz Kimme, LV Bremen

Alfred Kautzor, Verband der Heimatvertriebenen in Württemberg, Hohenzollern und Lindau

# Edvard Beneš zur Zukunft der Tschechoslowakei und der Deutschen

---

## **Edvard Beneš im Londoner Rundfunk am 27.10.1943:**

*„Ich spreche zu euch, Freunde, mit Nachdruck, ernst und feierlich. Das Ende dieses Krieges wird bei uns geschrieben werden mit Blut. Es wird bei uns gekämpft werden wie überall auf dem europäischen Kontinent, und es wird den Deutschen erbarmungslos und vielfältig all dasheimgezahlt werden, was sie seit 1938 in unseren Ländern verübt haben. Die ganze Nation wird in diesem Kampf eingebunden sein, es wird keinen Tschechoslowaken geben, der nicht mit Hand anlegt, und keinen Patrioten, der nicht eine gerechte Vergeltung üben würde für alles, was die Nation erleiden musste.“<sup>1</sup>*

## **Edvard Beneš im Tschechoslowakischen Staatsrat in London am 3.2.1944:**

*„Kurz, unser Widerstand und Umsturz in diesem Krieg wird und muss revolutionär und militärisch organisiert und gewaltsam sein, und wird und muss bei uns eine große Volksvergeltung und für Deutsche und für faschistische Gewalttäter ein wirklich blutiges und erbarmungsloses Ende bringen.“<sup>2</sup>*

---

1 zitiert nach: Edvard Beneš, Odsun Němců z Československa, Výbor z pamětí, projevů a dokumentů 1940 – 1947. Dita Praha 1996, 2000, str. 121-123. (Edvard Beneš, Abschied der Deutschen aus der Tschechoslowakei, Auswahl aus Erinnerungen, Reden und Dokumenten 1940 – 1947. Dita Prag 1996, 2002, S. 121-123)

2 zitiert nach: Edvard Beneš, Šest let exilu a druhé světové války. Řeči, projevy a dokumenty z r. 1938-45, Orbis-Praha 1947, str. 393-394. (Edvard Beneš, Sechs Jahre im Exil und im zweiten Weltkrieg. Reden, Ansprachen und Dokumente aus den Jahren 1938 – 1945, Orbis – Prag 1947, Seiten 393-394)

# Memorandum der ČSR-Regierung an die Regierungen der Alliierten Mächte:

---

Zum Problem der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei – 1944

I.

1. Es gilt jetzt als allgemein anerkannt, daß nationale Minderheiten, d. h. Minderheiten, die sich selbst als nicht zugehörig zu der Nation, auf deren Gebiet sie leben, betrachten und von anderen ebenso als nicht zugehörig angesehen werden, eine ernste Ursache für Spannungen und Konflikte zwischen den Nationen darstellen... Dies gilt im besonderen für deutsche Minderheiten...

2. Offensichtlich kann das Problem nicht durch territoriale Regelungen gelöst werden. Eigentlich haben sich die Minderheitenprobleme durch die Unmöglichkeit ergeben, eine Grenzlinie zu finden, die nicht auf der einen Seite oder auf beiden Seiten Minderheiten schafft, denn europäische Minderheiten leben nirgendwo in geschlossenen, mit anderen Nationalitäten unermischten Gruppen. Die bloße Tatsache, daß eine Minderheitengruppe in einem bestimmten Bezirk zahlenmäßig überlegen ist, berechtigt sie an sich nicht, dort nationale Souveränität zu beanspruchen, besonders wenn, wie in Böhmen, solche Bezirke des Landes immer mit dem Rest eine geographische, geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einheit innerhalb einer natürlichen Grenze bildeten. Die Nation, die diese Grenze seit dem Beginn ihrer Geschichte gehalten hat und für die sie zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit unentbehrlich ist, kann sie nicht allein deswegen aufgeben, weil die Agitation eines aggressiven Nachbarn in der Bevölkerung der Grenzgebiete den Wunsch nach der Vereinigung mit einem fremden Staat entflammt hat. Eine auf diese Weise erzwungene territoriale Lösung und das damit angesprochene Prinzip würden nur den Keim für neue Konflikte und Kriege in sich tragen.

...  
*(Sodann wurden unterstützende Argumente dargestellt und durch einen gesonderten, historischen Anhang »Der Pan-Germanismus der Deutschen in der Tschechoslowakei« ergänzt. Dabei handelt es sich um eine historische Darstellung des deutsch-tschechischen Verhältnisses aus tschechoslowakischer Sicht.)*

...  
4. Jeder Versuch, die deutsche Minderheit in einem Land zu halten, in dem sie sich so stark bloßgestellt hat wie in der Tschechoslowakei, würde dieses Land in einen Teufelskreis ziehen, aus dem es kaum entkäme, ohne eine neuerliche internationale Krise zu verursachen...

...  
5. Unter diesen Umständen und in Anerkennung der Tatsache, daß keine deutschen Methoden benutzt werden sollen, um die 3 Millionen Deutschen, die auf tschechoslowakischem Gebiet leben, gewaltsam zu assimilieren oder gar auszurotten, stellt die Überführung eines größeren Teiles der deutschen Bevölkerung, die aktiv ihre feindliche Haltung gegenüber dem tschechoslowakischen Staat offenbarte und darauf beharrt, Deutschland als ihre kulturelle und politische Heimat anzusehen, eindeutig eine primäre Notwendigkeit dar...

*(In einem weiteren Anhang »Diskussion der vorherrschenden Argumente gegen zwangsweise Überführungen« wurde darauf hingewiesen, daß diese Gegenargumente nicht überzeugen könnten.)*

...

8. Angesichts aller politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, besonders der oben erwähnten, glaubt die tschechoslowakische Regierung, daß die Tschechoslowakei etwas weniger als ein Drittel ihrer gegenwärtigen deutschen Minderheit ohne Gefährdung der Sicherheit ihres Staates behalten könnte, d. h. bis zu 800.000, aber diese Anzahl nicht überschreitend. Angehörige der deutschen Minderheit bis zu dieser Anzahl können verbleiben, wenn sie sich gegenüber der tschechoslowakischen Republik nicht illoyal erwiesen haben und unter der Bedingung, daß sie ihre Kinder uneingeschränkt im demokratischen Geist der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft erziehen und nichts tun werden, um eine allmähliche Verschmelzung ihrer Nachkommen mit dem tschechoslowakischen Volk zu einer politischen und kulturellen Einheit zu verhindern. Man sollte nicht vergessen, daß ein großer Teil der deutschen Minderheit aus germanisierten Nachkommen der ursprünglichen tschechischen Bevölkerung besteht.

...

*(Sodann wurde von 3,2 Millionen Deutschen im Jahre 1930 ausgegangen. 250.000 Kriegsverluste wurden unterstellt; 500.000 der ausgesprochenen »Henleinisten« und anderen Nazis würden von sich aus fliehen, 800.000 dürften bleiben, so daß 1,6 Millionen zu überführen wären.)*

...

## II.

*(Detaillierte Durchführungsvorschriften für die Überführung folgen. Dazu gehörten auch:)*

18. Es gibt keine Absicht, das Privatvermögen der zu überführenden Personen zu konfiszieren, es sei denn auf der Basis einer gesetzlichen Strafe. Den Überführten wird regelmäßig erlaubt werden, ihr bewegliches Vermögen mitzunehmen mit Ausnahme von Gütern, deren Ausfuhr allgemein verboten wird (z. B. Nutztiere, Maschinen, verschiedene Devisen, Gold usw.).

19. Als Ausgleich für zurückgelassenes Vermögen, dessen Preis nach einem festzulegenden Standard festgestellt werden wird, werden die Überführten entweder Anweisungen zur Zahlung aus tschechoslowakischen Forderungen gegen den deutschen Staat, die Reichsbank oder deutsche Staatsangehörige erhalten oder mit deutschem Geld bezahlt, das auf tschechoslowakischem Territorium gefunden wird.

## III.

*(Für die in der Tschechoslowakei verbleibenden ca. 0,8 Millionen Deutschen wurden wiederum Versprechungen gemacht. Dazu gehörten auch:)* ...

22. ... Deutschen Kindern rein deutscher Herkunft wird, mindestens in der ersten Generation, eine Grundschule in ihrer Muttersprache gewährt ...

## IV.

*(Die Argumente werden schließlich zusammengefaßt. Darüber hinaus heißt es:)*

26. Es ist erforderlich,

a) Deutschland durch die Kapitulationsbedingungen zu verpflichten, die aus der Tschechoslowakei überführten Deutschen auf seinem Gebiet aufzunehmen, als deutsche Staatsbürger anzuerkennen und ihre andauernde Ansiedlung auf seinem Gebiet zu betreiben;

b) daß die zuständigen Alliierten Behörden im besetzten Deutschland sowohl dafür sorgen, daß Deutschland diese Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt, als auch die Verwirklichung dieses Zieles mit angemessenen, ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln selbst betreiben.

23. November 1944

### **Zitiert nach:**

**Král, Václav: „Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933-1947“; Prag, 1964, S. 538**

# Dekrete und Gesetze, die Deutsche und Ungarn in der Tschechoslowakei betrafen

---

## **Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Nichtigkeit mancher vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerten der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure und mancher Organisationen und Institutionen*

§ 2 (1) *Das im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen der staatlich unzuverlässigen Personen wird gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Dekrets unter nationale Verwaltung gestellt [...]*

§ 4 *Als staatlich unzuverlässige Personen sind anzusehen:*

a) *Personen deutscher oder magyarischer (= ungarischer) Nationalität [...]*

§ 6 *Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammensetzen.*

*Bereits vier Wochen später waren sämtliche deutschen und ungarischen Unternehmen in Böhmen und Mähren nationalen Verwaltern unterstellt (insgesamt etwa 10.000 Betriebe mit etwa einer Million Beschäftigten).*

## **Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn, sowie auch Verräter und Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes*

§ 1 (1) *Mit augenblicklicher Wirksamkeit und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen enteignet, das im Eigentum steht:*

a) *aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, [...]*

(2) *Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.*

(3) *Darüber, ob eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist, entscheidet auf Antrag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuss [...]*

## **Dekret Nr. 16 vom 19. Juni 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrecher, Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte*

## **Dekret Nr. 28 vom 28. Juli 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Siedlungstätigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Deutschen, Ungarn und anderen Feinden des Staates durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte*

### **Dekret Nr. 33 vom 2. August 1945:**

*Verfassungsdekret des Präsidenten über Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen mit der deutschen und ungarischen nationalen Zugehörigkeit*

§ 1 (1) *Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder magyarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.*

(2) *Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt [...]*

§ 2 (1) *Personen, welche unter die Bestimmungen des § 1 fallen und nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampf um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.*

### **Dekret Nr. 71 vom 19. September 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Arbeitspflicht der Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben*

§ 1.1 *Zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und die Luftangriffe verursachten Schäden, wie auch zur Wiederherstellung des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird eine Arbeitspflicht der Personen eingeführt, die nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben. Die Arbeitspflicht erstreckt sich auch auf Personen tschechischer, slowakischer oder einer anderen slawischen Nationalität, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik um die Erteilung der deutschen oder der magyarischer Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dazu durch Zwang oder besondere Umstände gezwungen zu sein.*

§ 2.1 *Der Arbeitspflicht unterliegen Männer vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr und Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.*

§ 2.2 *Von der Arbeitspflicht sind befreit:*

- a) *körperlich oder geistig untaugliche Personen, solange dieser Zustand dauert;*
- b) *schwangere Frauen, vom Beginn des vierten Monates der Schwangerschaft*
- c) *Wöchnerinnen, für die Zeit von sechs Wochen nach der Niederkunft und*
- d) *Frauen, die für Kinder unter sechs Jahren zu sorgen haben.*

### **Dekret Nr. 108 vom 25. Oktober 1945:**

*Dekret des Präsidenten über die Konfiskation des feindlichen Eigentums und die Fonden der Nationalwiederaufbau*

§ 1 (1) *Konfisziert wird ohne Entschädigung [...] für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und magyarischen Okkupation in Eigentum stand oder noch steht: [...]*

2. *physischer Personen deutscher oder magyarischer Nationalität, mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben.*

3. *physischer Personen, die [...] der Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Vorschub geleistet (haben) [...] wie auch von Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, welche ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten, geduldet haben.*

**Dekret Nr. 123/1945 vom 18. Oktober 1945, rückwirkend zum 17. November 1939:**

*Dekret des Präsidenten über die Auflösung der deutschen Hochschulen in Prag und in Brünn  
Nachdem der Großteil der deutschen Bevölkerungsgruppe bereits ausgesiedelt war, verabschiedete die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik am 8. Mai 1946 ein Gesetz, wonach „eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf für die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte“, auch dann nicht als widerrechtlich anzusehen sei, „wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre“*

**Gesetz Nr. 115/1946:**

*Straflosstellung von Vertriebsverbrechen bis zum 28. Oktober 1945 (freie deutsche Übersetzung der tschechischen/slowakischen Bezeichnung des Gesetzes Nr. 115/1946)*

*§ 1 Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre.*

*§ 2. 1 Ist jemand für eine solche Straftat bereits verurteilt worden, so ist nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorzugehen.*

*§ 2. 2 Zuständig ist das Gericht, vor dem das Verfahren erster Instanz stattgefunden hat oder, falls ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat, das Gericht, das jetzt in erster Instanz zuständig sein würde, wenn die Rechtswidrigkeit der Tat nicht nach § 1 ausgeschlossen wäre.*

*§ 2. 3 Trifft mit einer in § 1 genannten Tat eine Straftat zusammen, für die der Angeklagte durch dasselbe Urteil verurteilt wurde, so fällt das Gericht für diese andere Tat durch Urteil eine neue Strafe unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Schuldspruches.*

*§ 3 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es wird vom Justizminister und vom Minister für nationale Verteidigung durchgeführt.*

*Einige der Dekrete hatten befristete Wirkung, das Ausbürgerungs- und die beiden Enteignungsdekrete gelten unbefristet.*

**Die Dekrete sind in ihrem Originalwortlaut auf Tschechisch auf den Internetseiten des Abgeordnetenhauses der Tschechischen Republik abrufbar unter: [www.psp.cz](http://www.psp.cz)**

# Bildnachweise

---

- Titelbild:** Hessischer Landtag mit den Fahnen Deutschlands, der Tschechischen Republik und der Sudetendeutschen Landsmannschaft  
*Foto des Landtags: Brühl/gemeinfrei, Collage: Kulturstiftung*
- S. 7:** Eugen de Witte, Dr. Karel Locher, Dr. Rudolf Lodgman von Auen, General Lev Prchala, Richard Reitzner und Hans Schütz  
*Quelle: Sudetendeutscher Rat*
- S. 10:** Das „Central-Hotel“ in Wiesbaden auf einer Ansichtskarte aus den 1950er Jahren  
*Quelle: Archiv*
- S. 10:** Das „Central-Hotel“ in Wiesbaden heute  
*Quelle: Sudetendeutsche Landsmannschaft Landesgruppe Hessen*
- S. 13:** Deutsche Heimatvertriebene nach der Ankunft  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 16:** Wiesbadener Kurier Titelseite vom 5. August 1950 mit Artikel zum Wiesbadener Abkommen  
*Quelle: Sudetendeutsche Landsmannschaft Landesgruppe Hessen*
- S. 25, 47, 65, 66:** Deutsche Heimatvertriebene  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 68:** Hans Schütz im Jahr 1957  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 74:** Plakat mit Anweisungen der Bezirksverwaltung für Graslitzer (Kraslice) Vertriebene  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 75:** Aussiedlungsauftrag für Frau Štěpánka Ille aus Pirkelsdorf (Prklišov) aus dem Jahr 1946  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 82:** Sammlung deutscher Einwohner vor der Vertreibung  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 84:** Logo des Sudetendeutschen Tages 2016  
*Quelle: Sudetendeutsche Landsmannschaft*
- S. 87:** Daniel Herman auf dem Sudetendeutschen Tag 2016  
*Quelle: Archiv*
- S. 87:** Gründung des Hauptverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft mit Dr. Rudolf Lodgman von Auen  
*Quelle: Sudetendeutsches Archiv*
- S. 90:** Egerländer beim Sudetendeutschen Tag 2018  
*Quelle: Archiv*

---

# Autoren

---



Foto: Archiv Reinfried Vogler

**Reinfried Vogler**

Vorstandsvorsitzender der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Präsident der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Kronberg



Foto: Staatskanzlei

**Volker Bouffier**

Hessischer Ministerpräsident



Foto: Henning Schacht

**Bernd Fabritius**

Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten



Foto: Stadt Wiesbaden

**Gert-Uwe Mende**

Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden



Foto: Privatarchiv Prof. Dr. M. Kittel

**Prof. Dr. Manfred Kittel**

Universität Regensburg, Berlin



Foto: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

**Margarete Ziegler-Raschdorf M<sub>D</sub>L a. D.**

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler



Foto: Privatarchiv Prof. Dr. Gornig

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
Gilbert H. Gornig**  
Universität Marburg



Foto: Privatarchiv Prof. Dr. Grulich

**Prof. Dr. Rudolf Grulich**  
Leiter des Instituts für  
Kirchengeschichte  
Böhmen-Mähren-Schlesien e. V.,  
Friedberg/H. (Ockstadt)



Foto: Sudetendeutsche Landsmannschaft

**Bernd Posselt**  
MdEP a.D., Sprecher der Sudetendeutschen  
Volksgruppe und Bundesvorsitzender der  
Sudetendeutschen Landsmannschaft



Foto: Sudetendeutsche Landsmannschaft

**Daniel Hermann**  
Kulturminister der Tschechischen  
Republik a.D., Prag



Foto: Privatarchiv Christa Naaf

**Christa Naaf**  
MdL a. D., Generalsekretärin  
des Sudetendeutschen Rates,  
München





